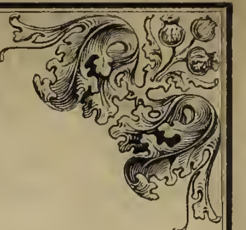


Denkschrift

des Evangelischen Ober-Kirchenraths

betreffend die

Vermehrung der Dotation

der

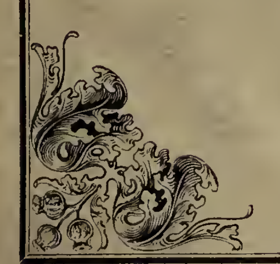
Evangelischen Kirche in Preußen.

Mit den Anlagen A. bis Q.

(Statt Handschrift gedruckt.)

Berlin, 1852.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.





Denkschrift

des Evangelischen Ober-Kirchenraths

betreffend die

Vermehrung der Dotation

der

Evangelischen Kirche in Preußen.

Mit den Anlagen A. bis Q.

(Statt Handschrift gedruckt.)

Berlin, 1852.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

Seite.



Denkschrift

betreffend

die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Preußen.

I. Geschichtliche Einleitung.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen ist mit der Geschichte des regierenden Königlichen Hauses und mit der Entwickelung des Staats- und Volkslebens in unserem Vaterlande auf das Innigste verwachsen. Ihre äußerliche rechtliche Stellung bildet seit mehr als 300 Jahren einen integrirenden Theil der gesammten Staats- und Landesverfassung, und kann die eine in einer völligen Trennung von der anderen nicht gedacht werden.

In dem Herzogthum Preußen wurde bereits im Jahre 1525 auf dem Landtage zu Königsberg von dem Landesherrn, dem vormaligen Hochmeister, Herzog Albrecht, und den versammelten Ständen eine neue, den Grundsätzen der Reformation entsprechende, Kirchen-Ordnung für das ganze Land angenommen, und diese Kirchen-Ordnung von den Landesbischöfen, Georg zu Samland und Erhardt zu Pomesanien, gutgeheißen und bestätigt. Auf dem Reichstage zu Lublin am 19. Juli 1569 bestätigte der damalige Lehnsherr, König Sigismund August von Polen, die unverrückte Aufrechthaltung der Lehre der Augsburgischen Konfession in Preußen. Durch den Frieden von Wehlau endlich vom 16. September 1657 wurde der Lehnsnexus zwischen Preußen und Polen definitiv gelöst, und die souveraine Autorität des Brandenburgischen Herrscherhauses in Preußen für alle Folge festgestellt, damit aber zugleich die von dem Landesherrn im Einvernehmen mit seinen Ständen getroffenen Einrichtungen in Kirchensachen gegen jede Anfechtung von Außen her gesichert.

In gleicher Weise wurde in den Brandenburgischen Stammlanden verfahren. Durch die, von den Ständen auf den Landtagen von 1540, 1550 und 1572 anerkannte, von dem Kaiser Carl V. und dem Römischen Könige Ferdinand urkundlich bestätigte Kirchen-Ordnung des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1540 war auch in dem Kurfürstenthum der Marken das gesammte

Kirchenwesen nach der reinen Lehre des Evangeliums reformirt worden, und hatte diese Kirchen-Ordnung die ausdrückliche Bewilligung und Bestätigung des Bischofs Matthias von Brandenburg erhalten. Durch den §. 20. des Augsburger Reichs-Abschiedes von 1555 und den Artikel V. §. 48. des Osnabrücker Friedens-Instruments war die geistliche Jurisdiktion der römisch-katholischen Bischöfe in Ansehung der Kurfürsten, Fürsten und Stände Augsburgischen Bekenntnisses und ihrer Unterthanen völlig eingestellt und suspendirt und den Landesherrn kraft des ihnen reichsgesetzlich anerkannten Jus reformandi die Ordnung des Kirchenwesens in ihren Territorien überlassen worden, mithin auch hier die von den Landesherren vollzogene Reformation gegen jeden Einspruch von dritter Seite her sicher gestellt.

Dieselbe Rechtswirkung trat durch die genannten Reichsgesetze in denjenigen, später der Krone Preußen anheimgefallenen Reichslanden ein, in welchen die Reformation eingeführt worden war, sei es daß dieselbe, wie z. B. in Pommern und den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, eine Reform des ganzen Kirchenwesens in sich begriffen, sei es daß sie, wie z. B. in den Fürstenthümern Halberstadt und Minden, in den Grafschaften Mark und Ravensberg und in dem Herzogthum Cleve, nur in einer Etablirung der evangelischen Kirche neben der römisch-katholischen Kirche bestanden hatte.

Die Preußisch-Brandenburgischen Stammlande, Preußen und die Mark Brandenburg, und das später denselben hinzutretende Pommern, blieben bis in das 18te Jahrhundert ausschließlich evangelische Territorien. Der römisch-katholische Kultus in ihnen blieb bis auf diese Zeit auf die Berechtigung zur bloßen Hausandacht beschränkt. Erst unter den Regierungen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. wurde an einzelnen Orten, wie in Spandau und Berlin, konzessionsweise die öffentliche Ausübung des römisch-katholischen Kultus wieder gestattet. Weitere Berechtigungen erhielt die römisch-katholische Kirche auch für diese Provinzen durch das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 in Verbindung mit dem Allgemeinen Landrecht von 1794, durch die Bundes-Akte von 1815 und durch das Königliche Patent vom 30. März 1847.

Durch die Jülich-Clevische Erbschaft, durch die Abtretung Schlesiens, durch die Erwerbung der vormals polnischen Landestheile, und durch die neuesten Erwerbungen von 1815, hat der Preußische Staat zu seinen ursprünglichen, rein evangelischen Stammlanden einen Zuwachs von Landestheilen erhalten, in denen bis dahin die römisch-katholische Kirche entweder die allein herrschende gewesen war, oder doch von Alters her eine staatsrechtlich anerkannte Stellung neben der evangelischen Kirche behauptet hatte. Der Preußische Staat hat die römisch-katholische Kirche nicht nur in diesen neuen Acquisitionen in ihren vorgefundenen Rechten aufrecht erhalten und geschützt, sondern auch derselben, wie bereits angeführt, in seinen ursprünglichen Stammlanden das freie öffentliche Religions-Exercitium eingeräumt.

Durch die neuesten Festsetzungen in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (Art. 12.) und vom 31. Januar 1850 (Art. 15.) ist nun eine

weitere Entwickelung in dem Rechtsverhältnisse des Staats und der beiden Kirchen eingetreten.

Dieser Artikel lautet:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

In Ansehung der römisch-katholischen Kirche hat die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung keine Schwierigkeiten gefunden.

Die römisch-katholische Kirche in Preußen hat von den ältesten Zeiten her in ihren Bischöfen die Organe einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bewahrt. Diese sind gegenwärtig für legitimirt angenommen worden, die selbstständige Ordnung und Verwaltung der katholischen Kirchensachen fortzuführen, so wie dasjenige, was von Seiten des Staats etwa noch abzutreten sein möchte, zu übernehmen.

Die römisch-katholische Kirche besitzt ferner theils in den ihr aus früheren Zeiten her verbliebenen Fonds, theils in der seit dem Jahre 1815 von Seiten des Staats ihr neugegebenen Ausstattung reichliche Mittel, um ihre kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Bei der evangelischen Kirche findet dieses alles nicht in gleichem Maaße statt.

Zwar besitzt die evangelische Kirche in Preußen, was zunächst die Legitimationsfrage anlangt, in der Person des evangelischen Landesherrn diejenige reichs- und landesgesetzlich anerkannte Vertretung, welche befähigt ist, die nöthigen Vollmachten zur Uebernahme der der Kirche zugesicherten selbstständigen Verwaltung auszustellen.

Dagegen sind die zur Zeit bestehenden Organe der Kirchenregierung, nämlich die oberste Landeskirchenbehörde, die Konsistorien, die Synoden in den westlichen Provinzen und die Superintendenten für jetzt noch nicht mit den dazu erforderlichen Mitteln und Kräften ausgestattet, und auch noch nicht mit den Vollmachten versehen, deren sie bedürfen, um namentlich die Verwaltung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten unmittelbar zu übernehmen.

Endlich sind die der evangelischen Kirche belassenen oder neu eingeräumten Anstalten, Stiftungen und Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse, für welche die Kirche fortan selbstständig sorgen soll, unzulänglich.

Die im 16ten Jahrhundert in den Preußisch-Brandenburgischen Stammlanden, und in dem größeren Theile der später erworbenen Provinzen vollzogene Reform des Kirchenwesens nach der reinen Lehre des Evangeliums, gab für sich noch keinen Rechtstitel, um von den bisherigen Gütern und dem Vermögen der Kirche etwas abzunehmen und einem dritten Eigenthümer zuzuwenden.

Nur die Art der Verwendung konnte und mußte nach reformatorischen Grundsätzen zum Theil anders bestimmt werden.

Die vorhandenen Kirchengüter zerfielen zur Zeit der Reformation in drei

Hauptmassen; in das Vermögen und Einkommen der einzelnen Kirchen und geistlichen Stellen, in das Vermögen der Kapitel und Klöster und anderer kirchlicher Korporationen, und in das Vermögen und Einkommen der Bischöfe und Würdenträger der Kirche. Ueber diese drei Hauptmassen wurde in folgender Weise disponirt.

Das Vermögen und Einkommen der einzelnen Kirchen und Pfarrstellen blieb grundsätzlich unangetastet und seinem bisherigen Zwecke gewidmet. Verluste, welche hier und da darin eintraten, waren nicht die Konsequenz eines allgemeinen Sekularisations-Princips, sondern nur Folgen einzelner Zufälligkeiten, Verwirrungen oder selbst Ungerechtigkeiten. Das Kirchen- und Pfarrvermögen im Großen und Ganzen wurde durch die Reform der Lehre und des Kultus nicht berührt.

Auch das Vermögen der Kapitel, der Klöster und der kirchlichen Korporationen blieb zum großen Theile ungeschmälert. Dagegen wurde der Zweck der Verwendung meist verändert. Nur die Kranken- und Armenstiftungen (Hospitäler, Siech- und Armenhäuser) blieben unter anderen Verwaltungsformen ihrem ursprünglichen Zwecke gewidmet. Das Vermögen der Klöster und Stifter wurde zu einem guten Theile zu Unterrichtszwecken, zur Ausstattung von Schulen und Universitäten, verwendet. Ein anderer Theil dieser Korporationen wurde in der Weise umgestaltet, daß der kirchliche Charakter derselben mehr in den Hintergrund trat, und die Korporationen überwiegend den Charakter einer Versorgungsanstalt für gewisse berechtigte Kreise annahmen. Ein weiterer Theil der Stifts- und Klostergüter wurde aber schon damals, nach der Selbstauflösung oder dem Aussterben der Korporationen, als bonum vacans behandelt, und den Stiftern und Patronen, sei es den Landesherren oder anderen berechtigten Familien, als ein freigewordenes Eigenthum wieder zurück gestellt.

Die dritte Hauptmasse bildete die Dotation der Bisthümer und der kirchlichen Würdenstellen. Die reichliche Ausstattung dieser Stellen hatte im Zusammenhange gestanden mit der regimentlichen Autorität ihrer Inhaber, sowohl im Weltlichen, als Stände des Reichs oder landsässige Stände, als auch in der Kirchenregierung. Diese erstere Stellung, als weltliche Herren über Land und Leute, war mit dem Begriffe, welche die gereinigte Lehre des Evangeliums mit dem Amte der Diener Christi verband, nicht ferner vereinbar, und manche Bischöfe, wie die von Samland und Pomesanien, entäußerten sich mit ihrem Bekenntnisse zum Evangelium freiwillig dieser ihrer Machtbefugnisse. Aber auch die kirchenregimentliche Autorität der Bischöfe hörte in der Folge auf, und es traten Konsistorien und General-Superintendenten an ihre Stelle. Die Bischöfe starben auch da, wo sie sich der Reformation zugewendet hatten, allmählig aus; ihre Stellen wurden nicht wieder besetzt, die Landesfürsten wurden zu Administratoren der erledigten Bischofsstühle gewählt oder ernannt, und das Vermögen der Bisthümer schmolz allmählig mit der landesherrlichen Domaine zusammen. —

Den Landesherren wurde dadurch ein bedeutender Zuwachs an Macht und

Einkommen zu Theil. So sind beispielsweise neuerdings allein die Einkünfte von den sechs Tafelgütern des Bischofs von Havelberg, welche schon im Jahre 1548 zur landesherrlichen Administration gezogen wurden, den Aemtern Wittstock, Zechlin, Goldbeck, Plattenberg, Schönhausen und Fehrbellin, auf mehr als 100,000 Thlr. jährlich geschätzt worden. Außer dem Bisthum Havelberg gelangten in der Mark noch die Bisthümer Brandenburg und Lebus, in Preußen die Bisthümer Pomesanien und Samland, in Pommern das große Bisthum Cammin, in Sachsen die Bisthümer Merseburg und Naumburg, und später die reichsunmittelbaren Bisthümer Magdeburg, Halberstadt und Minden in den landesherrlichen Besitz. Diese Erwerbungen in dem Zeitalter der Reformation bilden einen wesentlichen Bestandtheil der Grundlagen, auf denen die Weisheit und die Energie der Preußischen Könige nachmals die gegenwärtige Größe ihres Hauses und Volkes zu erbauen im Stande gewesen ist.

Mit der Uebernahme der bischöflichen Güter und Besitzungen gingen aber auf den evangelischen Landesherrn auch diejenigen Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der Kirche über, welche auf dem Bischofamte als solchem ruhen. Die evangelischen Landesherren haben diese Pflichten niemals von sich abgelehnt, sondern dieselben nach Bedürfniß der Zeiten zu erfüllen gestrebt. Demgemäß sind schon in den Zeiten der Reformation die von dem Landesherrn gegründeten neuen Konsistorial-Einrichtungen für die evangelische Kirche von dem Landesherrn mit denjenigen Mitteln und Fonds ausgestattet worden, deren sie damals zu ihrer Wirksamkeit bedurften. In gleicher Weise ist bei den späteren Veränderungen in dieser Verfassung, namentlich bei der Errichtung des französischen Ober-Konsistoriums, des reformirten Kirchendirektoriums und des lutherischen Ober-Konsistoriums im Laufe des vorigen Jahrhunderts, der Bedarf dieser Behörden von dem Landesherrn angewiesen worden. Nicht minder haben sich die Landesherren zu allen Zeiten die Gründung und Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erbauung von Kirchen, und die Stiftung besonderer kirchlicher Fonds angelegen sein lassen.

Einen bestimmten urkundlichen Ausdruck hat das Anerkenntniß dieser Verpflichtung im Jahre 1810 gefunden.

In diesem Jahre sah sich die Preußische Regierung durch die Noth, in welche der unglückliche Krieg von 1806—7 und die von Frankreich auferlegte Kriegskontribution das Land versetzt hatte, gezwungen, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 den deutschen Landesregierungen beigelegt hatte, die noch vorhandenen geistlichen Stifter und Klöster einzuziehen und ihre Einkünfte zum Besten der bedrängten Staatskassen zu verwenden. Durch das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 25) wurde diese Absicht öffentlich verkündigt, und durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie (Gesetz-Sammlung S. 32) in das Werk gesetzt. Der §. 1. dieses letzteren Edikts verordnet:

„Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie

mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet."

Diese Verordnung betraf in dem damaligen Umfange der Monarchie evangelischer Seits die evangelischen Domstifter zu Havelberg, Colberg und Cammin, so wie die Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, das Heermeisterthum und die Kommenden derselben, welche in Folge dieses Edikts aufgehoben und den Staatsgütern einverleibt wurden. Nur das Domkapitel zu Brandenburg wurde in der Folge der ihm gleichfalls drohenden Aufhebung wieder entzogen. Gleichzeitig wurde auch in den von Preußen an das Königreich Westphalen abgetretenen vormals Preußischen Landestheilen mit der Aufhebung der Stifter und Klöster verfahren, und die Aufhebung der rein evangelischen oder paritätisch gemischten Domkapitel zu Magdeburg und Halberstadt und der Kollegiat-Stifter zu Magdeburg, Halberstadt, Walbeck, Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden vollzogen. Ihre Güter fielen an die Staatsdomaine und gingen in dem Jahre 1813 von dem Königreich Westphalen wieder an Preußen über.

Wie hoch der Geldwerth des Besitzes sich beläuft, den der Preußische Staat in jener Zeit schwerer Bedrängniß aus der Sekularisation evangelischer Kirchengüter erhalten hat, ist nicht bekannt. Es steht jedoch thatsächlich fest, daß noch im Jahre 1846 die Summe der Kompetenzen, welche

a) an die ehemaligen Mitglieder und Exspectanten der aufgehobenen evangelischen Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Colberg und Cammin zu zahlen waren	39,900 Rthlr.	22 sgr.	7 pf.
b) an die evangelischen Mitglieder und Exspectanten der aufgehobenen Domstifter zu Halberstadt und Minden	38,289 =	20 =	— =
zusammen	78,190 Rthlr.	12 sgr.	7 pf.

betragen hat — ungerechnet die Beträge, um welche die Staatskassen in der Periode von 1810 — 1846 durch das Aussterben der Berechtigten bereits entlastet waren.

Gleichzeitig mit dieser Sekularisation eines beträchtlichen Theiles evangelischen Kirchenguts und in unmittelbar rechtlicher Gegenbeziehung auf dieselbe, wurde in demselben Edikt vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung des Staats urkundlich anerkannt, für die nothwendigen Bedürfnisse der beiden Kirchen, der evangelischen wie der römisch-katholischen, zu sorgen.

Der §. 4. des Edikts vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 32) erklärt:

„Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte."

Diese, von der gesetzgebenden Gewalt für beide Kirchen gleichmäßig ergangene, rechtsverbindliche Zusicherung, ist demnächst auch für die römisch-katholische Kirche etliche Jahre später wieder aufgenommen und nach vorgängiger Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 und die Königliche Ordre vom 23. August 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821 S. 113.) in Vollzug gesetzt worden. Der römisch-katholischen Kirche ist hierdurch die reichliche Ausstattung ihrer Bischofstühle und Domkapitel, und der dazu gehörigen Institute, als Seminarien, Emeriten-Anstalten und Demeriten-Anstalten, so wie die Unterhaltung der Domkirchen zu Theil geworden. Nach dem Etat von 1849 bezieht die römisch-katholische Kirche für diese Gegenstände allein, außer dem Ertrage der ihr eigenthümlich gehörenden Fonds, mit

	144,533	Rthlr.	16 sgr.	11 pf.
jährlich, aus Staatsfonds noch fernere........	346,045	=	28 =	8 =
zusammen.....	490,599	Rthlr.	15 sgr.	7 pf.
und außerdem an Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen..................	373,119	=	— =	— =

Die Zuschüsse des Staats zu den Bedürfnissen der römisch-katholischen Kirche betrugen hiernach im Ganzen

= 719,165 Rthlr. =

In Ansehung der evangelischen Kirche ist dagegen die in dem Edikt vom 30. Oktober 1810 ertheilte Zusicherung noch nicht in Erfüllung gegangen.

Zwar ist in der Periode von 1810 bis jetzt für manche einzelne Bedürfnisse der evangelischen Kirche von Seiten des Staats eine Abhülfe getroffen worden. Auch ist zu zwei veschiedenen Malen, nämlich in den Jahren 1814 bis 1816 und 1844—1848 der Versuch gemacht worden, eine Uebersicht über das Bedürfniß der evangelischen Kirche im Ganzen zu gewinnen und namentlich in dieser letzteren Periode eine ausdrückliche Erneuerung und nähere Bestimmung der Zusagen von 1810 erfolgt: die Erfüllung derselben aber seither unterblieben.

Was nämlich die Ermittelungen in den Jahren 1814—1816 anlangt, so war durch eine Königliche Ordre vom 15. September 1814 eine besondere Kommission ernannt worden, um die Bedürfnisse des evangelischen Kirchenwesens näher zu prüfen, und darüber ein Gutachten abzugeben. Diese Kommission erstattete ihr Gutachten unter dem 4. Juni 1815, und es erging auf dasselbe, nach vorgängigem Bericht des Staatsministeriums, unter dem 27. Mai 1816 eine Königliche Ordre, welche eine Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens in mehreren wesentlichen Stücken in Aussicht stellte. Namentlich wurde darin verheißen:

1. die Errichtung mehrerer Prediger-Seminarien,
2. die Einrichtung regelmäßiger Provinzial-Synoden, und
3. die Verbesserung der Pfarrgehälter.

Von diesen Hoffnungen ging jedoch nur in Erfüllung

ad 1. die Errichtung eines evangelischen Prediger-Seminars in Wittenberg,

ad 2. die Abhaltung einer außerordentlichen Provinzial=Synode in den verschiedenen Provinzen im Laufe des Jahres 1819,

ad 3. beschränkt sich die Aushülfe, welche der Staat leistete darauf, daß im Jahre 1823 ein Fonds von 200,000 Rthlr. jährlich ausgesetzt wurde, um die Geistlichen und Lehrer für die Aufhebung ihrer Freiheit von indirekten Steuern zu entschädigen. Von diesem Fonds wurden aber schon im Jahre 1824 wiederum 73,500 Rthlr. abgezweigt, und die Gehälter der römisch=katholischen Bischöfe darauf angewiesen, so daß den evangelischen Geistlichen nur eine bis jetzt unbestimmt gebliebene Antheilsberechtigung an dem Ueberrest verblieben ist.

Eine umfassendere Anregung fand das Bedürfniß der evangelischen Kirche im Jahre 1844. Seine Majestät der König fanden sich aus Allerhöchst eigener Bewegung veranlaßt, die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zum Gegenstande näherer Aufmerksamkeit zu machen, und den Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Bericht=Erstattung darüber aufzufordern. Wenige Monate später wurde auch die Rheinische Provinzial=Synode darauf aufmerksam, daß nach dem Staatshaushaltungs=Etat für das Jahr 1844 die römisch=katholische Kirche für ihren Kultus 712,215 Rthlr. beziehe, die evangelische Kirche aber nur 239,775 Rthlr., während doch das Verhältniß der evangelischen zu der katholischen Bevölkernng im ganzen Staatsgebiete das von 18 : 11 sei. Sie bemerkte, daß diese Zahlen, welche das Verhältniß der Parität vermissen lassen, wenigstens den Schein haben, als werde die evangelische Kirche bei den Unterstützungen aus Staatsmitteln sehr zurückgesetzt, und bat um eine nähere Aufklärung darüber.

Auf Grund der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Berichte geruhte des Königs Majestät zunächst mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Februar 1845 positiv anzuerkennen,

„daß ein dringendes Bedürfniß zur Erhöhung der der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse wirklich vorhanden sei"

und zu erklären,

„daß Allerhöchstdieselben gern bereit seien, diesem Bedürfnisse ein Genüge zu leisten, sobald solches genau ermittelt und festgestellt sein werde."

Der Minister wurde ferner veranlaßt, eine solche Uebersicht des Bedürfnisses zusammenzustellen, wobei des Königs Majestät

„zur Direktion und zu näherem Anhalt für die deshalb zu veranlassende Erörterung schon jetzt bemerkt, daß als wirkliche Bedürfnisse angesehen werden können und sollen:

a) die Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf den Königlichen Patronatsstellen auf das Minimum von 400 Rthlr.,

b) die Errichtung von Prediger=Seminaren oder sonstigen Anstalten zur besseren Ausbildung und Vorbereitung der Kandidaten für das geistliche Amt,

c) die Aussetzung einer angemessenen Summe für Synodalzwecke."

Ferner wurde in derselben Ordre

d) des Bedürfnisses einer ausreichenderen Fürsorge für die Emeriten in der evangelischen Kirche

gedacht, und endlich in einer zweiten Ordre vom 28. März 1845

e) die Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds, um die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählig nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen bewirken und dieselben in Kapital fundiren zu können,"

als Gegenstand der weiteren Erwägung bezeichnet.

Auf Grund dieser einleitenden Allerhöchsten Ordre und der weiteren Vorlagen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Dr. Eichhorn, in Ansehung welcher die mit zugezogenen Minister des Innern von Bodelschwingh, der Finanzen Dr. von Düesberg und des Königlichen Hauses Graf zu Stollberg, in dem desfallsigen Immediatberichte vom 17. Dezember 1846 erklärten, daß sie dagegen nichts zu erinnern fänden, erfolgten mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1847 nachstehende bestimmte Bewilligung zu folgenden Zwecken:

1.	für die Stiftung von Prediger-Seminarien vorläufig	30,000 Rthlr.
2.	für Herstellung einer geordneten Vikariats-Einrichtung ...	80,000 =
3.	für Synodalzwecke	24,000 =
4.	für die den Superintendenten in dem büreaumäßigen Theile ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung	20,000 =
	zusammen	154,000 Rthlr.

jährlich, mit der Maaßgabe, daß die Ueberweisung dieser Beträge nur nach und nach erfolgen könne, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet seien, andererseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten würden.

Außerdem wurden in derselben Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 weitere Bewilligungen vorbehalten:

5. für die Ausstattung des zu errichtenden evangelischen Ober-Konsistoriums,
6. für die Verbesserung der Geistlichen auf gering dotirten Stellen,
7. zur Bildung von Pensionsfonds für emeritirte Geistliche und
8. zur Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds, durch welchen die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählig nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen und deren Fundirung in Kapital möglich gemacht werde.

Die Mittel zur Befriedigung dieser kirchlichen Bedürfnisse sollten entnommen werden:

1. Aus den Einkünften der noch bestehenden evangelischen Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg, welche für geschlossen erklärt, und durch die Ordre vom 28. Februar 1845 und vom 15. Januar 1847 der evangelischen Kirche überwiesen wurden, mit der Bestimmung, daß die davon aufkommenden Einkünfte, sobald dieselben nach Abgang der zeitigen Präbendarien

und Anwärter disponibel würden, zur Ausstattung der Konsistorien verwendet werden sollten.

2. Aus den Einkünften des Kollegiatstifts Zeitz, welche im gleichen Falle zur Versorgung von Emeriten benutzt werden sollten.

3. Aus denjenigen Kompetenzen, welche der Staat an die ehemaligen Mitglieder und Exspektanten der aufgehobenen Domstifter zu Havelberg, Magdeburg, Colberg und Cammin im Gesammtbetrage von. 39,900 Rthlr. 22 sgr. 7 pf.
und an die evangelischen Mitglieder und Exspektanten
der aufgehobenen Domstifter zu Halberstadt und Minden
und der übrigen Kollegiatstifter mit zusammen...... 38,289 = 20 = — =

im Ganzen also mit..... 78,190 Rthlr. — sgr. — pf.

zu zahlen hatte, und in Ansehung welcher bereits durch Allerhöchste Ordre vom 20. Februar 1846 die Festsetzung ergangen war, „daß dieselbe bei ihrem Heimfalle dem zur Befriedigung der Mehrbedürfnisse der evangelischen Kirche zu bildenden Dispositionsfonds überwiesen werden sollten."

4. Aus den zur Ergänzung dieser Summen erforderlichen weiteren direkten Zuschüssen der Staatskasse.

Endlich wurde in der Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1845 und 15. Januar 1847 noch die Festsetzung getroffen,

> „daß die gesammte Dotation der evangelischen Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten sei, in ähnlicher Weise, wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicirung auf die Revenüen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher gestellt werden solle."

Behufs der weiteren Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen wurden nun einerseits von den Ministern der Finanzen und des Königlichen Hauses in ihrem Ressort, andrerseits von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem seinigen das Weitere vorbereitet, und zunächst für das Jahr 1848 ein Bedarf von

a) 10,000 Rthlr. zur Errichtung eines Prediger-Seminars für die Rheinprovinz und Westphalen,

b) 20,000 Rthlr. zur Erleichterung der Superintendenten in ihren administrativen Amtsgeschäften,

c) 20,000 Rthlr. zur Einrichtung von Vikariaten und Hülfspredigerstellen

bei der Staatskasse angemeldet.

II. Verluste der evangelischen Kirche in Preußen seit dem Jahre 1848.

Das Jahr 1848 und die folgenden Jahre haben aber der evangelischen Kirche in Preußen die Befriedigung dieser langgefühlten Bedürfnisse nicht nur nicht gebracht, sondern vielmehr von ihr neue Opfer und Entbehrungen gefordert.

Die Verluste, welche die evangelische Kirche in den genannten Jahren erlitten hat, sind folgende:

1. Gleich im Sommer des Jahres 1848 wurde von dem Etat der evangelischen Kirche der Betrag wieder abgesetzt, welcher seit Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 20. Februar 1846 aus den heimgefallenen Stiftspensionen bereits erwachsen war. Dieser Betrag ist in dem Etat pro 1849 auf 5633 Rthlr. angegeben. Um wie viel dieser ohne einen Rechtsgrund eingezogene Fonds durch die weiteren Heimfälle in den Jahren 1849—1851 gewachsen ist, darüber liegen keine Nachrichten vor.

2. Im Laufe des Sommers 1848 wurde ferner auf Veranlassung des damaligen Finanz-Ministers Hansemann eine Kommission zur Feststellung der Ersparnisse auf dem Staatshaushalt niedergesetzt, und durch diese eine Reihe von Bedürfnissen der evangelischen Kirche als entbehrlich angenommen und von dem Etat gestrichen. Die Summe dieser vermeintlichen Ersparnisse betrug, wie die Vergleichung der Etats von 1848 und 1849 ergiebt, nach Abzug der ad. 1. schon erwähnten 5633 Rthlr., die Summe von 28,129 Rthlr. jährlich. Worin dieselben bestanden haben, läßt der Etat nicht ersehen. Eine Vertretung durch eine zur selbstständigen Wahrnehmung der Interessen der evangelischen Kirche berufene Behörde hat hierbei nicht stattgefunden.

Nur in Beziehung auf einen einzelnen Fonds, den sogenannten Unionsfonds, ist später zur Sprache gekommen, daß dieser Fonds unter jenen Ersparnissen mit einbegriffen, und daß der augenblicklich nicht unmittelbar verwendete Betrag desselben von 2352 Rthlr. 5 Sgr. bereits ganz eingezogen sei. Die Restitution dieses Betrags ist in der Folge besonders beantragt worden, und durch Beschluß der 2ten Kammer vom 21. Februar 1850 in dem Etat von 1850 erfolgt. Die übrigen, in jener Ersparniß von 28,129 Rthlr. enthaltenen Positionen sind nicht bekannt.

3. In den Jahren 1849 und 1850 sind ferner eine Anzahl von Zulagen an evangelische Geistliche, welche unter der Bezeichnung von persönlichen Zulagen in den Etats standen, nach dem Abgange der zeitigen Empfänger wieder eingezogen worden, und hat dies selbst in Fällen stattgefunden, in welchen diese Zulage schon durch zwei bis drei Veränderungsfälle hindurch von einem Empfänger auf den andern übergegangen, und Grund zu der Annahme vorhanden war, daß dieselbe eine d a u e r n d zu kirchlichen Zwecken gewidmete Leistung sei.

Diese Vermuthung gilt namentlich für die in den beiden westlichen Provinzen bewilligten persönlichen Zulagen, indem daselbst seit dem Jahre 1682 unter dem Namen Aerarium ecclesiasticum eine für immerwährende Zeiten bestimmte Fundation für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestanden hat, welche jedoch im Jahre 1849 durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 19. August aufgehoben worden ist, nachdem die einzelnen Rentenempfänger auf den Etat der betreffenden Regierungen übernommen worden waren. Die aus jener Periode herrührenden Zahlungen an einzelne Geistliche waren daher, wenn gleich der jedesmalige Empfänger derselben den Betrag nur als eine per-

sönliche Zulage bezog, doch ihrer rechtlichen Natur nach lediglich Aequivalente für jene immerwährende Fundation des aerarii ecclesiastici, und daher nach dem Abgange des zeitigen Berechtigten nicht der Wiedereinziehung durch die Staatskasse, sondern nur der Transferirung auf einen andern Empfänger unterworfen.

Auf wie hoch sich diese persönlichen Zulagen im Ganzen belaufen, und wieviel davon während der Jahre 1848 und folgende eingezogen worden, ist nicht bekannt. Daß es sich hierbei aber um ein für die Kirche im Ganzen beträchtliches Objekt handelt, erhellt aus einer früheren, aus dem Jahre 1846 herrührenden Notiz, wonach die Gesammtsumme der persönlichen Zulagen, welche damals allein an die mit weniger als 400 Rthlr. dotirten Pfarrer Privatpatronats aus Staatsfonds gezahlt wurden, sich auf 4737 Rthlr. jährlich belief.

4. Ein fernerer Nachtheil erwuchs der evangelischen Kirche und ihren Dienern durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiung (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 436.), welchem später das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 193.) gefolgt ist.

Durch diese Gesetze ist den evangelischen Geistlichen die bis dahin von ihnen genossene und durch Gesetze und Vokationen ihnen zugesicherte Freiheit von direkten Steuern entzogen, und ihnen die Beitragspflichtigkeit zu der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer auferlegt worden.

Auf wie hoch sich die Summe beläuft, welche der Staat aus dieser Besteuerung der Geistlichen gewonnen hat, ist nicht speziell nachgewiesen. Nimmt man aber nur den sehr mäßigen Durchschnitt von 8 Rthlr. jährlich für jeden Geistlichen an, so ergiebt dies für 6000 evangelische Geistliche in der Monarchie einen Betrag von 48,000 Rthlr. jährlich.

5. Das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 77.) hat den Geistlichen und den Kirchen in den §§. 8. 10. und 65. die Verpflichtung auferlegt, sich die Umwandlung der ihnen zukommenden Naturalleistungen nach gewissen Durchschnittspreisen in eine feste Geldrente gefallen zu lassen, wobei sie nicht allein einen Abzug von 5 Prozent von dem Werthe dieser Leistung zu erleiden haben, sondern auch der allmähligen Verringerung ausgesetzt sind, welcher feste Geldrenten, im Vergleiche zu Naturalrenten, vermöge des sinkenden Geldwerthes beständig unterworfen bleiben.

Unter welchen Bedingungen die Kapital-Ablösung dieser Renten künftig gestattet werden wird, ist noch unentschieden.

6. Durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 213.) sind die Geistlichen ferner sowohl zu den direkten Kommunalsteuern, als auch im Nothfalle zu persönlichen Gemeindediensten herangezogen worden; eine Belastung, welche um so empfindlicher wirkt, als die Festsetzung der Beiträge, der Natur der Sache nach, dem Arbitrium der Lokalbehörden einen nicht unbeträchtlichen Spielraum gestattet, dergestalt, daß selbst

persönliche Abneigung und politische Feindschaft hierbei einen indirekten Einfluß zum Nachtheil ernst gesinnter Geistlichen zu üben vermag.

7. Durch die Verordnung vom 12. November 1850 über die Kriegsleistungen und deren Vergütigung (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 493.) ist die Einquartirungsfreiheit der Geistlichen verloren gegangen, und sind dieselben während der letzten Mobilmachung in einzelnen Gegenden schwere Opfer zu bringen genöthigt gewesen.

8. Endlich hat das Gesetz vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 62.) betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, die Dotationsgrundstücke der Geistlichen und der Kirchen der Grundsteuer unterworfen, die Leistung einer Entschädigung dafür aber in das Ungewisse gestellt. Auch ist bei der vorläufigen Veranlagung derselben darauf keine Rücksicht genommen worden, daß der Geistliche als bloßer Nießbraucher, und um der seinem Stande schuldigen Rücksichten willen in der Nutzung dieser Dotationsgrundstücke bei weitem mehr eingeschränkt ist, als der freie Eigenthümer, und dieselben niemals zu einem gleich hohen Ertrage nutzbar machen kann, wie jener.

Außer diesen, durch die Staatsgesetzgebung auferlegten neuen Lasten, welche auf keine andere Klasse von Unterthanen in derselben Häufung drücken, wie gerade auf die Geistlichen, sind endlich noch, theils durch die in vielen Gegenden gesteigerte Verarmung des Volks, theils durch die in das Bewußtsein getretene Entfremdung eines großen Theils der Bevölkerung von der Kirche, fast durchgängig seit dem Jahre 1848 beträchtliche Ausfälle in den unfixirten Einnahmen der Geistlichen, in den Stolgebühren und Akzidenzien, eingetreten, welche um so empfindlicher sind, je größer die Quote des Pfarr-Einkommens ist, die auf unfixirten Einnahmen beruht.

Rechnet man alle diese Verluste zusammen, so wird die Annahme, daß seit dem Jahre 1848 eine Verschlechterung der evangelischen Pfarrgehalte durchgängig um wenigstens 10 Prozent eingetreten sei, keine übertriebene sein.

Die evangelische Geistlichkeit hat in den verflossenen Prüfungsjahren mit unerschütterter Treue zu der von Gott geordneten Obrigkeit gestanden, und gegen die Lüge der Zeit furchtlos Zeugniß abgelegt. Die Wenigen, welche sich von dem Pfade ihrer Pflicht verirrt hatten, sind reuig zurückgekehrt, oder haben ihre Strafe erlitten. Dennoch lasten auf keinem Stande die Folgen der Revolution so schwer, wie auf dem geistlichen Stande.

Andererseits ist es aber auch zu keiner Zeit so offenkundig geworden, wie in der unsrigen, daß die Furcht Gottes das einzig unerschütterliche Fundament ist, auf welchem das Heil der Könige und der Völker ruht, und daß es nicht ohne schwere Folgen bleibt, wenn ein Volk die Kirche, als die stärkste Pflegerin solcher Zucht und Treue, verfallen läßt. Hat aber nun schon vor dem Jahre 1848 die Unzulänglichkeit der in der evangelischen Kirche in Preußen bestehenden Einrichtungen und Mittel zur Bewältigung der ihr gestellten Aufgabe anerkannt werden müssen, so wird dies in noch weit höherem Maaße in der Gegenwart

gefühlt, nachdem in den letzt verflossenen Jahren das Verderben gewachsen und die äußeren Mittel zu dessen Bekämpfung geschmälert worden sind.

III. Gegenwärtiges Bedürfniß.

Die Aufgabe, welche den Vertretern der evangelischen Kirche gegenwärtig gestellt ist, und bei welcher sie der Zustimmung und des Beistandes der wahren Freunde des Vaterlandes gewiß sein dürfen, ist hiernach diese, daß einerseits die seit dem Jahre 1848 der Kirche zugefügten Verluste, so weit als möglich, wieder gut gemacht und fernere Schäden abgewendet werden; andererseits aber auch nunmehr die Verheißungen erfüllt, und die Bedürfnisse befriedigt werden, welche schon vor länger als 40 Jahren gegeben und anerkannt worden sind.

A. Wiederherstellung der erlittenen Verluste.

Was die Wiederherstellung der erlittenen Verluste und die Abwehr der noch drohenden Nachtheile von der Kirche anlangt, so genügt es hier, die Aufgabe nur im Allgemeinen bezeichnet zu haben. Die Verfolgung dieses Ziels muß im Einzelnen, auf den besonderen Gebieten der Gesetzgebung, stattfinden, und ist dies auch bereits theils schon wirklich geschehen, theils werden die erforderlichen Schritte im Einzelnen näher vorbereitet.

B. Gewährung neuer Dotationsfonds.

In Ansehung der anderen Seite der Aufgabe dagegen ist es nothwendig, ein Gesammtbild des vorhandenen Bedürfnisses zu gewinnen, und das, was geschehen muß, in seinem ganzen, unzertrennten Zusammenhange darzulegen.

In diesem Sinne sind die Provinzial-Synoden der westlichen Provinzen vorangegangen. Schon im Jahre 1849 hat die sechste Rheinische Provinzial-Synode eine ausführliche Denkschrift, betreffend die Dotation der evangelischen Kirche zusammengestellt und den Kammern vorgelegt, in welcher dieselbe aus Gründen des Rechts und des Bedürfnisses eine paritätische Ausstattung der evangelischen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche in Anspruch nimmt. Im Jahre 1850 haben die Rheinische und die Westphälische Synode, erstere in §. 111. S. 136—153., letztere in Beschluß 228—237. (S. 60—62.) und Anlage F. (S. 81—83.) diesen Gegenstand aufs Neue aufgenommen und den Bedarf der evangelischen Kirche näher motivirt.

1. Prinzip, nach welchen diese neuen Dotationsfonds zu bemessen sind.

Bei der ersten Darlegung im Jahre 1849 war das Prinzip einer numerischen Gleichstellung der Dotation der evangelischen Kirche mit der der römisch-katholischen Kirche, nach Verhältniß der Seelenzahl, zum Grunde gelegt worden.

Es würde hiernach, da die Zahl der Evangelischen im Jahre 1849 in der Monarchie .... 10,016,789 Seelen,
die Zahl der Katholischen aber nur .... 6,079,613 Seelen
betrug, mithin das Verhältniß zwischen beiden wie 5 : 3 war, für den römisch-katholischen Kultus aber im Jahre 1849 in dem Staatshaushalt 719,465 Rthlr.
ausgeworfen waren, für den evangelischen Kultus ein proportionirlicher Betrag von .... 1,199,108 "
mithin zu den im Jahre 1849 nur ausgesetzten .... 328,770 "
ein Zuschuß von .... 870,338 Rthlr.
in Anspruch zu nehmen gewesen sein.

Die Synoden von 1850 haben jedoch die Basis einer rein arithmetischen Gleichstellung beider Kulte mit Recht verlassen, und sich darauf beschränkt, für die evangelische Kirche nur dasjenige in Anspruch zu nehmen, was als ein speziell zu motivirendes Bedürfniß derselben erweislich ist, in der richtigen Erkenntniß, daß es die Aufgabe der evangelischen Kirche nicht sein kann, müssige Schätze zu sammeln, sondern sich auf dasjenige zu beschränken, was sie nach unabweislichem Bedürfnisse nicht entbehren kann.

Hierin stimmt die Auffassung der Synoden mit dem Grundsatze überein, welchen bereits die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar 1845 an die Spitze der ganzen Dotationsfrage gestellt hat, daß nämlich

„eine Erhöhung der für die Zwecke der evangelischen Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hergegebenen Zuschüsse nicht überall nach einer Parallelisirung des gegenwärtigen Betrages derselben mit der Dotation der katholischen Kirche, vielmehr nach den wirklichen nachweislichen Bedürfnissen zu bemessen sein werde."

Dieser Grundsatz wird auch hier bei der weiteren Verfolgung des Gegenstandes festzuhalten, und die Parallele mit der römisch-katholischen Kirche nur dazu zu benutzen sein, um darzuthun, daß die Ansprüche der evangelischen Kirche, ungeachtet der größeren Zahl der Evangelischen in der Monarchie, noch weit hinter demjenigen zurückbleiben, was der Staat mit großer Liberalität zur Ausstattung der römisch-katholischen Kirche bereits hergegeben hat.

2. Nachweis und übersichtliche Zusammenstellung des Bedürfnisses.

In dieser Uebersicht werden nun zunächst diejenigen Bedürfnisse auftreten, welche bereits in den Allerhöchsten Ordren vom 27. Mai 1816 und vom 15. Januar 1847 anerkannt, und für welche in der letzteren schon bestimmte Summen bewilligt worden sind.

Es sind dies folgende:

1. für die Stiftung von Prediger-Seminarien vorläufig ... 30,000 Rthlr.
2. für die Herstellung eines geordneten Vikariats .... 80,000 "

Latus..... 110,000 Rthlr.

Transport.....	110,000	Rthlr.
3. für Synodalzwecke..............................	24,000	„
4. für die den Superintendenten in dem büreaumäßigen Theil ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung......	20,000	„
Summa.....	154,000	Rthlr.
Dazu treten noch folgende, in der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 schon vorbehaltene und gegenwärtig näher motivirte Bedürfnisse:		
5. Zur Erhöhung der Pfarrgehälter auf das Minimum von 400 Rthlr..	40,000	„
6. Zur Begründung neuer Kirchspiele und neuer Pfarrstellen	50,000	„
7. Für Emeriten- und Demeritenzwecke; so wie zur Verpflegung von Pfarr-Wittwen und Waisen............	30,000	„
Summa.....	274,000	Rthlr.

Endlich bleiben, bis auf näheren Nachweis des speziellen Bedarfs, vorbehalten die zur Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Provinzial-Konsistorien erforderlichen Kosten.

Die spezielle Motivirung und rechtliche Begründung dieser einzelnen Bedürfnisse ist durch die als Anlagen beigefügten besonderen Denkschriften gegeben, nämlich:

A. Denkschrift, betreffend die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Preußen in Ansehung der Ausstattung der zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufenen Behörden.

B. Denkschrift, betreffend die Entschädigung der evangelischen Superintendenten für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen und Kosten.

C. Denkschrift, betreffend die Synodalkosten in der evangelischen Kirche.

D. Denkschrift, betreffend die Errichtung von evangelischen Prediger-Seminarien.

E. Denkschrift, betreffend die Errichtung von Pfarrvikariaten in der evangelischen Kirche in Preußen.

F. Denkschrift, betreffend die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen auf das Minimum von 400 Rthlr. Courant.

G. Denkschrift, betreffend die Gründung neuer evangelischer Pfarrstellen und Kirchensysteme in der Preußischen Monarchie.

H. Denkschrift, betreffend die Versorgung ausgedienter evangelischer Geistlichen in Preußen und der Hinterbliebenen von Geistlichen.

Vergleicht man mit diesen Bedürfnissen und den zu ihrer Befriedigung erforderlichen Zuschüssen, die Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche und den Betrag der Zuschüsse, welche der Staat für diese leistet, so ergiebt sich, auf der Grundlage der Materialien, welche die Anlagen des Staatshaushalts-etats für das Jahr 1849 enthalten, folgendes Resultat.

I. Zu kirchenregimentlichen Zwecken hat die evangelische Kirche im Jahre 1849 erhalten.................................. 102,170 Rthlr.

An Mehrbedarf wird für dieselbe beansprucht:

a) für die Superintendenten.............................. 20,000 =

b) für Synodalzwecke....................................... 24,000 =

Summa..... 146,170 Rthlr.

und c) ein noch unbestimmter Betrag zur Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Konsistorien.

Die römisch-katholische Kirche hat dagegen im Jahre 1849 aus Staatskassen zu gleichen Zwecken empfangen..... 263,995 Rthlr. 15 sgr. 5 pf. ungerechnet den aus eigenen Fonds für dieselbe herfließenden Betrag von

= 19,014 Rthlr. 5 Sgr. =

II. Zu geistlichen Bildungszwecken hat die evangelische Kirche im Jahre 1849 empfangen aus Staatskassen:

a) für das Wittenberger Seminar........................ 970 Rthlr.

b) für das Domkandidaten-Alumnat................. 1,930 =

An Mehrbedarf wird für dieselbe in Anspruch genommen:

a) für die Seminare... 30,000 =

b) für das Vikariat.. 80,000 =

Summa 112,900 Rthlr.

Die römisch-katholische Kirche hat dagegen für den gleichen Zweck im Jahre 1849 aus Staatskassen empfangen:

a) für ihre Seminare...................... 32,603 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. ungerechnet den aus eigenen Fonds für dieselbe herfließenden Betrag von.......... 59,411 Rthlr. 9 sgr. 9 pf.

b) für ihre Vikare

α. unter No. I. dieser Zusammenstellung die Unterhaltungsmittel für 48 Vikare bei den bischöflichen Domkapiteln,

β. unter No. III. bei den Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen die Mittel zur Erhaltung der nöthigen Vikare in den Gemeinden.

Der Betrag dieser Zuschüsse ad α. und β. ist in den Staatshaushalts-Etats nicht besonders ausgeworfen und kann daher hier nicht in Zahlen angegeben werden.

III. An Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen hat die evangelische Kirche im Jahre 1849 aus Staatsfonds erhalten

226,600 Rthlr.

Es werden für dieselbe mehr beansprucht:

a) zur Erhöhung der Pfarrgehalte auf das Minimum von 400 Rthlr... 40,000 =

b) zur Gründung neuer Pfarrstellen und Kirchensysteme.. 50,000 =

Summa..... 316,000 Rthlr.

Die römisch-katholische Kirche hat dagegen zu gleichem Zwecke im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten .... 373,119 Rthlr. — sgr. — pf.
ferner zur Erhaltung der Dompfarrkirchen .... 16,556 „ 5 „ 10 „
ungerechnet den aus eigenen Mitteln hierzu fließenden Betrag von 54,762 Rthlr. 20sgr. 3 pf.

Summa..... 389,675 Rthlr. 5 sgr. 10 pf.

IV. Zur Versorgung ausgedienter Geistlichen und der Hinterbliebenen von Geistlichen hat die evangelische Kirche im Jahre 1849 aus Staatskassen empfangen, einen quantitativ nicht bestimmten Antheil an dem Band 2. S. 71. No. 31. 36. und 37. verzeichneten, für Geistliche und Lehrer gemeinschaftlich ausgesetzten Fonds von resp. 2767, 10,000 und 10,000 Rthlr. also, unter Voraussetzung einer Theilung zu gleichen Theilen.. (11,383 Rthlr.)
An Mehrbedarf werden für dieselbe in Anspruch genommen 30,000 „

zusammen..... (11,383 Rthlr.)
und 30,000 „

Die römisch-katholische Kirche hat dagegen für Emeriten und Demeriten im Jahre 1849 aus Staatskassen empfangen 33,190 Rthlr. 19 sgr. 2 pf.
ungerechnet den aus eigenen Mitteln dazu fließenden Betrag von
„ 11,365 Rthlr. 11 sgr. 11 pf. „

Nach der Basis der Anlagen zum Staatshaushaltungs-Etat von 1849 hat der Gesammtzuschuß aus Staatskassen für die evangelische Kirche in diesem Jahre betragen........................ 328,770 Rthlr.
und mit Hinzurechnung der Zuschüsse zum Wittenberger Seminar und zum Domkandidaten-Alumnat mit..................... 2,900 „

zusammen..... 331,670 Rthlr.

Außerdem der noch ungesonderte Antheil an verschiedenen, mit der katholischen Kirche oder mit der Schule gemeinschaftlichen Fonds.

An Zuschuß bedarf dieselbe für die Zukunft........... 274,000 „

Summa..... 605,670 Rthlr.

vorbehaltlich eines weiteren Betrages für die Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Konsistorien.

Die römisch-katholische Kirche hat dagegen im Jahre 1849 aus Staatskassen empfangen .... 719,465 Rthlr.

Die beanspruchte Gesammt-Erhöhung des Etats für die evangelische Kirche bleibt daher noch weit unter dem Betrage zurück, welchen die römisch-katholische Kirche für ihre Kultuszwecke schon jetzt empfängt.

Außer diesen Staatszuschüssen bezieht nach S. 54. und 55. der genannten Anlagen zum Staatshaushalts-Etat

die römisch-katholische Kirche für ihre Institutionen aus eigenen Mitteln noch .... 144,554 Rthlr.

die evangelische Kirche .... 21,054 „

Die Anlage I. enthält die nähere Zusammenstellung und Aufrechnung aller dieser Zahlenverhältnisse.

I.

3. Rechtliche Begründung der Ansprüche der evangelischen Kirche an den Staat, auf Gewährung der Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse.

Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse hat die evangelische Kirche wohlgegründete Ansprüche auf die Beihülfe des Staats zu erheben.

Diese Ansprüche ruhen

a) auf der geschichtlichen Entwickelung der evangelischen Kirche in Preußen, vermöge deren der evangelische Landesherr das besondere Recht und die besondere Pflicht überkommen hat, die evangelische Kirche in Preußen aufrecht zu erhalten und zu schirmen.

Gegen die Uebernahme dieser, von den Preußischen Königen niemals verläugneten Verpflichtung, ist das bedeutende, den allgemeineren kirchlichen Zwecken gewidmete Kirchengut, namentlich die Dotationen der Bisthümer, in der Reformationszeit in den landesherrlichen Domainenbesitz übergegangen und ist diese Verpflichtung eine auf diesem Domainenbesitz ruhende und von demselben nicht abzutrennende Verbindlichkeit.

b) Auf den die Sekularisationen von 1810 begleitenden Gesetzen, nämlich dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 25.)

und

dem Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 32.) in welchen das sub a. entwickelte Prinzip in gesetzlicher Form urkundlich anerkannt worden ist.

Eine Abschrift des Edikts vom 30. Oktober 1810 liegt unter K. hier bei.

K.

c) Auf der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1816, welche den Anfang der Vollziehung der in dem Edikt vom 30. Oktober 1810 gemachten landesherrlichen Zusicherungen enthält.

Abschrift derselben ist unter L. hier beigefügt.

L.

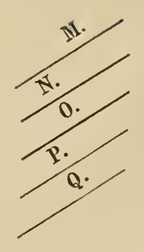
d) Auf der Allerhöchsten Ordre vom 23. August 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821 S. 113.), mit welcher die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 mit Gesetzeskraft publizirt werden, und in welcher es wörtlich also lautet:

„diese Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.“

Durch diesen Vorbehalt sind die der evangelischen Kirche aus älteren Rechtstiteln gesicherten Ansprüche auf Befriedigung ihres Bedarfs, und das Königliche Majestätsrecht, diese Bedürfnisse anzuerkennen, und die dazu erforderlichen Mittel zu bestimmen, ausdrücklich gewahrt.

e) Auf den in den Jahren 1845 bis 1847 erneuerten Königlichen Zusagen, nämlich der

Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1845.
Allerhöchsten Ordre vom 28. März 1845.
Allerhöchsten Ordre vom 18. April 1845.
Allerhöchsten Ordre vom 20. Februar 1846 und
Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847.



Abschriften dieser Allerhöchsten Ordren liegen hier bei.

f) auf die Verfassungsurkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850, welche

α. in Artikel 12. resp. 15. die bundes- und landesgesetzliche Rechtsparität der evangelischen mit der römisch-katholischen Kirche erneuern,

β. in Artikel 8. resp. 9. die Unverletzlichkeit des Eigenthums, und

γ. in Artikel 108. resp. 109. die Fortdauer aller nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetze und Verordnungen garantiren.

Daß insbesondere der Artikel 12. resp. 15. den Sinn nicht haben kann, als habe der Staat sich damit von allen rechtlichen Verbindlichkeiten gegen die beiden christlichen Kirchen lossagen, und dieselbe mit demjenigen, was ihnen bis zum 5. Dezember 1848 resp. bis zum 31. Januar 1850 aus Staatskassen zugesichert worden, für abgefunden habe erklären wollen, ist bereits durch die Erläuterungen des Staatsministers v. Ladenberg zu den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen vom 15. Dezember 1848 S. 8—11, durch dessen Erklärung in der 118ten Sitzung der 2ten Kammer vom 21. Februar 1850, und durch die Thatsache erwiesen, daß die Kammern auf dem Budget von 1851 für den römisch-katholischen Kultus im Heere neue, auf den älteren Budgets von 1848—1850 noch nicht befindliche Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt haben, daß für das Jahr 1852 neue 26,000 Rthlr. als außerordentliche Ausgabe für die Errichtung der noch fehlenden Emeritenhäuser in mehreren katholischen Bisthümern auf den Staatshaushalt gebracht worden, und daß ebendaselbst die Dotation für den evangelischen Oberkirchenrath übernommen ist.

Zu diesen besonderen Rechtstiteln für die evangelische Kirche tritt endlich noch die politische Betrachtung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche hinzu, welche, auch abgesehn von allen speziellen Rechtstiteln, es nicht gestatten würde, daß die Kräfte der Staatskassen überwiegend nur für die religiösen

Bedürfnisse von 6,079,613 römisch-katholischen Unterthanen in Anspruch genommen werden, das kirchliche Bedürfniß von 10,016,789 evangelischen Unterthanen aber unbefriedigt, und damit die sittliche Grundlage des gesammten Volkslebens in dem größeren Theile des Landes gefährdet bleibe.

Auch der Einwand, daß die Finanzkräfte des Staats es nicht gestatten würden, den nachgewiesenen Mehrbedarf von 274,000 Rthlr. jährlich, und die außerdem für die Ausstattung der kirchenregimentlichen Behörden erforderlichen Mehrbeträge zu übernehmen, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Ohne in eine genauere Erörterung der Finanzlage des Preußischen Staats einzugehen, wozu hier nicht der Ort ist, genügt es, an die Thatsache zu erinnern, daß der Staat sich jedenfalls in der Lage befindet, jährlich bedeutende Summen zu materiellen und industriellen Zwecken so wie zu Werken der Kunst verwenden zu können, welche nicht durch ein absolutes Bedürfniß, sondern lediglich durch eine weise Fürsorge für den Flor des Landes und die Ehre der Nation geboten sind. Es würde daher, wenn erst erkannt ist, daß eine dem Bedürfnisse entsprechende Ausstattung der evangelischen Kirche in Wahrheit zu den unerläßlichen Bedürfnissen des Landes gehört, und daß durch sie die tiefsten sittlichen Grundlagen des gesammten Staats- und Volkslebens befestigt und gestärkt werden, ohne welche eine nachhaltige Wohlfahrt des Landes nicht gedeihen kann: der Weisheit der Staatsmänner, denen die Regierung des Preußischen Vaterlandes anvertraut ist, sicher möglich werden, die für diesen Zweck nothwendigen Mittel ausfindig zu machen, und damit gegen die seit mehr als 40 Jahren erkannten, und in steigender Progression zunehmenden Schäden und Mängel jetzt endlich die kräftigen Heilmittel anzuwenden.

IV. Schluß.

Die evangelische Kirche in Preußen ist durch mehr als drei Jahrhunderte die treue Pflegerin dieses Landes und Volkes gewesen. Sie hat, nicht allein durch Hingabe der von den Vätern für sie gesammelten Schätze in den Tagen der Reformation an Fürst und Land, sondern mehr noch durch die Pflege des Geistes der Zucht, der Treue und des Gehorsams, den Grund gelegt zu dem Aufbau unseres Vaterlandes. Sie hat in späteren Tagen in Demuth auch die Züchtigungen getragen, welche der Herr durch die Obrigkeit selbst über sie verhängt hat; die Mißkennung ihres tiefsten Lebensgrundes, die Zertrümmerung ihrer Einrichtungen, die Vernachlässigung ihrer heiligsten Bedürfnisse. Sie und ihre Diener sind in schweren Tagen stets zu neuen Opfern willig gewesen. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo der Staat der evangelischen Kirche einen Theil des Dankes zu erstatten im Stande ist, den er ihr schuldet, und durch Gerechtigkeit und Freigebigkeit das in ihr neu erwachende tiefere Glaubens- und Liebesleben zu fördern und zu kräftigen vermag. Möge

Gott die Augen der Obrigkeiten und Gewalten unseres Vaterlandes erleuchten, daß sie die Bedeutung dieses Zeitpunktes erkennen, und mit rechtem Verständniß der Vergangenheit und der Gegenwart dazu helfen, auf unsere Nachkommen wieder dasjenige zu bringen, was unsere Väter gegründet haben, und von dessen geistigen Schätzen wir bis diesen Tag leben: eine ungeschwächte, gläubige, evangelische Kirche!

Berlin, den 4. Dezember 1851.

A.

Denkschrift

betreffend

die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Preußen in Ansehung der Ausstattung der zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufenen Organe.

Die evangelische Kirche in Preußen ist, wie fast überall in Deutschland, unter der besonderen Pflege und Fürsorge der dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugewendeten Landesherrn erwachsen.

Nur in einzelnen, erst nach den Zeiten der Reformation der Kurfürstlichen und Königlichen Linie des Hauses Hohenzollern zugefallenen Landestheilen ist die evangelische Kirche genöthigt gewesen, sich unter Fürsten nicht-evangelischen Bekenntnisses auf einer von der landesherrlichen Autorität getrennten Verfassungs-Grundlage einzurichten, wie namentlich in dem größeren Theile der Provinzen Westphalen, Rheinprovinz und Posen. Jedoch ist auch in diesen Landestheilen die evangelische Kirche seit der Erwerbung der betreffenden Lande durch die Krone Preußen mit dem regierenden Königlichen Hause in nahe Verbindung getreten. In allen übrigen zum deutschen Reich gehörigen Landestheilen ist, seitdem durch den §. 20. des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 und den §. 48. Artikel V. des Osnabrücker Friedens-Instruments vom Jahr 1648 die vormalige geistliche Jurisdiktion der Bischöfe der römischen Kirche über die Bekenner der Augsburger Konfession reichsgesetzlich eingestellt und suspendirt worden, die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens auf den evangelischen Landesherrn übergegangen, und hat derselbe das Recht und die Verpflichtung überkommen, die evangelische Kirche seines Landes sowohl in ihrem Innern durch die von ihm eingesetzten Behörden zu regieren, als auch dieselbe nach Außen hin zu vertreten und zu vertheidigen. —

Dieses Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn ist bis zum Jahre 1808 durch die von ihm eingesetzten Konsistorien und Kirchenbehörden der verschiedenen Konfessionen geübt worden. Als solche haben bis zum Jahre 1808 bestanden:

1. das Lutherische Ober-Konsistorium für die Evangelischen lutherischen Bekenntnisses;

2. das Reformirte Kirchendirektorium, für die Evangelischen deutsch-reformirten Bekenntnisses;
3. das französische Ober-Konsistorium für die Evangelischen französisch-reformirten Bekenntnisses.

Unter diesen Kirchenbehörden standen die Provinzial-Konsistorien in den einzelnen Provinzen und die Superintendenten der verschiedenen Kirchenkreise. In den westlichen Provinzen des Landes (Cleve und Mark) bestanden die von Alters her eingerichteten Synoden mit ausgedehnter Selbstständigkeit fort. Diesen evangelischen Kirchenbehörden waren nicht allein die sogenannten Interna, als die Aufsicht über Lehre, Kultus und Disciplin der Kirche, sondern auch die Externa, namentlich die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das evangelische Schulwesen übertragen.

Im Jahre 1808 wurde, mit der Umgestaltung der gesammten innern Verfassung des Staats, auch die Organisation der evangelischen Kirchenverfassung von Grund aus verändert. Die Konsistorien in den Provinzen und die evangelisch-kirchlichen Oberbehörden wurden aufgelöst und die gesammte Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens, Interna und Externa, den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister des Innern untergeordnet. (Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden vom 16. Dezember 1808. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808. Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1810 S. 361. 464.).

Erst im Jahre 1817 wurde mit der Wiedereinsetzung besonderer evangelischer Kirchenbehörden wieder ein Anfang gemacht. Durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 237.) wurden aufs Neue Provinzial-Konsistorien in den Provinzen errichtet, und deren Geschäftskreis durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 5.) und durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 440.) in einigen Stücken erweitert. Für die Kompetenz der Konsistorien blieb aber in allen diesen Verordnungen im Wesentlichen der Grundsatz leitend, daß dieselben nur für die Verwaltung der sogenannten Interna der evangelischen Kirche bestimmt sein sollten, wogegen die Verwaltung der sogenannten Externa, namentlich des kirchlichen Vermögens, nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248.) und nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 440.) den Regierungen übertragen blieb. Ferner wurde durch Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817 (Gesetz-Sammlung von 1817 S. 289.) die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten in der höchsten Instanz wiederum von dem Ressort des Ministers des Innern abgezweigt, und einem besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen, welcher dieselbe mit eben den Attributionen zu führen hatte, mit welchen sie vor dem Jahre 1808 von den obersten evangelischen kirchlichen Centralbehörden geführt worden war.

Im Jahre 1848 wurde durch Verordnung vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848 S. 27.) ein evangelisches Ober-Konsistorium neu errichtet, und nachdem dasselbe durch Staats-Ministerialbeschluß vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 114.) außer Thätigkeit gesetzt worden, durch Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 125.) die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die evangelischen Kirchensachen zu einer selbstständigen obersten evangelischen Kirchenbehörde konstituirt, derselben auch nachmals durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 343.) die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beigelegt.

Für die Attributionen des Evangelischen Ober-Konsistoriums, wie des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist jedoch die im Jahre 1817 aufgekommene Unterscheidung zwischen sogenannten Interna und Externa gleichfalls maaßgebend geblieben, dergestalt, daß gegenwärtig die sogenannten Interna in erster Instanz von den Provinzial-Konsistorien, in höherer Instanz von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, die sogenannten Externa der evangelischen Kirche dagegen in erster Instanz von den Regierungen und in höherer Instanz von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verwaltet werden.

Dieses, auf den Verwaltungsprinzipien vom Jahre 1817 beruhende System steht jedoch nicht mehr im Einklange mit dem Grundsatze des Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1849, und des gleichlautenden Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Der evangelischen Kirche ist in diesen Artikeln das durch die Gesetzgebung vom Jahre 1808 verdunkelte Recht auf eine selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht blos in den sogenannten Internis, sondern auch in Externis, wiederum anerkannt worden, und es ist daher eine Nothwendigkeit geworden, nunmehr auch die Externa von dem Ressort der Regierungen und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abzuzweigen und sie den mit der Leitung der Interna beauftragten Kirchenbehörden zu überweisen.

Die rechtliche Beweisführung, aus welcher dieses mit logischer Nothwendigkeit folgt, ist in dem dieser Denkschrift beigefügten Anhange weiter entwickelt. In der katholischen Kirche ist dies in denjenigen Landestheilen, in denen bis dahin die Regierungen die Externa in der Hand gehabt hatten, wie z. B. in Westpreußen, bereits geschehen, und sind diese Externa auf Grund der erwähnten Artikel der Verfassungs-Urkunde den Bischöfen übergeben worden. In der evangelischen Kirche hat man bisher damit noch zurück gehalten.

Der Grund, weshalb die Staats-Regierung bisher Anstand genommen hat, die Verwaltung der Externa in der Evangelischen Kirche den Konsistorien und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe in demselben Umfange zu überweisen, in welchem dieselben den katholischen Bischöfen für die katholischen Kirchen-

Angelegenheiten überwiesen sind, ist der, daß diese Behörden zur Zeit noch nicht mit den erforderlichen Arbeitskräften ausgestattet seien, um diese Mehrarbeit übernehmen zu können.

Von 1817 bis 1829 waren die Konsistorien nur auf die allerdürftigste Weise mit Mitgliedern und Kräften ausgestattet. Erst im Jahre 1829 erhielten sie durch die in diesem Jahre verordnete Wiederherstellung der Institution der General-Superintendenten wieder eine, ihren Aufgaben ausschließlich gewidmete, geistliche Kraft. Vom Jahre 1845 ab wurde eine weitere Verstärkung ihrer Kräfte, namentlich eine Herstellung selbstständiger Präsidien für dieselben, angestrebt; im Jahre 1848 aber wurde ein Theil der neugegründeten Präsidentenstellen wieder eingezogen, und blieben dieselben unbesetzt. Für die oberste Evangelische Kirchenbehörde sind bis in neueste Zeit gar keine besondere Mittel vorhanden gewesen, und ist erst durch Allerhöchste Ordre vom 9. Juli 1851 ein selbstständiger Etat für dieselbe genehmigt worden.

Die Dotation der Evangelischen Kirchenbehörden ist schon nach dem Umfang der gegenwärtigen Bedürfnisse eine sehr beschränkte. Für die Konsistorien betrug dieselbe pro 1849 .... 102,170 Rthlr.
Hierzu treten nach der Allerhöchsten Ordnung vom 9. Juli 1851
für den Evangelischen Ober-Kirchenrath .... 16,100 „
Summa..... 118,270 Rthlr.

Dieser Bedarf ist nur für das gegenwärtige, die sogenannten Interna allein umfassende Ressort der Konsistorien und des Evangelischen Ober-Kirchenraths bemessen, und bedarf der Verstärkung, um diese Behörden in den Stand zu setzen, auch die Verwaltung der sogenannten Externa zu übernehmen.

Das Bedürfniß einer Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche für eine entsprechende Organisation ihrer kirchenregimentlichen Behörden ist hiermit nachgewiesen.

Die Mittel zu einer solchen Verstärkung der kirchenregimentlichen Organe besitzt die evangelische Kirche zur Zeit in sich selbst noch nicht. Sie ist vielmehr mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses an die Hülfe des Staats gewiesen.

Dem Staate liegt eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung dieses Bedürfnisses ob. Diese rechtliche Verpflichtung gründet sich:

1. darauf, daß der Staat durch seine Gesetzgebung vom Jahre 1808 den früheren, selbstständigen Organismus der evangelischen Kirche aufgelöst und die Leitung derselben den Staatsbehörden, Regierungen und Ministerium, untergeordnet hat. Von dem Zeitpunkte an, wo der Staat durch die Verfassungs-Urkunde die Wiederherausgabe der sogenannten Externa an die kirchlichen Behörden als Rechtspflicht anerkannt hat, ist derselbe daher auch verpflichtet, diese Behörden wiederum in den Stand zu setzen, in welchem sie befähigt sind, diese Verwaltung zu übernehmen;

2. auf die bestimmten Zusicherungen in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats und in dem Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung von 1810 S. 28. und 32.). In diesen beiden Gesetzen hat der Staat die Einziehung aller Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, verordnet, und bis auf wenige Ausnahmen vollzogen. Er ist dadurch in den Besitz eines sehr beträchtlichen evangelisch-kirchlichen Vermögens gekommen. Dagegen aber hat er in §. 4. des Edikts vom 30. Oktober 1810 die Gegenleistung übernommen,

„für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden zu sorgen,“

und somit seine rechtliche Verpflichtung zu einer dem Bedürfnisse entsprechenden Ausstattung der evangelischen Kirchenbehörden anerkannt;

3. auf die paritätische Berechtigung der evangelischen Kirche mit der römisch-katholischen. Der römisch-katholischen Kirche hat der Staat, auf Grund des in §. 4. des Edikts vom 30. Oktober 1810 anerkannten Rechtstitels, durch die in der Bulle de salute animarum und der Allerhöchsten Ordre vom 23. August 1821 (Gesetz-Sammlung S. 113.) übernommenen Verpflichtungen eine reichliche Ausstattung ihrer kirchlichen Behörden zu Theil werden lassen. Nach Ausweis des Etats von 1849 beträgt die Summe, welche der katholischen Kirche zur Unterhaltung der bischöflichen Stühle und der Domkapitel, aus Staatsfonds bewilligt ist,

= 263,995 Rthlr. 15 sgr. 5 pf. =

wogegen der evangelischen Kirche für kirchenregimentliche Zwecke nur

= 102,170 Rthlr. =

ausgesetzt waren.

Der Betrag des Mehr-Bedürfnisses der evangelischen Kirche läßt sich in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht in bestimmten Zahlen angeben, sondern bedarf derselbe zuvor noch einer näheren Erörterung im Einzelnen. Bei den kirchenregimentlichen Behörden, Evangelischer Ober-Kirchenrath und Konsistorien, wird derselbe sich voraussichtlich wesentlich auf die Wiederherstellung selbstständiger Präsidien, auf die Gründung einiger neuer Stellen, namentlich für die Verwaltung der Externa, und auf eine Vermehrung der Subalternkräfte und der materiellen Verwaltungskosten beschränken.

Wegen des Bedarfes für die kirchenregimentliche Stelle der Superintendenten, und für Synodalzwecke, muß dagegen auf die besonderen Denkschriften unter B. und C. verwiesen werden.

Hiernach ist:

a) das Bedürfniß einer Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirchen-

behörden, vornehmlich Behufs der Uebernahme der der evangelischen Kirche zugehörigen Anstalten, Stiftungen und Fonds für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zur eigenen Verwaltung, und

b) die Verpflichtung des Staats zu dieser Vermehrung die erforderlichen Mittel zu gewähren, nachgewiesen

vorbehaltlich des näheren Nachweises des Bedarfs durch besondere Vorlagen.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

Anhang
zu der Denkschrift A.

enthaltend

die Darlegung der leitenden rechtlichen Grundsätze zur Ausführung des Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

---

1. Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verordnet in Artikel 15. wörtlich übereinstimmend mit Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848:

> die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Diese Ausdrucksweise setzt als eine Thatsache voraus, daß eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche bis dahin in Preußen bereits bestanden haben, und zwar eine jede derselben als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtsame, eigenes Besitzes und Eigenthums fähiges Rechtssubjekt.

Als unberechtigt ist damit diejenige Auffassung beseitigt, welche das zeitherige Bestehen der evangelischen Kirche in Preußen nur in ideeller Weise zugeben, eine wirkliche Rechtspersönlichkeit derselben aber nur dann anerkennen will, wenn sie sich zuvor durch einen neuen Rechts-Akt formell konstituire.

Ist aber eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche, als ein im Staate anerkanntes Rechtssubjekt am 5. Dezember 1848 resp. am 31. Januar 1850 bereits wirklich vorhanden gewesen, so müssen auch in den zu diesen Zeitpunkten in Geltung gewesenen Landesgesetzen Bestimmungen aufzufinden sein, durch welche die Rechtspersönlichkeit dieser Kirchen und die Qualifikation der vom Staate als Vertreter dieser Rechtspersönlichkeiten zugelassenen Organe anerkannt ist.

Diese Bestimmungen finden sich in dem zweiten Theile eilften Titel des Allgemeinen Landrechts.

2. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen den Rechten des **Staates** über die Kirchengesellschaften (jus circa sacra), und der Verwaltung und Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte einer **Religionspartei** durch deren Vorstände (jus sacrorum).

Das jus circa sacra des **Staats** ist einer **Staats**behörde, dem geistlichen Departement, anvertraut; die Leitung **der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Religionsparteien** (jus sacrorum) gebührt ihren **geistlichen Oberen.** (§§. 113. 114.)

Als den geistlichen Oberen der **katholischen** Glaubensgenossen erkennt das Allgemeine Landrecht den **Bischof** an; in Ansehung der **Protestanten** gesteht es den **Konsistorien** staatsrechtlich die gleiche Stellung zu. (§§. 115. 143.)

Diese rechtliche Parität der Konsistorien mit den Bischöfen geht in konsequenter Durchführung durch den ganzen eilften Titel hindurch. (Vergl. §§. 151. 227. 324. 386. 510. und 15. 527. u. a. m.)

Die Rechte der geistlichen Obern (jus sacrorum) sind ferner nach dem Allgemeinen Landrecht nicht auf die sogenannten **Interna** der Religionspartei beschränkt, sondern sie umfassen auch die **äußeren** Angelegenheiten in der weitesten Ausdehnung, namentlich die **Vermögens-Verwaltung** (Vergl. §§. 167. 180. 186. 217. 220. Anh. §§. 126. 227. 238. 247. 294. 296. 298. 300. 302. 311. 639. 641. 645. 648. 649. 652. 659. 661. 662. 671. 680. 687. 695. bis 698. 704. 706. 750. 752. 754. 759. 764. 771. 824. u. a. m.)

Das Recht des Staats (jus circa sacra) besteht dagegen wesentlich in dem Recht der Ober-Aufsicht und der Genehmigung für bestimmte, dem Staate vorbehaltene Fälle. (Vergl. §§. 117. 118. 128. 136. 138. 141. 142. 145. u. 46. 151. 161—163. 176. 180. 188. 194. 197—216. 219. 237. 238. 306. 311. 431. 444. 648. 709. u. a. m.)

Das Rechts-System des Allgemeinen Landrechts ist hiernach begriffsmäßig klar geordnet: Rechte des **Staats**, jus circa sacra, vertreten durch ein Organ des Staats, und Rechte der **Kirchen**, jus sacrorum, vertreten durch die Organe der Kirchen — Bischöfe und Konsistorien.

Dieses Rechts-System ist auch nicht erst von den Redaktoren des Allgemeinen Landrechts neu erfunden, sondern es ist im Wesentlichen nur der legale Ausdruck des auf der Grundlage des Religionsfriedens von 1555 und des Westphälischen Friedens in Deutschland und insbesondere in Preußen geschichtlich erwachsenen Rechtszustandes.

3. Die Ausführung des Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde wird daher, wenn sie auf einer **rechtlichen** Unterlage erfolgen soll, an diesen vorgefundenen Rechtszustand angeknüpft werden müssen.

In Ansehung der **römisch-katholischen** Kirche ist dies bereits geschehen.

Die Staatsregierung hat die in den Landesgesetzen anerkannte Legitimation der Bischöfe als Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Preußen als feststehend angenommen.

Sie hat daher damit angefangen, diejenigen kirchlichen Rechte, auf welche der Staat künftighin keinen Anspruch mehr erheben kann, z. B. das Recht zur Einsammlung von Kirchen-Kollekten, (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 750.) den Bischöfen zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wegen der Auseinandersetzung aller übrigen Rechtsverhältnisse aber gleichfalls mit den Bischöfen in Verhandlung zu treten.

Die Staatsregierung hat dabei mit Recht keine Rücksicht darauf genommen, daß innerhalb der katholischen Kirche selbst verschiedene Theorien über den Umfang der bischöflichen Rechte bestehen, (Episkopal- und Kurial-System), sondern sie hat lediglich den in den Preußischen Landesgesetzen anerkannten Verfassungsstand der katholischen Kirche zur Rechtsbasis genommen.

Es ist dies ein wichtiger Vorgang für die Beurtheilung des rechtlichen Standpunktes, den die Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche und den in ihr streitenden Theorien und Parteien, einzunehmen hat.

4. In Ansehung der evangelischen Kirche ist die richtige Erkenntniß dieses rechtlichen Standpunktes dadurch erschwert, daß die in dem Allgemeinen Landrechte anerkannten Verfassungsgrundsätze der evangelischen Kirche in Preußen durch spätere Einrichtungen verdunkelt worden sind.

Durch das Königliche Publikandum vom 16. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung von 1806—1810 S. 361.) und die Verordnung vom 26. Dezember 1808 (das. S. 464.) sind nämlich die Konsistorien in den Provinzen und die oberen evangelischen Kirchenbehörden in Berlin aufgehoben und die Attributionen dieser Behörden dem Minister des Innern und der in seinem Ministerium gebildeten Abtheilung für den Kultus übertragen worden.

Der Minister des Innern hat von da ab zwei verschiedene und auf verschiedenen Fundamenten beruhende Rechte in seiner Person vereinigt, nämlich das jus circa sacra des Staats und das der Kirche zugehörige jus sacrorum.

Das jus circa sacra und das jus sacrorum sind aber durch diese Vereinigung nicht in ein drittes neues Recht zusammengeschmolzen, sondern sie sind ihrer Substanz nach gesondert geblieben.

Der §. 12. des Publikandums vom 16. Dezember 1808 drückt sich darüber in folgender Weise aus:

> „die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religions-Uebung (jus circa sacra), wie diese das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 113. seq. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten:"
>
> „Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten, nach §. 143. am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts."

Name, Ursprung, Inhalt und Objekt beider Rechte, also die ganze Wesenheit derselben, sind hier in dem Gesetze scharf von einander unterschieden.

Es würde hiernach eine rechtlich unbegründete Behauptung sein, wenn die Gesammtheit der seit 1808 von dem Minister des Innern und später von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübten Befugnisse in evangelischen Kirchensachen als ein Ausfluß der Staatsgewalt bezeichnet werden wollte.

Auch die Länge des Besitzstandes und die in dessen Folge thatsächlich eingetretene Verdunkelung des Bewußtseins von der Verschiedenheit der beiden Gerechtsame hat den in dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 urkundlich gewahrten rechtlichen Grundcharakter derselben nicht auslöschen können.

Es muß vielmehr in der Gesammtheit der dem Minister zuständigen Befugnisse, jetzt wie früher, unterschieden werden zwischen demjenigen, was zum jus circa sacra gehört, und ein Eigenthum des Staats, und demjenigen, was zum jus sacrorum gehört und ein Eigenthum der Kirche ist.

Die Befugnisse des Ministers des Innern in evangelischen Kirchensachen sind später durch die Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817 (Gesetz-Sammlung S. 289.) auf einen eigenen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen. Diese Veränderung war aber nur eine Personal-Veränderung; in der sachlichen Kompetenz ist gegen das Publikandum vom 16. Dezember 1808 dadurch nichts geändert.

Auch die sonstigen Ressortgesetze in evangelischen Kirchensachen haben die Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten prinzipiell nicht verändert.

Durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85.)
Instruktion = 23. Oktb. 1817 (Ges.-Samml. S. 237.)
Allerh. Odre = 31. Dezb. 1825 (Ges.-Samml. S. 5. de 1826)
Verordnung = 27. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 440.)

wurden in den Provinzen nachmals wiederum besondere Konsistorien errichtet, und durch die Rheinisch-Westphälische Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 Kreis- und Provinzial-Synoden in den westlichen Provinzen neu geschaffen. Aber die Attributionen dieser neuen kirchlichen Behörden und Organe blieben auf ein begrenztes Maaß von Zuständigkeit beschränkt, die oberste Verwaltung des jus sacrorum blieb in der Hand des Ministers.

Das durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung S. 27.) neu errichtete evangelische Ober-Konsistorium wurde durch Staats-Ministerialbeschluß vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 114.) wieder aufgelöst.

Endlich ist durch Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 125.) der kollegialisch formirten Abtheilung des Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen und durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 343.) dem neu errichteten evangelischen

Ober=Kirchenrathe ein Theil des der Kirche zugehörigen jus sacrorum zugewiesen worden. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist aber auch nach dieser neuen Institution ein wesentlicher Theil desselben, namentlich in Betreff der sogenannten Externa, verblieben.

Hiernach befindet sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem gegenwärtigen Augenblicke noch fortdauernd, wie früher, in der Doppelstellung, daß er in seiner Eigenschaft als Staatsminister das dem Staate zuständige jus circa sacra, gleichzeitig aber auch, in Kraft der durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 ihm ertheilten Vollmacht, das der Kirche zugehörige jus sacrorum Namens derselben, und für dieselbe zum großen Theile fortverwaltet.

5. Diese Doppelstellung kann nicht ferner beibehalten werden, wenn der Vollziehung des Artikel 15. der Verfassungs=Urkunde in Ansehung der evangelischen Kirche weitere Folge gegeben werden soll. Der evangelischen Kirche muß vor allen Dingen diejenige Rechtspersönlichkeit und deren volle Vertretung durch ein selbstständiges Organ anerkannt und wiederhergestellt werden, welche sie von den Zeiten der Reformation her, und geschützt durch die staatsrechtliche Anerkennung des Allgemeinen Landrechts, besessen hat, und welche ihr durch die Gesetzgebung von 1808 nicht entzogen, sondern nur thatsächlich verdunkelt worden ist.

Der evangelischen Kirche ist dieser Anspruch noch besonders gewahrt worden durch eine Vorstellung, welche das vormalige lutherische Ober=Konsistorium unmittelbar vor seiner Auflösung am 13. April 1809 in die Hände Seiner Majestät des Königs niedergelegt hat, und in welcher dasselbe sagt:

> „Sollten Ew. Königliche Majestät, als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche in Allerhöchstdero Provinzen mit dem bisherigen Ober=Konsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staats durchaus verschiedene Funktion der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte, welche wir in deren Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen:
>
> > die oberste Leitung der kirchlichen Landes= und Provinzial=Angelegenheiten durch ein selbstständiges Ober=Konsistorium und selbstständige Provinzial=Konsistorien verwalten zu lassen,
>
> in Ew. Königlichen Majestät Augen eben so gerecht als erfüllbar erscheinen.

Ist nun gleich auf diese „eben so gerechte als erfüllbare" Bitte damals nicht eingegangen worden, hat vielmehr eine Vermengung des kirchlichen und des staatlichen Regiments stattgefunden, als deren thatsächliche Folge eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten ist, welche gegenwärtig die evangelische Kirche fast mit einer Zerreißung ihres Bestandes bedroht, so hat dadurch doch

das Recht der Kirche auf eine selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht zerstört werden können.

Der Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde giebt der evangelischen Kirche jetzt einen neuen Anlaß und Titel, dieses ihr Recht wiederum in Anspruch zu nehmen, indem er das schon im Allgemeinen Landrechte enthaltene Anerkenntniß der gesonderten Rechtspersönlichkeit von Kirche und Staat erneuert. Dadurch ist es aber jetzt völlig zur Evidenz geworden, daß eine Vertretung der Kirche in ihrem jus sacrorum durch dieselbe Autorität, welche das jus circa sacra des Staats auszuüben hat, keine zureichende Vertretung, und eine längere Fortdauer dieses Verhältnisses eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Denn es ist schlechthin unzulässig, daß eine und dieselbe Person gleichzeitig ein Mandat von zwei verschiedenen Personen trage, deren Rechte mit einander kollidiren. (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 22.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, dessen Stellung wesentlich eine politische ist, ist anerkanntermaaßen nicht im Stande der evangelischen Kirche eine, von politischen Rücksichten unabhängige, selbstständige Vertretung ihrer Rechte und Interessen in seiner Person zu bieten. Er ist aber auch nicht einmal im Stande ihr nach allen Seiten hin einen vollständigen Rechtsschutz zu gewähren. Denn es ist ganz undenkbar, daß er in einem immerhin möglichen Rechtsstreite zwischen der Kirche und dem Staate auf der einen Seite die Rechtspersönlichkeit der Kirche, auf der andern die Rechtspersönlichkeit des Staats gleichzeitig vor Gericht vertrete. So lange aber der evangelischen Kirche die Möglichkeit nicht gegeben ist, äußerstenfalls vor Gericht Recht suchen zu können, so lange ist ihr Zustand kein vollberechtigter.

Kann also die Vertretung der Rechte der Kirche (jus sacrorum) durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht mehr fortgeführt werden, so folgt daraus die Nothwendigkeit, daß dieses durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 ihm speziell übertragene Mandat aufhöre.

6. Es entsteht nun die weitere Frage, wem das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bisher versehene Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum der evangelischen Kirche zufalle?

Auch diese Frage beantwortet sich nach einfachen Rechtsgrundsätzen.

Der Minister hat das Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum durch den §. 12. des Publikandums vom 16. Dezember 1808 aus der Hand Seiner Majestät des Königs empfangen; es kann daher auch an Niemand anders, als an Seine Majestät den König zurückgegeben werden.

Ein rechtlicher Einspruch hiergegen ist nicht denkbar. Von Seiten der Kammern nicht, da der Minister sich nicht eines dem Staate zugehörigen Rechtes entäußert. Eben so wenig könnte aber auch irgend ein anderes Organ der Kirche, unmittelbar dem Minister gegenüber, einen Anspruch auf Ueberantwortung des jus sacrorum erheben. Denn der Minister steht einzig und allein zu dem Könige in dem Rechtsverhältnisse eines Vollmacht-Empfängers und

ist nicht im Stande das empfangene Mandat anderen Händen, als denen seines Königlichen Machtgebers zu übergeben.

Vielmehr wird die Kirche die Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse, welche wegen der künftigen Verwaltung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche geltend zu machen sein werden, allein von dem Könige zu erwarten und sich zu hüten haben, das jus sacrorum, mit Ueberspringung der legitimen Rechtsfolge, aus andern Händen, als aus denen des Königs, unmittelbar zu fordern oder zu nehmen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Minister und Seinem Königlichen Machtgeber wird vollkommen klar, wenn man den Fall setzt, daß der Letztere sich bewogen finden sollte, selbstthätig das durch den §. 12. des Publikandums vom 16. Dezember 1808 Seinem Minister übertragene jus sacrorum zurückzunehmen. In diesem Falle würde auch nicht der Schein eines Widerspruchsrechts auf Seiten des bisherigen Vollmachtträgers erfindlich sein.

7. Der König kann das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an ihn zurück gelangende jus sacrorum nicht in seinem ganzen Umfange zur persönlichen Verwaltung behalten. Er muß es weiter übertragen.

Es kann mit dieser Uebertragung auch nicht gewartet werden, bis die durch das Bedürfniß der Gegenwart geforderten Veränderungen in der Verfassung der Kirche vollendet sein werden. Denn diese Veränderungen erfordern Zeit; die Kirche darf aber auch in der Zwischenzeit nicht ohne Vertretung bleiben.

Endlich kann die Handhabung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche einzig und allein nur durch die Uebertragung Seitens Seiner Majestät des Königs vermittelt werden. Jeder andere Weg würde die legitime Rechtsfolge unterbrechen, und die Revolution in die Kirche pflanzen.

Aus diesen Vordersätzen ergiebt sich die nothwendige Folge, daß von Seiner Majestät dem Könige ein dazu geeignetes kirchliches Organ zu wählen und mit dem Auftrage zu versehen sein wird, die Verwaltung des jus sacrorum für die evangelische Kirche weiter zu übernehmen.

B.

Denkschrift

betreffend

die Entschädigung der evangelischen Superintendenten für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen und Kosten.

Nach der in Preußen bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche bildet das Amt der Superintendenten eines der wichtigsten Glieder des kirchlichen Organismus.

Die Verfassung der evangelischen Kirche gliedert sich von den einzelnen Gemeinden und deren Pfarrern aufwärts in drei Abstufungen.

Die erste dieser Stufen nehmen die Superintendenten ein, in Verbindung mit den mehr oder minder organisirten Kreis-Synoden. Sie bilden die nächste Aufsichtsinstanz für die einzelnen Gemeinden, Pfarrer und Kirchenbeamten, und das natürliche Organ zur Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen ihres Kreises. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 388. Der geographische Umfang ihrer Bezirke und die Zahl der ihnen untergebenen Pfarrstellen ist nach geschichtlichen und lokalen Bedingungen ein verschiedener. Im Durchschnitt entspricht der erstere dem eines landräthlichen Kreises, während die letztere durchschnittlich 14 — 15 Pfarreien umfaßt.

Die Eigenschaft des Superintendenturamtes, als einer nicht-kollegialisch verfaßten Amtsstelle, und der mäßige Umfang seiner Bezirke, läßt dieses Amt als diejenige Stelle erkennen, von welcher aus ein persönlicher Einfluß durch Rath, Mahnung und Beispiel vorzugsweise wirken kann, während die kollegialische Verfassung der Konsistorien und der große, mit der politischen Eintheilung der Monarchie in Provinzen zusammenfallende Amtsbezirk der General-Superintendenten die Macht der persönlichen Einwirkung von dieser zweiten, höheren Stufe der kirchlichen Verfassung aus weiter zurückstellt.

Eine heilbringende Einwirkung der Superintendenten auf Lehre, Leben und Wandel der Geistlichen und der Kirchenbeamten, und auf Zucht und Ordnung in den Gemeinden, ist zunächst und vor Allem bedingt durch die Auswahl ausgezeichneter Persönlichkeiten. Nächstdem treten aber auch äußerliche

Bedingungen hinzu, deren Mangel die Wirksamkeit der Superintendenten schmälert oder lähmt.

In den westlichen Provinzen des Landes wählen die Kreis-Synoden den Superintendenten. In einigen wenigen Diöcesen der östlichen Provinzen haben einzelne berechtigte Familien oder Korporationen ein Präsentationsrecht. In der großen Mehrheit derselben ernennt der evangelische Landesherr die Superintendenten, auf Vorschlag der geordneten Kirchenbehörden.

Die Auswahl der Superintendenten ist jedoch der Natur der Sache nach gebunden an die Zahl der im Kreise angestellten Geistlichen. Ist hiernach die Wahl in vielen Kreisen schon eine sehr beschränkte, so ist sie es um so mehr dann, wenn die lokalen Verhältnisse nur einige wenige, im Mittelpunkte des Kreises gelegene Pfarrstellen in Betracht zu ziehen gestatten, und wenn die Besetzungsrechte von Privatpatronen die Berufung solcher Männer, welche zugleich zur Führung der Superintendentur qualificirt sind, in diese Stellen erschweren.

Die Führung des Superintendenturamtes ist mit einem beträchtlichen Aufwande von Zeit, Kräften und selbst von baaren Auslagen verknüpft. Zugleich bedarf der Superintendent auch einer solchen pfarramtlichen Stellung, daß er in ihr weder mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen hat, noch auch der Last seiner unmittelbaren pfarramtlichen Pflichten erliegt.

Alle diese gleichzeitigen Rücksichten erschweren die Wahl geeigneter Superintendenten in jedem einzelnen Falle.

In der vorreformatorischen Zeit war in den östlichen Provinzen des Landes für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten in dem Wege gesorgt, daß nach den damals zulässigen kirchenrechtlichen Grundsätzen die Aufsicht über gewisse kirchliche Kreise (Präpositur) mit bestimmten keinem Privatpatronatrecht unterworfenen Pfarrstellen dauernd verknüpft, und diese Pfarrstellen nöthigenfalls noch durch Inkorporation anderer einträglicher Pfarrstellen auf ein reichliches Einkommen erhöht wurden. Ueberreste dieser früheren Einrichtungen haben sich hie und da in den Propsteien oder Oberpfarrstellen einzelner Städte in einigen der östlichen Provinzen erhalten. In den meisten Diöcesen aber fehlt es an solchen bestimmten Pfarrstellen, mit welchen regelmäßig die Superintendentur verbunden werden könnte.

Eben so wenig sind in späterer Zeit neue Fonds gewonnen worden, um einzelnen Pfarrern die Uebernahme der Superintendentur zu ermöglichen oder doch zu erleichtern. Die Ephoralgebühren, welche die Superintendenten für Kirchenvisitationen, Revision der Kirchenrechnungen u. s. w. zu beziehen pflegen, sind meist nur von unbedeutendem Belange und decken oft kaum die nöthigsten baaren Auslagen; ebenso sind die in Westphalen den Superintendenten aus den Kreis-Synodalkassen bewilligten Büreaugelder von 50 Rthlr. jährlich, wie längst anerkannt, völlig unzulänglich. In dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg hat sich ein durch frühere landesherrliche Munificenz gegründeter Superintendenturfonds von 445 Rthlr. jährlich erhalten, welcher gegenwärtig unter 7 Superintendenten vertheilt wird, und auf dem linken Rheinufer

hat die französische Regierung einen Fonds zu gleichem Zwecke gegründet, welcher gegenwärtig durchschnittlich 120 Rthlr. für jeden Superintendenten abwirft.

Dies ist der ganze Umfang der Mittel, welche der evangelischen Kirche für dieses so wichtige Glied ihrer Verfassung, für das Superintendenturamt, zu Gebote stehen.

Das Bedürfniß hierfür mit ausreichenderen Mitteln versehen zu werden, ist längst gefühlt und anerkannt worden.

Schon in den Jahren 1842 und 1843 wurden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten umfassende Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Sache angestellt, deren Resultate in dem Obigen niedergelegt sind.

Die General-Synode von 1846 erkannte es (Seite 65. ihrer gedruckten Verhandlungen) als ein entschiedenes Bedürfniß an, den Superintendenten in ihrem mühevollen Amte mit neuen Mitteln zu Hülfe zu kommen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Dr. Eichhorn, gründete hierauf weitere Anträge.

Er ließ zunächst auf einem zwiefachen Wege eine approximative Abschätzung des vorhandenen Bedürfnisses vornehmen.

Die erste dieser Veranlagungen ging von der Annahme aus, daß jedem Superintendenten ohne Unterschied eine Entschädigung von nur 50 Rthlr. jährlich zugelegt werde, und ergab diese Berechnung bei der Annahme einer runden Zahl von 400 Superintendenten eine Bedürfnißsumme von 20,000 Rthlr. jährlich.

Die zweite Veranlagung geschah auf die Weise, daß sämmtliche Konsistorien aufgefordert wurden, die Verhältnisse jeder einzelnen Superintendentur speziell zu prüfen, und unter Berücksichtigung des Pfarreinkommens, der Größe und Beschwerlichkeit des Aufsichtskreises und der individuellen Verhältnisse des zeitigen Inhabers das Zulagebedürfniß bis zu einem Maximum von 150 Rthlr. zu ermessen.

Nach diesen speziellen Untersuchungen wurde das Bedürfniß abgeschätzt:

für die Provinz Brandenburg auf	3560	Rthlr.
" " " Preußen "	3800	"
" " " Pommern "	2900	"
" " " Schlesien "	2500	"
" " " Sachsen "	7000	"
" " " Posen "	1450	"
" " " Westphalen "	725	"
" " Rhein-Provinz "	640	"
für sämmtliche Provinzen	22,575	Rthlr.

Diese letztere Berechnung überstieg den ersten Anschlag noch um 2575 Rthlr.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten beschränkte indessen seine Anträge auf das erst ermittelte Pauschquantum von 20,000 Rthlr. und trug in einem Berichte an Seine Majestät den König darauf an,

die Summe von 20,000 Rthlr. jährlich zur Remunerirung der Superintendenten zu verwenden.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1847 bewilligten Seine Majestät diese Summe, mit der Maaßgabe, daß dieselbe nebst den übrigen gleichzeitig ertheilten Bewilligungen in dem Maaße, in welchem der Zustand der Staatskassen es gestatten würde, successive flüssig gemacht werden sollten.

Der Nothstand des Jahres 1847 hinderte die sofortige wirkliche Anweisung dieser Summe. Mit dem Beginn des Jahres 1848 aber drang der Minister der geistlichen Angelegenheiten darauf, diesen Betrag nunmehr disponibel zu stellen, bis die im März desselben Jahres eintretenden Ereignisse die weitere Ausführung dieses Planes hemmten.

Inzwischen ist die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar 1847 in unverminderter rechtlicher Kraft und Geltung geblieben. Durch den Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und den gleichlautenden Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist noch die Verstärkung hinzugetreten, daß der Staat durch diese von ihm erlassenen Grundgesetze auf eine einseitige Zurückziehung der bis zu diesem Termin der evangelischen Kirche erworbenen Rechtstitel erneuerten Verzicht geleistet hat.

Neuerdings haben die Provinzial-Synoden Westphalens (S. 62. und S. 81. V. litt. h.) und der Rheinprovinz (§. 111. S. 150. litt. h. ihrer gedruckten Verhandlungen) vom Jahre 1850 neben andern Ansprüchen auch das Bedürfniß einer Remunerirung der Superintendenten aufs Neue zur Sprache gebracht, und dasselbe

für Westphalen auf.......... 3800 Rthlr.
für die Reinprovinz auf...... 5000 "

Zuschuß zu den dort bereits vorhandenen Mitteln veranlagt.

Nach Verhältniß dieser Veranlagung würde der Bedarf für die ganze Monarchie in runder Summe auf 70,000 Rthlr. zu stehen kommen.

Um so weniger wird daran gezweifelt werden können, daß der frühere, nach speziellen Berechnungen angenommene Betrag von 20,000 Rthlr. jährlich dem Bedürfnisse nur in einem sehr mäßigen Umfange entspricht, und demgemäß ein Antrag der evangelischen Kirche

auf Realisirung der Allerhöchsten Bewilligung von 20,000 Rthlr. jährlich zur Remunerirung der Superintendenten

sowohl nach dem Rechte, als auch nach dem Bedürfnisse begründet erscheinen.

Berlin, den 4. Dezember 1851

C.

Denkschrift

betreffend

die Synodalkosten in der evangelischen Kirche.

Zu den organischen Verfassungs-Einrichtungen in der evangelischen Kirche gehört die Wiederkehr regelmäßiger Synoden.

In den westlichen Provinzen, Westphalen und Rheinprovinz, hat diese Einrichtung zum Theil schon seit dem 16ten Jahrhundert in feststehender Ordnung fortbestanden und versammeln sich in denselben nach der gegenwärtig geltenden Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die kleineren Kreis-Synoden alljährlich, die größeren Provinzial-Synoden alle drei Jahre.

In den Kirchen-Ordnungen des 16ten Jahrhunderts für die östlichen Provinzen ist der Synoden gleichfalls als einer organischen kirchlichen Einrichtung gedacht, und haben dieselben daselbst während des 16ten und zum Theil noch im 17ten Jahrhundert mehrfach stattgefunden. Seit den letzten zwei Jahrhunderten aber ist diese Einrichtung in den östlichen Provinzen in Verfall gerathen, und meist nur dies übrig geblieben oder erneuert worden, daß die Geistlichen desselben Superintendenturkreises alljährlich zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen zu treten pflegen.

Eine Wiederbelebung synodaler Einrichtungen in der evangelischen Kirche in Preußen ist jedoch seit der Beendigung der Freiheitskriege wieder erstrebt worden. Schon in der an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1816 verordnete des Königs Majestät nicht allein die regelmäßige Abhaltung der Kreis-Synoden in den einzelnen Kirchenkreisen, sondern auch die Abhaltung von Provinzial-Synoden, welche sich jährlich ein oder zweimal unter dem Vorsitze des General-Superintendenten versammeln, und an welchen alle Superintendenten der Provinz Theil nehmen sollen.

Die Instruktion vom 23. Oktober 1817 für die Provinzial-Konsistorien (Gesetz-Sammlung von 1817 S. 237.) überweist diesen in §. 2. No. 1. „die

Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit". Demgemäß wurden zuerst im Jahre 1819 auf besondere Königliche Anordnung Provinzial-Synoden in allen Provinzen des Landes gehalten, denen im Jahre 1823 eine allgemeine Landes-Synode folgen sollte. Bedenken politischer Art verhinderten damals die weitere Verfolgung dieses Plans. Im Jahre 1842 wurde jedoch derselbe wieder aufgenommen und im Jahre 1843 zunächst eine besondere Zusammenkunft aller Kreis-Synoden ausgeschrieben, denen im Jahre 1844 Provinzial-Synoden in den östlichen Landestheilen, und im Jahre 1846 eine allgemeine evangelische Landes-Synode folgte. Eine organische Festsetzung über die regelmäßige Wiederkehr solcher Synoden und über deren Zusammensetzung wurde damals noch nicht getroffen; jedoch der Gedanke festgehalten, das synodale Element in der evangelischen Kirche Preußens nicht wiederum fallen zu lassen, und Weiteres vorbereitet, bis die Erschütterungen des Jahres 1848 auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine Zeitlang den Faden der geschichtlichen Entwickelung unterbrachen, und die Kirche einen Augenblick in die Gefahr brachten, der Willkür einer auf bloßen Majoritätswahlen beruhenden konstituirenden Synode Preis gegeben zu werden. Die Rückwirkung der gesunden Elemente, welche auf dem kirchlichen Gebiete früher schon sich kund gab, als auf dem der politischen Bewegung, führte aber sehr bald wieder auf besonnenere Bahnen zurück. Die Wiederherstellung und Befestigung eines selbstständigen Regiments in der evangelischen Kirche wurde als die erste Aufgabe erkannt; die Verstärkung der Einsicht und Kraft der Kirchenleitung durch wohlgeordnete synodalische Institutionen bleibt die zweite Aufgabe.

Die Einrichtung geordneter Synoden erfordert aber auch materielle Mittel.

Zwar ist in Ansehung der Kreis-Synoden bereits durch eine Königliche Ordre vom 30. Juli 1819 festgesetzt worden, daß die zu denselben berufenen Geistlichen in der Regel die Kosten der Reise und des Aufenthalts an dem Versammlungs-Orte selbst tragen müssen, und danach auch seither verfahren worden. Dagegen ist es eine Unmöglichkeit, den Geistlichen und sonstigen Abgeordneten zu Provinzial- und Landes-Synoden ihre Reise- und Zehrungskosten selbst aufzuerlegen, und sind daher auch in den Jahren 1819 und 1844 die Kosten der allgemeinen Provinzial-Synoden und im Jahre 1846 die Kosten der General-Synode aus öffentlichen Fonds getragen worden.

Im Jahre 1819 haben die Reisekosten der einberufenen Superintendenten betragen .... 16,000 Rthlr.

im Jahre 1844 die Gesammtkosten der Provinzial-Synoden in den östlichen Provinzen .... 38,831 = 26 Sgr. 10 pf.

im Jahre 1846 die Gesammtkosten der General-Synode .... 33,905 =

Dagegen ist den Provinzial=Synoden in den westlichen Provinzen eine gleiche Vergünstigung seither nicht zu Theil geworden, vielmehr sind die Kosten dieser Synoden auf die einzelnen Kirchengemeinden repartirt und von diesen beigetrieben worden. Nur im Jahre 1835 ist denselben durch ein außerordentliches Gnadengeschenk von 3500 Rthlrn. und im Jahre 1838 durch ein gleiches von 2000 Rthlrn. eine Beihülfe geleistet worden; für die Synoden von 1841, 1844, 1847 und 1850, und für die außerordentliche Synode von 1849 haben dieselben keine Unterstützung erhalten.

Die Kosten dieser Provinzial=Synoden sind jedoch sehr beträchtlich. Im Jahre 1835 hatten dieselben betragen

für die Westphälische Synode	2365 Rthlr.	15 sgr.
für die Rheinische Synode	4677 =	15 =
zusammen	7043 Rthlr.	— sgr.

Im Jahre 1841 wurden die Kosten der Westphälischen Synode allein veranschlagt auf .... 3018 Rthlr. 15 sgr.
und im Jahre 1845 betrug das jährliche Ausschreiben auf die Gemeinden zur Deckung der Synodalkosten in Westphalen allein .... 1495 Rthlr.
mithin für je 3 Jahre .... 4525 =

Die Kosten der außerordentlichen Synode von 1849 haben für die Rheinprovinz allein betragen 4200 Rthlr.

Um daher den evangelischen Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz, wie in den Jahren 1835 und 1838, so auch in der Folge, bei der Aufbringung der sehr drückenden Synodalkosten zu Hülfe kommen zu können, und zugleich die Mittel zur Einrichtung regelmäßiger Synoden in den östlichen Provinzen zu besitzen, beantragte der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Dr. Eichhorn, bereits im Jahre 1846 die Auswerfung einer festen Summe zu Synodalzwecken, welche er, nach den in den bisherigen Erfahrungen gewonnenen Anhaltspunkten, auf den Betrag von 24,000 Rthlr. jährlich arbitrirte.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1847 bewilligten des Königs Majestät diesen Betrag, mit der Maaßgabe, daß derselbe in dem Maaße, in welchem die betreffenden Synodal=Einrichtungen vorschreiten, und der Zustand der Staatskassen es gestatten würde, flüssig gemacht werden sollte.

Die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar 1847 besteht in unveränderter Kraft noch fort. In gleicher Weise ist das Bedürfniß, wie vor 1848, bestehen geblieben. Dieses Bedürfniß ist in Ansehung der westlichen Provinzen ein gegenwärtiges und dringendes, indem die dortigen Kirchenkassen unter der Kostenlast der rasch auf einander gefolgten Provinzial=Synoden von 1847, 1849 und 1850 zu erliegen drohen. In Ansehung der östlichen Provinzen ist der spezielle Nachweis des Bedarfs noch von weiteren Vorbereitungen abhängig.

Die evangelische Kirche muß daher, indem sie die Entwickelung synodalischer Institutionen als ein wesentliches Lebens-Element ihrer Verfassung erkennt, den in der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 ihr gegebenen Rechtstitel festhalten, und die Realisirung desselben als ein unerläßliches Bedürfniß ihrer Verfassung für die Folge in Anspruch nehmen.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

D.

Denkschrift

betreffend

die Errichtung von evangelischen Prediger-Seminarien.

Für die Vorbildung der jungen evangelischen Theologen zum geistlichen Beruf bestehen außer den auf Gymnasien und Universitäten ihnen gewährten Unterrichtsmitteln, und außer dem Prediger-Seminar in Wittenberg, in der evangelischen Landeskirche Preußens keine öffentlichen Veranstaltungen.

Die Vorbildung auf den Gymnasien und den Universitäten bildet von den Zeiten der Reformation her, welche grade diesen wissenschaftlichen Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit und Pflege hat angedeihen lassen, eine wesentliche Vorausbedingung für den geistlichen Stand. Sie muß dies auch für alle weitere Folge hinaus bleiben. Dagegen hat sich in den allgemeinen Lebensverhältnissen seit jenen Zeiten vieles geändert. Während zu den Zeiten der Reformation die große Mehrheit der Schüler erst in reiferen Jahren die Universität bezog, dergestalt daß sie meist gleich nach beendeten akademischen Studien in ein Pfarramt eintreten konnten: pflegt jetzt die große Mehrheit derselben schon mit dem 18ten bis 20ten Jahre die Universität zu beziehen, und bedürfen dieselben nach Beendigung der akademischen Studien vor dem Eintritte in das Pfarramt meist noch einer längeren Zeit, theils um ihre Examina zu absolviren, theils um diejenige Reife des Geistes und Charakters zu erlangen, welche die Kirche, ihren Festsetzungen über das sogenannte kanonische Alter gemäß, von jeher hat fordern müssen, um ihnen die Führung einer Gemeinde auf dem Wege des Heils anvertrauen zu können.

Während dieser, meist einen Zeitraum von 5 und mehr Jahren umfassenden, Periode befinden sich die jungen Theologen in der evangelischen Kirche Preußens in der weit überwiegenden Mehrheit, ohne alle fördernde und helfende Einwirkung Seitens der Kirche, sich selbst überlassen, und es wird ihnen zum großen Theile um so schwieriger, diese Zwischenzeit zu überwinden, als sie, in der großen Mehrzahl aus unvermögenden Familien hervorgehend, während dieser Zeit zugleich mit der Sorge um das tägliche Brod zu kämpfen haben. Es ist daher in andern Ländern und in andern Kirchen eine längst anerkannte Wahrheit,

daß die Kirche ohne schwere Verantwortung sich der Fürsorge für diese ihre Glieder und künftigen Diener nicht entschlagen darf, sondern daß sie Veranstaltungen zu treffen hat, welche den Blick derselben auf ihren künftigen Lebensberuf gerichtet erhalten, und welche zugleich in ihnen die praktischen Gaben und Fähigkeiten üben und entwickeln, mit denen sie künftig zu wirken haben.

In allen Zweigen öffentlicher Thätigkeit, ja in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, ist es ein unbestrittener Satz, daß der einem bestimmten Lebensberufe sich widmende Jüngling nach Empfang des ersten wissenschaftlichen Unterrichts nicht Jahrelang seiner künftigen Berufssphäre entfremdet bleiben darf, um dann plötzlich eine selbstständige Stellung in seinem Fache einzunehmen, sondern daß er nur durch eine geordnete Folge praktischer Uebungen zu der erforderlichen Erfahrung, Sicherheit und Selbstständigkeit in diesem seinem Berufszweige herangebildet werden kann.

In dieser geordneten Stufenfolge praktischer Uebungen nimmt für den Theologen, nach dem Urtheile der einsichtigsten Männer, und nach der Erfahrung der Jahrhunderte, die weitere Vorbildung in einem Seminar die erste und nothwendige Stufe nach der Universitätsbildung ein.

Die Seminare für Theologen sind dazu bestimmt, die erste Anleitung und Uebung zur Anwendung der auf der Universität gewonnenen Kenntnisse zu gewähren, indem sie den jungen Theologen theils durch den täglichen Umgang mit erfahrenen Männern ihres Berufes, und durch deren Rath und Anleitung, hinweisen auf das, was ihnen künftig in den Gemeinden am meisten Noth thut, theils ihnen die Gelegenheit geben, durch regelmäßige Uebungen im Predigen, Katechisiren u. s. w. sich auf ihren Beruf weiter vorzubereiten, theils endlich ihnen die Förderung und Stärkung verschaffen, welche ein engeres Gemeinschaftsleben einer Zahl gleichgesinnter, dem Dienste eines Herrn und Meisters gewidmeter Jünglinge und ihrer älteren, väterlichen Freunde zu gewähren im Stande ist.

Von den evangelischen Kirchen Deutschlands ist nur die Württembergische Kirche durch Erhaltung alter kirchlicher Stiftungen so glücklich gewesen, in dem Stift zu Tübingen eine Seminar-Einrichtung in evangelischem Geiste bis auf die neueste Zeit zu erhalten. In Baiern ist seit 1834 ein evangelisch-theoligisches Seminar in München errichtet worden, in Baden besteht ein solches in Heidelberg; in Braunschweig seit 1836 ein evangelisches Prediger-Seminar in Wolfenbüttel; in Hannover deren zwei in Hannover und Loccum.

Auch in Preußen besteht ein Prediger-Seminar seit 1817 in Wittenberg. Wie wenig aber dasselbe für den Bedarf ausreicht, ergiebt sich aus der einen Thatsache, daß in demselben nur 25 junge Theologen, jeder in einem zweijährigen Kursus, ausgebildet werden, dergestalt, daß jährlich nur 12 bis 13 das

Seminar verlassen, während der jährliche Bedarf von jungen evangelischen Geistlichen in der ganzen Monarchie durchschnittlich 185 beträgt.

Das Bedürfniß einer Vermehrung der evangelischen Prediger=Seminarien in Preußen ist daher auch schon seit langer Zeit anerkannt, und die Befriedigung desselben verheißen worden.

Das Besitzergreifungs=Patent für die Rheinprovinz vom 5. April 1815 (Gesetz=Sammlung von 1815 S. 26.) verheißt den Bewohnern derselben, ohne Unterschied der Konfession, die Errichtung einer Universität und von Bildungsanstalten für ihre Geistlichen und Lehrer. Diese Königliche Verheißung ist erfüllt worden, in Ansehung der Universität, der Schullehrer=Seminarien, und der geistlichen Seminarien für die römisch=katholische Kirche. In Ansehung eines geistlichen Seminars für die evangelische Kirche sehen die wiederholten und dringenden Bitten der evangelischen Bevölkerung ihrer Erfüllung noch entgegen.

Die in den Jahren 1814—1816 durch eine besondere, vom Könige eingesetzte Kommission veranstaltete Erwägung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche führte gleichfalls auf die Nothwendigkeit einer Errichtung evangelischer Prediger=Seminarien hin. Auf das Gutachten der Kommission vom 4. Juni 1815 erließ des Hochseligen Königs Majestät in Beziehung auf diesen Punkt unter dem 27. Mai 1816 folgenden Bescheid an das Staatsministerium:

„Auf den Bericht vom 9. Januar, womit Mir
„das Gutachten der geistlichen Kommission: die Verbesserung der
„Kirchen=Verfassung betreffend,
„eingereicht worden, eröffne ich Ihnen:

„I. daß Ich es allerdings gegründet finde, daß diese Verbesserung vorzüglich
„auf der Bildung würdiger Geistlichen beruht.

„Es muß daher nicht allein, wie schon bis jetzt, auf den Schulen und „Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten „gesorgt, und auch besonders darauf gesehen werden, daß auf den Schulen „der Religions=Unterricht nicht versäumt, und daß er durch Geistliche „ertheilt werde, sondern es muß auch auf die Kandidaten der „Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr „Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden.

„Ich mache es daher nicht nur den Superintendenten und Synoden „zur besonderen Pflicht, über die Kandidaten des Predigtamtes in ihren „Kreisen, sowohl in Ansehung des Lebenswandels, als der praktischen Aus=„bildung die Aufsicht zu führen, sondern Ich will auch, daß zu „diesem wichtigen Zwecke geistliche Seminarien errichtet wer=„den, in welchen Kandidaten, nachdem sie die Universität „verlassen haben, unter der Leitung würdiger Geistlichen zu „vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen. Ich „beauftrage deshalb den Minister des Innern, den Plan zu solchen Semi=„narien zunächst für Wittenberg zu entwerfen und Mir vorzulegen."

In gleicher Weise bezeugt auch die durch die Gesetz-Sammlung (Seite 238.) veröffentlichte Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 §. 2. Nr. 6., daß es nicht in der Absicht des Königs gelegen habe, es bei der Errichtung des Seminars zu Wittenberg für die evangelische Kirche bewenden zu lassen, sondern daß deren mehrere, dem Bedürfnisse entsprechend, in den verschiedenen Provinzen errichtet werden sollten.

Die Allerhöchste Ordre vom 27. Mai 1816 ist nicht zurückgenommen worden, sie hat vielmehr in der Folge noch weitere Bestätigungen erhalten; aber ihre Ausführung ist bis jetzt unterblieben.

Im Jahre 1821 wurde zwischen dem Staate und dem römischen Stuhle der Inhalt der Bulle de salute animarum vereinbart, und dieselbe durch Königliche Ordre vom 23. August 1821 sanktionirt und durch die Gesetz-Sammlung (S. 113.) veröffentlicht. In dieser Bulle wurde verordnet, daß in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden solle, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern werde.

Die Publikation der Bulle erfolgte: „unbeschadet allen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats.“ Durch diese der römisch-katholischen Kirche erwiesene Wohlthat sind daher die früheren gleichen Verheißungen für die evangelische Kirche nicht nur nicht entkräftet, sondern vielmehr, vermöge des Anspruchs der evangelischen Kirche auf eine paritätische Berücksichtigung ihrer dringenden Bedürfnisse, gestärkt und vermehrt worden.

In dem Jahre 1823 brachte das Rheinische Konsistorium, in dem Jahre 1830 der Kurator der Universität Bonn, und in den Jahren 1838 bis 1847 die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode wiederholt das Bedürfniß eines evangelischen Prediger-Seminars für die westlichen Provinzen in Anregung. Auf alle diese Anregungen erfolgten wiederholte zusagende Erklärungen der Regierung, während die Erfüllung derselben von Jahr zu Jahr ausgesetzt blieb.

Eben so haben in neuester Zeit die Westphälische Provinzial-Synode von 1850 (S. 81. und 62. ihrer gedruckten Verhandlungen) und die Rheinische Provinzial-Synode von 1850 (S. 149.) die Errichtung eines evangelischen Prediger-Seminars für Rheinland und Westphalen aufs Neue in rechtlichen Anspruch genommen.

In den östlichen Provinzen traten im Jahre 1844 die evangelischen Synoden der Provinzen Preußen und Posen mit dem Verlangen auf Errichtung von Prediger-Seminarien hervor. Ein Gleiches wurde auf der evangelischen General-Synode von 1846 von der Majorität derselben befürwortet, nur daß die Stimmen-Mehrheit damals sich für eine größere Zahl von kleinen Seminaren, anstatt weniger größeren entschied.

Allen diesen Wünschen wurde endlich durch eine Königliche Ordre vom 15. Januar 1847 die bestimmte Erfüllung zugesichert.

Durch diese Ordre bewilligte des Königs Majestät, auf den Antrag der Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingh, Graf zu Stollberg und von Dues-

berg, „vorläufig für Stiftung von Prediger-Seminarien die Summe von 30,000 Rthlr. jährlich" mit der Maaßgabe, daß die Ueberweisung dieser Beträge nach und nach erfolgen solle, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet sein, andererseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten würden. Die Verwendung dieser 30,000 Rthlr. wurde durch eine zweite Ordre vom 26. Februar 1847 dahin genehmigt, daß damit zwei größere Seminare, eines für die westlichen Provinzen, und ein zweites für Preußen und die benachbarten Provinzen, deren Kosten für jedes auf 10 — 12,000 Rthlr. jährlich veranschlagt waren, errichtet, der Ueberrest aber zur Bildung kleinerer Seminare von 4 bis 6 Zöglingen um einzelne Geistliche verwendet werden sollte.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Bewilligungen waren die Vorbereitungen schon so weit gediehen, daß im Anfang des Jahres 1848 an die Erwerbung bestimmter Grundstücke gedacht werden konnte, als die Märzereignisse dazwischen traten und die weitere Ausführung hemmten.

Die Königliche Bewilligung der 30,000 Rthlr. vom 15. Januar 1847 besteht noch heute, gleich den früheren landesherrlichen Zusagen, in ungeschwächter rechtlicher Kraft und Geltung, und besitzt die evangelische Kirche in Preußen hierin einen vollgültigen Rechtstitel, dessen Erfüllung der Staat nicht von sich weisen kann.

Der Betrag von 30,000 Rthlrn. jährlich erfüllt das Bedürfniß nicht vollständig. Das bestehende Seminar in Wittenberg weist in seinem Etat für 25 Zöglinge einen jährlichen Bedarf von 10,519 Rthlrn. 9 sgr. 8 pf. nach. Durch den Hinzutritt von 30,000 Rthlrn. für diesen Zweck würden also nur etwa 100 Kandidaten eines einjährigen Kursus in einem Seminar theilhaftig werden können, während der jährliche Bedarf an jungen evangelischen Geistlichen 185 beträgt. Die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar 1847 bezeichnet daher die Bewilligung der 30,000 Rthlr. auch nur als eine „vorläufige," vorbehaltlich der künftigen Vermehrung dieser Summe nach Maaßgabe des Bedürfnisses.

Die römisch-katholische Kirche besitzt für ihre Seminarien, nach Ausweis des Staatshaushaltungsetats, folgende Mittel:

	Aus Staats-Fonds:			Aus eigenen Mitteln:			Zusammen:		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. für das Seminar in Braunsberg.	2,219	—	—	3,785	—	—	6,004	—	—
2. = = = = Pelplin....	5,558	24	6	1,566	5	6	7,125	—	—
3. = = = = Posen.....	4,229	—	—	6,329	—	—	10,558	—	—
4. = = = = Gnesen....	3,691	19	—	1,468	11	—	5,160	—	—
5. = = = = Breslau....	1,865	21	11	5,560	8	1	7,426	—	—
6. = = = = Münster...	2,587	—	—	6,721	—	—	9,308	—	—
7. = = = = Paderborn..	2,131	—	—	7,712	28	—	9,843	28	—
8. = = = = Cöln......	7,470	—	—	11,720	—	—	19,190	—	—
9. = = = = Trier......	2,851	12	10	14,548	17	2	17,400	—	—
Summa.....	32,603	18	3	59,411	9	9	92,014	28	—

Die evangelische Kirche bezieht für ihr Seminar in Wittenberg:

aus Staatsfonds....................	970 Rthlr.	— sgr.	— pf.
aus eigenen Mitteln (Stiftungen)......	9,549 =	9 =	8 =
zusammen.....	10,519 Rthlr.	9 sgr.	8 pf.

Durch die Ueberweisung der durch Allerhöchste Ordre vom 15. Januar bewilligten 30,000 Rthlr. jährlich an die evangelische Kirche zu Seminarzwecken würde daher von Seiten des Staats für die evangelische Kirche mit 10,016,798 Seelen und 6139 Pfarrern noch nicht so viel zur Ausbildung der jungen Geistlichen geleistet werden, als derselbe für die römisch-katholische Kirche mit 6,079,613 Seelen und 5605 Geistlichen zu den beträchtlichen, die Mittel der evangelischen Kirche fast um das Sechsfache übersteigenden eigenen Fonds der römisch-katholischen Kirche für den gleichen Zweck bereitwillig zugeschossen hat.

Das Resultat dieser Darstellung ist daher dieses:

1. daß das Bedürfniß der Errichtung einer größeren Zahl von evangelischen Prediger-Seminaren in der evangelischen Kirche in Preußen bereits seit dem Jahre 1815 zu wiederholten Malen nachgewiesen, durch mehrfache Königliche Ordren anerkannt, und dessen Befriedigung aus öffentlichen Fonds seit beinahe 40 Jahren wiederholt zugesichert worden ist;
2. daß auf Höhe von vorläufig 30,000 Rthlrn. der Bedarf speziell dargethan, und für diesen Betrag in der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 ein besonderer Rechtstitel gegeben ist; und
3. daß der Staat der Erfüllung dieser gegen die evangelische Kirche übernommenen Verpflichtung ohne Verletzung ihrer Parität mit der römisch-katholischen Kirche, so wie der vorhandenen speziellen Rechtstitel sich nicht entziehen kann.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

E.

Denkschrift

betreffend

die Errichtung von Pfarrvikariaten in der evangelischen Kirche in Preußen.

Für die Vorbildung der jungen evangelischen Geistlichen für ihren Beruf ist, wie bereits in der Denkschrift D. nachgewiesen, die Errichtung von Prediger-Seminarien ein Bedürfniß, um denselben für die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Prüfung die erste praktische Anleitung zu geben.

Eine zweite nothwendige Vorbildungsstufe nach Ablegung des zweiten Examens bildet das Vikariat.

Unter der Bezeichnung „Pfarrvikar" wird hier ein solcher jüngerer Geistliche verstanden, welcher unter der Anleitung und Aufsicht eines älteren und erfahrenen Geistlichen in einer Gemeinde in dem geistlichen Berufe wirksam ist, und den ordentlichen Pfarrer in allen seinen Amts-Obliegenheiten, wie in der Predigt, der Austheilung der Sakramente, der Seelsorge und in dem Unterricht der Gemeinde nach dessen Anweisung und in dessen Auftrage zu unterstützen und zu vertreten befähigt und berufen ist.

Das Pfarrvikariat entspricht, wenn man den theologischen Bildungsgang mit dem Bildungsgange in den Zweigen des öffentlichen Dienstes in Parallele stellen will, denjenigen Vorstufen, in welchen der junge Beamte zwar schon befugt ist, im besonderen Auftrage der Behörde die einzelnen amtlichen Funktionen seines künftigen Berufs zu vollziehen, ohne jedoch noch ein eigenes Amt, und eigenen Amtsberuf zu bekleiden. Der Pfarrvikar hat aufgehört, blos Lehrling zu sein; er ist ein Gehülfe des Pfarr-Amts geworden; er ist aber noch nicht Meister und selbstständiger Verwalter des geistlichen Berufs.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Durchgangsstufe ist in gleicher Weise, wie in Ansehung der Seminar-Einrichtung, in anderen Kirchen anerkannt.

In der römisch-katholischen Kirche, in welcher jedoch das Vikariat nicht unter den alleinigen Gesichtspunkt einer Bildungsstufe für die jüngeren Geistlichen

fällt, bildet das Vikariat einen so wichtigen Theil des gesammten Kirchendienstes, daß nach den statistischen Nachrichten vom Jahre 1843 in Preußen neben 3559 ordentlichen Pfarrern nicht weniger als 2018 Vikare im Kirchendienst beschäftigt waren.

In den evangelischen Kirchen Deutschlands ist die Vikariats-Einrichtung nur in Württemberg und in Baden ausgebildet. In Württemberg hat der junge evangelische Geistliche ein Jahr, in Baden zwei Jahre im Vikariat zuzubringen, ehe er in ein ordentliches Pfarr-Amt eintreten kann, und wird derselbe während dieser Zeit auf öffentliche Kosten unterhalten.

In der evangelischen Kirche Preußens ist das Vikariat bisher nur in sehr ungenügenden Anfängen vorhanden gewesen. Bei der Domkirche zu Berlin besteht eine Stiftung, das Domkandidaten-Alumnat, in welchem vier Kandidaten erhalten und für ihren künftigen Beruf praktisch angeleitet werden. In der Stadt Breslau besteht von Alters her die Einrichtung, daß immer einige Kandidaten als Generalsubstituten der evangelischen Stadtgeistlichkeit zu deren Aushülfe und Vertretung angenommen werden. Neuerdings ist auch durch freie Vereine, namentlich durch die Pastoral-Hülfsgesellschaft zu Berlin und durch die Rheinisch-Westphälische Pastoral-Hülfsgesellschaft Einiges geschehen, um den einzelnen Pfarrern und Gemeinden die Annahme solcher Pfarrgehülfen zu erleichtern.

Auf der General-Synode vom Jahre 1846 wurde über die Aufnahme der Vikariats-Einrichtung in den Bildungsgang der jungen evangelischen Theologen ausführlich verhandelt, und die Nothwendigkeit dieser Bildungsstufe entschieden anerkannt.

Die Vikariats-Einrichtung ist jedoch nicht blos unter dem Gesichtspunkt einer Bildungsstufe für den jungen Theologen aufzufassen, sondern sie hat zugleich die eben so wichtige Seite, daß durch sie dem kirchlichen Bedürfnisse in den Gemeinden eine wirksame Abhülfe geschafft wird.

Ein praktisches kirchliches Bedürfniß zur Verwendung von Pfarrvikarien tritt vornehmlich ein:

1. In solchen volkreichen oder weit ausgedehnten Gemeinden, in welchen die Kraft des ordentlichen Pfarr-Amtes nicht ausreicht, die Gemeinde genügend zu versorgen, und in welchen eine Theilung der Parochie oder die Errichtung neuer Pfarrstellen, entweder zur Zeit nicht, oder wegen besonderer lokaler oder individueller Umstände überhaupt nicht wohl erfolgen kann.

   In dieser Beziehung muß auf die Denkschrift, betreffend die Gründung neuer evangelischer Pfarrstellen und Kirchen-Systeme verwiesen, und insbesondere an die zahlreichen Kombinationen von 3, 4 und mehr Kirchen unter einem Pfarrer, in Pommern, Sachsen und Brandenburg, an die weit ausgedehnten Kirchspiele in Preußen, Posen, in Ober-Schlesien und in einigen Gegenden der westlichen Provinzen, und an die Ueberfüllung

7*

der Parochieen in den großen Städten und Fabrikgegenden, so wie an die Verhältnisse der Kolonieen in den Bruchdörfern und an andern Orten erinnert werden.

2. Bei dem Abgange von Pfarrern durch den Tod oder Emeritirung, und der Versorgung der Gemeinden während der Vakanz.

   Diese Vakanz dauert in Folge der gesetzlichen Gnadenzeit der Hinterbliebenen jetzt meist ein halbes bis ein ganzes Jahr, und wird in manchen Fällen durch Streitigkeiten über das Berufungsrecht, oder durch andere Anstände noch über diese Zeit hinaus ausgedehnt. Die Vertretung des Pfarr-Amtes durch einen Turnus der umwohnenden Geistlichen ist in solchen Fällen nur eine sehr ungenügende; vielmehr macht sich das Bedürfniß dringend geltend, durch Abordnung eines zeitweisen Pfarrverwesers an Ort und Stelle die Nachtheile der Vakanz für die Gemeinde minder fühlbar zu machen.

3. Bei denjenigen Superintendenten, welche ohne eine weitere Amtshülfe in einem beschwerlichen Pfarr-Amte stehen, um denselben durch eine Unterstützung und Vertretung in diesem letzteren die Möglichkeit zu verschaffen, ihrem kirchenregimentlichen Berufe in dem Superintendentur-Amte mehr Zeit und Kraft zuwenden, namentlich auch ihre Abkömmlichkeit zu Visitations- und anderen Reisen ermöglichen zu können.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde bereits in einem Berichte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Dr. Eichhorn, vom Jahre 1846 Sr. Majestät dem Könige das Bedürfniß einer geordneten Vikariats-Einrichtung für die evangelische Kirche in Preußen in umfassender Weise dargelegt, und die Allerhöchste Genehmigung und Beihülfe zur Durchführung eines dahin gerichteten Planes erbeten.

Dieser Plan war dahin gerichtet, durchschnittlich in jedem Superintendenturkreise einen, also im Ganzen in runder Zahl vierhundert evangelische Pfarrvikare anzustellen. Für jeden dieser Pfarrvikare wurde ein Einkommen von 200 Rthlr. jährlich für nothwendig erachtet, ein Satz, welchen bereits die General-Synode von 1846 in Antrag gebracht hatte, und welcher der in Württemberg üblichen Remuneration von 2 — 400 Gulden, so wie dem Einkommen, welches die Predigtamts-Kandidaten in Privatverhältnissen, namentlich als Hauslehrer, zu genießen pflegen, im Allgemeinen entspricht.

Der Geldbedarf für die Vikariats-Einrichtung in dem oben bezeichneten Umfange war hiernach auf 80,000 Rthlr. jährlich berechnet.

Seitens der Minister des Innern und der Finanzen, welche bei der Vorbereitung dieser Pläne mitwirkten, wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben. Auf Grund dieser Vorlagen geruhten Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1847 den Betrag von 80,000 Rthlrn. jährlich zur Herstellung der Vikariats-Einrichtung in dem oben bezeichneten Umfange mit der Maaßgabe zu bewilligen, daß dieser Betrag in dem Maaße, in welchem

die nöthigen Vorbereitungen vorgeschritten, und die Staatskassen dazu im Stande sein würden, successive flüssig gemacht werden solle.

Die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar 1847 ist auch in diesem Stücke, in Folge der nachmals eingetretenen politischen Ereignisse, unausgeführt geblieben. Eine Zurücknahme der Allerhöchsten Bewilligung ist jedoch nicht erfolgt, solche vielmehr als ein gegen den Staat gültiger Rechtstitel in die neue, durch die Verfassungs-Urkunde begründete Ordnung mit hinüber genommen worden.

Das Bedürfniß zur Herstellung einer geordneten Vikariats-Einrichtung in der evangelischen Kirche Preußens ist noch gegenwärtig ein gleiches, wie es zur Zeit des Erlasses der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 gewesen ist.

Die Zahl von 400 Pfarrvikaren entspricht einestheils der Zahl der Superintendenturkreise. Anderntheils entspricht dieselbe dem kirchlichen Bedarf an Kandidaten, indem dieser Bedarf in den letzten 11 Jahren jährlich im Durchschnitt 185 betragen hat, dergestalt, daß die evangelischen Predigtamts-Kandidaten in Zukunft durchschnittlich zwei Jahre im Pfarrvikariat zubringen würden, ehe sie in das Pfarr-Amt eintreten.

Durch die Anstellung von 400 evangelischen Pfarrvikaren würde eine übermäßige Vermehrung der geistlichen Kräfte in der evangelischen Kirche nicht eintreten. Die Zahl der Geistlichen in derselben beträgt gegenwärtig 6139. Rechnet man zu diesen 400 Pfarrvikare hinzu, und außer diesen noch etwa 300 neue Pfarrstellen, welche als nächstes dringendes Bedürfniß zu betrachten sind, so würde die Zahl der evangelischen Geistlichen im Ganzen auf etwa 6800 zu stehen kommen. In der römisch-katholischen Kirche dagegen beträgt die Zahl der Geistlichen gegenwärtig 5605. Es kommen also, bei einer Seelenzahl von 6,079,613 Katholiken auf je 1082 Seelen ein Geistlicher, wogegen bei der gegenwärtigen Seelenzahl von 10,016,798 Evangelischen, auch im Falle einer Vermehrung der gegenwärtigen Zahl von evangelischen Geistlichen auf 6800, immer nur erst auf 1473 Evangelische ein Geistlicher kommen würde.

Auch der Kosten-Aufwand von 80,000 Rthlrn. jährlich erscheint, selbst wenn man denselben lediglich als zur Bildung der jungen evangelischen Geistlichkeit verwendet betrachtet, im Vergleich zu den Bedürfnissen der römisch-katholischen Kirche für diesen Zweck nicht übermäßig.

Die römisch-katholische Kirche verwendet, wie in der Denkschrift über die Errichtung von Prediger-Seminaren nachgewiesen, für ihre Priester-Seminare allein jährlich .... 92,014 Rthlr.

Zu dieser Ausgabe treten noch beträchtliche Summen für die Vikare, namentlich bei den Domkirchen, welche jedoch, da sie in dem Staatshaushaltungs-Etat nicht speziell ausgesondert sind, hier nicht näher angegeben werden können.

Aus der Bulle de salute animarum erhellt nur so viel, daß

1. in der Domkirche zu Cöln.,.................... 8 Vikare
2. " " " " Posen.................... 8 "

Latus..... 16 Vikare

		Transport.....	16 Vikare
3.	in der Domkirche zu	Trier	6 =
4.	= = = =	Paderborn..............	6 =
5.	= = = =	Münster	6 =
6.	= = = =	Pelplin	6 =
7.	= = = =	Breslau..................	8 =

Also bei den römisch-katholischen Domkirchen allein... 48 Vikare angestellt und aus öffentlichen Fonds besoldet sind.

Dagegen besitzt die evangelische Kirche zu Bildungszwecken für ihre jungen Geistlichen an eigenen Mitteln und Staatszuschüssen nur:

a)	für das Seminar in Wittenberg....................	10,519 Rthlr.
b)	für das Domkandidaten-Allumnat in Berlin	1,930 =
	Summa.....	12,449 Rthlr.

Hierzu würden nach den gegenwärtigen Ausführungen treten:

a)	zu Seminarzwecken	30,000 Rthlr.
b)	für die Vikariats-Einrichtung	80,000 =
	Summa.....	110,000 Rthlr.

Die Gesammtverwendung für die Bildung der jungen evangelischen Theologen in Seminarien und im Vikariate würde hiernach zu stehen kommen auf 122,449 Rthlr., eine Summe, welche nach der Verhältnißzahl der evangelischen und der römisch-katholischen Bevölkerung von 5 : 3 immer noch geringer ist, als die Summe, welche die römisch-katholische Kirche allein auf die Seminarbildung ihrer jungen Geistlichen verwendet.

Demnach ist nachgewiesen,

a) das Bedürfniß einer geordneten Vikariats-Einrichtung in der evangelischen Kirche in Preußen, und zwar sowohl im Interesse der Bildung der jungen evangelischen Geistlichen, als auch um des kirchlichen Bedürfnisses der Gemeinden willen;
b) der Umfang dieses Bedürfnisses bis zur Verwendung eines Kostenbetrages von 80,000 Rthlr. jährlich;
c) die von Seiten der höchsten Staatsgewalt bereits ertheilte, und in ungeschwächter Geltung bestehende Zusage auf Gewährung dieses Bedarfs.

Berlin, den 4. Dezember 1851.



F.

Denkschrift

betreffend

die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen auf das Minimum von 400 Rthlr. Courant.

Die finanzielle Lage der evangelischen Geistlichen ist in vielen Theilen des Landes eine überaus traurige und gedrückte.

Schon im Jahre 1806 geruhten des Hochseligen Königs Majestät anzuerkennen, daß das Einkommen der Geistlichen und Lehrer in sehr vielen Fällen dem Bedürfnisse nicht entspreche und die Zusicherung zu ertheilen, daß dasselbe aus öffentlichen Fonds erhöht werden solle. Der Krieg von 1806 und die darauf folgenden Unglücksjahre hinderten die Ausführung dieses landesväterlichen Entschlusses.

Nach wieder errungenem Frieden nahmen Seine Majestät diesen Ihnen am Herzen liegenden Gegenstand wieder auf. In einer Allerhöchsten Ordre vom 13. September 1815 sprachen Seine Majestät aus, daß zwar die Finanzen des Staats den schon im Jahre 1806 gehegten Plan einer Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen zu realisiren noch nicht gestatten, daß aber die Geistlichen und Lehrer jedenfalls in dem Besitz des Einkommens, welches sie vor 1806 gehabt hätten, ungeschmälert erhalten werden müßten und wurde demgemäß,

1. die fortdauernde Befreiung der Geistlichen und Lehrer von den direkten Staats- und Kommunal-Steuern;
2. eine Entschädigung für den nach den neuen Abgabe-Verhältnissen unvermeidlichen Verlust der Freiheit von indirekten Abgaben

verordnet. Diese letztere Entschädigung wurde nachmals im Jahre 1823 auf den Gesammtbetrag von 200,000 Rthlr. jährlich normirt, wovon jedoch ein Jahr später 73,500 Rthlr. zur Dotation der römisch-katholischen Bisthümer wieder abgesetzt wurden.

Ebenso erneuerte des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Mai 1816 das Anerkenntniß der Unzulänglichkeit der Pfarr- und Schullehrergehälter, und verhieß so lange, bis im Ganzen geholfen werden könne eine Aushülfe im Einzelnen durch Zulagen und Unterstützungen.

Im Jahre 1818 wurde in dem Regierungsbezirk Aachen der Anfang damit gemacht, alle evangelische Pfarrstellen durch Staatszuschüsse auf den Normalbetrag von 400 Rthlr. jährlich zu erhöhen. Da jedoch ein Fortschreiten auf diesem Wege zu bedeutende Opfer für die Staatskassen zu erfordern schien, so wurde mit dieser Maaßregel über den Regierungsbezirk Aachen nicht weiter hinausgegangen.

Im Jahre 1838 bewilligte des Königs Majestät, in Anerkennung der Unzulänglichkeit der Gehalte der Geistlichen beider Konfessionen auf dem linken Rheinufer, auf den Antrag des rheinischen Provinzial=Landtages, eine Summe von 30,000 Rthlr. jährlich aus heimgefallenen Pensionen und Kompetenzen, um mit deren Hülfe das Pfarr=Einkommen der evangelischen Geistlichen auf 360, das der römisch=katholischen auf 275 Rthlr. zu erhöhen.

Im Jahre 1845 endlich genehmigten Seine Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 5. Dezember, daß alle evangelischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats in der ganzen Monarchie auf das Minimum von 400 Rthlr. erhöht werden sollten. Diese Verbesserung wurde jedoch nicht durch neubewilligte Fonds bewirkt, sondern durch Uebernahme des Bedarfs auf den oben erwähnten 200,000 Rthlr.=Fonds in das Werk gesetzt. Der hierzu erforderliche Kostenbetrag belief sich gleich im Anfange auf die Gesammtsumme von 15,575 Rthlr., zu welcher später noch mehrere Nachliquidationen für übersehene oder überschätzte Pfarrstellen hinzutraten.

Gleichzeitig wurde damals der Plan in das Auge gefaßt, auch alle übrigen Pfarrstellen Privatpatronats auf das Normaleinkommen von 400 Rthlr. zu erhöhen; die Ausführung desselben kam aber nicht zu Stande.

Seit dieser Zeit sind die evangelischen Pfarrstellen von neuen ansehnlichen Verlusten betroffen und mit neuen Lasten belegt worden.

1. Zunächst ist unter dem Einflusse des Nothjahrs 1847 und der von politischen Erschütterungen begleiteten Jahre 1848 bis 1850 überall eine merkliche Abnahme der nicht fixirten Einkünfte an Stolgebühren und Accidenzen, als Beichtgeld, Opfergeld u. s. w. fühlbar geworden.

Schon vorher hatte der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch ein Rescript vom 2. Januar 1817 Nr. 6. (von Kamptz Annalen Bd. I. S. 126.) die Aufhebung des Beichtgeldes allgemein proklamirt, und eine Entschädigung dafür aus öffentlichen Fonds verheißen. Als sich jedoch bei näherer Ermittelung ergab, daß der Betrag dieser Entschädigung sich auf 200,000 Rthlr. jährlich belaufen würde, wurde diese Zusicherung einer Entschädigung wieder zurückgenommen, ohne daß der nachtheilige Einfluß wieder gut gemacht werden konnte, den jener erste Erlaß auf die Opferwilligkeit der Kontribuenten hervorgebracht hatte.

Dieser Ausfall ist am drückendsten in denjenigen Landestheilen, in welchen die evangelischen Pfarreien einer festen Dotation in Land, Kapitalien oder Renten entbehren und mit ihren Einkünften ganz oder zum größeren Theil auf die unfixirten Einnahmen an Stolgebühren und Accidenzen angewiesen sind.

Dieses findet namentlich in dem bei weitem größeren Theile der Provinz Schlesien statt, woselbst in den Jahren 1623 und 1653 zwischen 900 bis 1000 evangelische Pfarreien eingezogen, und die Pfarrwidemuten und Zehnten katholischen Pfarrern überwiesen worden sind. In dieser Provinz besteht das Gesammteinkommen der Geistlichen zu zwei Fünftheilen in Stolgebühren und Accidenzen und ist der Ausfall an diesen Einnahmen ein so beträchtlicher gewesen, daß derselbe für das Jahr 1849 auf ein Viertheil der Gesammteinnahme veranschlagt worden ist.

Aehnliche Verhältnisse, wie in Schlesien, bestehen auch in anderen Provinzen.

2. Einen zweiten empfindlichen Nachtheil haben die evangelischen Pfarrstellen durch die mittelst Gesetzes vom 7. Dezember 1849 ihren Inhabern auferlegte Klassensteuer erlitten.

Der Betrag dieses Verlustes ist im Ganzen nicht speziell abgeschätzt. Nimmt man aber für jeden Geistlichen nur den mittleren Klassensteuersatz von 8 Rthlr. jährlich an, so würde auf die 6000 evangelischen Geistlichen in der Monarchie der Gesammtbetrag von 48,000 Rthlr. jährlich sich ergeben.

3. Ein dritter Verlust besteht in der Heranziehung zu den Kommunal-Lasten durch das Gesetz vom 11. März 1850. Eine Gesammtschätzung dieses Verlustes liegt nicht vor. Es sind jedoch einzelne exorbitante Fälle zur Kenntniß der Behörden gekommen.

Ueber diesen Gegenstand schweben besondere Verhandlungen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat in einem Schreiben an den Minister des Innern vom 6. Juni 1851 auf Veranlassung der eingeleiteten Revision der Gemeinde-Ordnung die Wiederherstellung der Befreiung der Geistlichen von den Kommunal-Lasten in Antrag gebracht, und wird darüber an seinem Orte des Weitern befunden werden.

4. Als vierter Ausfall kommt endlich der Verlust in Betracht, welcher die Pfarrstellen durch die Umwandlung der Natural-Zehnten und Abgaben in Geldrente, eventuell durch deren Ablösung, theils schon betroffen hat, theils denselben noch droht. In Beziehung auf diesen Punkt sind jedoch ebenfalls die Verhandlungen noch nicht geschlossen.

Auf die Opfer, welche die Geistlichkeit bei der Mobilmachung des Heeres, namentlich durch die Einquartirungslast zu bringen gehabt hat, kann hier nicht weitere Rücksicht genommen werden, da dies eine vorübergehende Last gewesen, welche die Geistlichen mit allen übrigen Unterthanen zu theilen und gemeinschaftlich zu tragen gehabt haben.

Der Normalsatz, welcher seit dem Jahre 1815 als das Minimum für die Besoldung der evangelischen Geistlichen angenommen worden ist, um davon mit Frau und Familie nothdürftig leben zu können, beträgt 400 Rthlr. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieser Satz für die Bedürfnisse einer Pfarrfamilie nur sehr mäßig gegriffen ist, zumal wenn man erwägt, daß dem Pfarrer durch die Pflichten seines Amts die Gelegenheit zu Nebenerwerb mit

sehr seltenen Ausnahmen, versagt, ihm vielmehr die Bewahrung eines gewissen äußeren Anstandes in seinem Erscheinen und seinem Hauswesen auferlegt ist, und er sich der Nöthigung nicht entziehen kann, sowohl für seine eigene geistige Fortbildung, als auch besonders für Zwecke der christlichen Liebe und Mildthätigkeit größere Ausgaben zu machen, als Personen in anderen Verhältnissen bei gleichem Einkommen sich vielleicht auferlegen würden.

Der Satz von 400 Rthlrn. ist auch in anderen Ländern als der Normalsatz angenommen worden. So ist namentlich neuerdings im Jahre 1850 im Königreiche Württemberg die Erhöhung aller evangelischen Pfarrgehalte auf 700 Gulden (400 Rthlr.), ungeachtet der im Süden von Deutschland stattfindenden größeren Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse, verordnet worden.

Auch für das öffentliche Interesse des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ist es nicht gleichgültig, ob die verordneten Diener der Religion so gestellt sind, daß sie mit voller Liebe und Hingabe sich ihrem geistlichen Berufe in den Gemeinden widmen können, oder ob sie, mit Hunger und Elend in ihren Familien kämpfend, am Ende in der Freudigkeit erlahmen, andere Bekümmerte trösten und ihnen helfen zu können.

Es liegt daher eben so sehr in dem wohlverstandenen Interesse des Staats und des bürgerlichen Gemeinwesens, als der Kirche, die hülflose Lage so vieler Geistlichen nicht fortdauern zu lassen, sondern kräftige Hand anzulegen, um die seit dem Jahre 1806 unverrückt im Auge behaltene Aufgabe einer Verbesserung des geistlichen Standes nunmehr zu verwirklichen und den evangelischen Geistlichen das Minimum von wenigstens 400 Rthlrn. jährlichen Einkommens zu verschaffen.

Nach den im Jahre 1846 aufgestellten Berechnungen betrug die Zahl derjenigen Pfarrstellen, welche damals weniger als 400 Rthlr. Einkommen bezogen:

in der Provinz Brandenburg	82
= = = Preußen	13
= = = Pommern	30
= = = Schlesien	100
= = = Sachsen	128
= = = Posen	13
= = = Westphalen	20
= = = Rhein=Provinz	35
in der ganzen Monarchie	421

Unter diesen 421 Stellen waren nicht weniger als 83, welche sogar weniger als 300 Rthlr. jährlich eintrugen. Die Summe welche damals erforderlich gewesen wäre, um diese Stellen insgesammt auf 400 Rthlr. jährlich zu verbessern, war auf 30,850 Rthlr. jährlich veranschlagt.

Neuere, umfassende Veranschlagungen liegen nicht vor. Aus einzelnen Berichten und Zusammenstellungen ist jedoch ersichtlich, daß das Einkommen der

Pfarrstellen seit jener Zeit noch bedeutend gefallen, und daß noch mehrere Stellen, als im Jahre 1846, gegenwärtig unter den Normalbetrag von 400 Rthlr. herabgesunken sind. So hat sich beispielsweise die Zahl der unzulänglich dotirten Pfarrstellen in der Provinz Sachsen von 128 auf 136, in der Rheinprovinz von 35 auf 37, in Schlesien von 100 auf 123 vermehrt, und würde gegenwärtig allein für Schlesien ein Zuschuß von 7345 Rthlr., für die Rheinprovinz von 2211 Rthlr. jährlich erforderlich sein, um alle Pfarrstellen auf das Minimum von 400 Rthlr. zu bringen. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß mit der Summe von 30,000 Rthlrn. jährlich gegenwärtig nicht mehr auszureichen sein wird, sondern daß dazu ein Betrag von wenigstens 40,000 Rthlrn. erforderlich sein wird.

Ist nun aber das Bedürfniß einer Verbesserung der evangelischen Pfarrstellen bis auf das Minimum von 400 Rthlr. jährlichen Einkommens nicht in Abrede zu stellen, so entsteht die zweite Frage, welche Mittel zu diesem Zwecke benutzt werden können?

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die nächste Verpflichtung dazu den Patronen und Gemeinden obliegt, daß in zweiter Reihe die Kirche selbst mit ihren gemeinsamen Kräften in Anspruch genommen werden darf, und daß erst dann, wenn alle diese Mittel fehlen, eine Hülfe von Außen her eintreten muß.

In diesem Wege ist auch seither dieser Gegenstand behandelt worden.

In Ansehung der Königlichen Patronatstellen ist, wie bereits bemerkt, den Pflichten des landesherrlichen Patronats durch die im Jahre 1845 erfolgte Verbesserung der landesherrlichen Patronatstellen auf 400 Rthlr. genügt worden. Auch in Betreff der Privat-Patronate würden sich seit dem Jahre 1815 manche anerkennenswerthe Beispiele namhaft machen lassen, in denen die Patrone oder die Gemeinden Opfer gebracht haben, um ihren Seelsorgern die Nothdurft des Lebens sicher zu stellen. Unter der Zahl der jetzt noch übrigen Pfarrstellen unter 400 Rthlr. werden wohl aber nur wenige noch hervorgehoben werden können, bei denen Patrone oder Gemeinden zu größeren Anstrengungen fähig wären. In der Provinz Schlesien, welche allein fast ein Viertheil der unzulänglich dotirten Pfarrstellen hat, sind die traurigen Schicksale, welche die evangelische Kirche während des siebenzehnten Jahrhunderts daselbst erlitten hat und der Verlust alles Kirchenguts in dem bei weitem größeren Theile der Provinz die Ursache, daß das evangelische Kirchenwesen trotz der außerordentlichen Anstrengungen, welche die Bevölkerung in den ersten 40 bis 50 Jahren seit der Preußischen Besitznahme gemacht hat, nur den gegenwärtigen nothdürftigen Stand hat erreichen können. Aehnliche geschichtliche Gründe haben in der Provinz Posen und in Westpreußen obgewaltet. In der Provinz Sachsen, welche über ein Viertheil der schlecht dotirten Stellen umfaßt, liegen dieselben größtentheils in den ärmeren Gegenden von Thüringen; oder es sind unter dem Patronat einer einzelnen Familie oder einer einzelnen Korporation so viele arme Pfarrstellen vereinigt, daß die Möglichkeit einer Verbesserung schon an diesem Umstande allein scheitert.

So besitzt die einzige Stadt Mühlhausen allein 28 Patronatstellen, von denen nur 6 ein leidliches Auskommen haben, alle übrigen aber ein unzulängliches Einkommen zum Theil nur von 190 bis 225 Rthlrn. besitzen. In der Rheinprovinz und in Westphalen sind die Leistungskräfte der Gemeinden durch Zuschläge zu den Staats- und Kommunal-Steuern bereits im vollsten Maaße in Anspruch genommen. Ein erneuerter Rückgriff auf die Beiträge der Patrone und Gemeinden würde daher, abgesehen davon, daß es in den östlichen Provinzen an einer positiven Rechtsbasis zur Durchführung derartiger Forderungen fehlt, nur bei sehr wenigen einzelnen Stellen in der oben angeführten Liste von Erfolg sein können, und den nachgewiesenen Bedarf wenig vermindern.

Eben so wenig besitzt die evangelische Kirche in ihrer Gesammtheit gegenwärtig Mittel, mit deren Hülfe eine Befriedigung dieses Bedürfnisses bewirkt werden könnte. Der einzige Fonds, an welchen hierbei gedacht werden könnte, ist der oben erwähnte Fonds der 200,000 Rthlr. für Geistliche und Lehrer.

Von diesem Fonds sind jedoch, wie oben bemerkt, schon im Jahre 1824 73,500 Rthlr. zur Dotation der katholischen Bisthümer wiederum abgezweigt worden. Der hiernach verbliebene Rest von 122,500 Rthlrn. ist für Kirche und Schule gemeinsam. Rechnet man von diesem Rest etwa die Hälfte zu Gunsten der Kirche, so ist diese Hälfte durch Anweisung der Gehaltsverbesserungen für die evangelischen Geistlichen landesherrlichen Patronats mit mehr als 16,000 Rthlr., durch Anweisung von andern persönlichen Zulagen, durch Zuschüsse zu den Wittwen-, Waisen- und Pensionirungsfonds und andere darauf gelegte Lasten bereits in dem Maaße erschöpft, daß für das Jahr 1851 nur noch 15,000 Rthlr. zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Geistlichen in der ganzen Monarchie daraus haben disponibel gestellt werden können. Eine wesentliche Verminderung dieser Unterstützungssumme wird aber nach den gemachten Erfahrungen auch dann nicht eintreten können, wenn die unter 400 Rthlr. eintragenden Pfarrstellen auf diesen Normalsatz gebracht werden, da das Bedürfniß außerordentlicher Unterstützungen wegen Krankheit, zahlreicher Familie, wegen Brandunglück, Ueberschwemmung u. s. w. bei der großen Menge der mittelguten Pfarrstellen von 4—600 und 700 Rthlr. Einkommen immer ein so großes bleibt, daß eine Verwendung von 15,000 Rthlr. jährlich auf eine Zahl von 6000 Geistlichen eben nur für die dringendsten Nothstände ausreicht.

Es bleibt hiernach, wenn das Bedürfniß einer Erhöhung der evangelischen Pfarrgehalte auf das Minimum von 400 Rthlr. jährlich seine Befriedigung finden soll, nur eine kräftige Hülfe von Außen übrig.

Diese Hülfe kann nur von den Staatskassen erwartet werden.

Eine Bereitwilligkeit dazu, den dringenden Bedürfnissen der Kirchen in diesem Stücke zu Hülfe zu kommen, ist nicht allein durch die seit dem Jahre 1806 gegebenen Königlichen Verheißungen, sondern auch thatsächlich durch Verwendungen für diesen Zweck an den Tag gelegt worden.

Durch den §. 4. des Edikts vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung S. 32.) hat der Staat, als Aequivalent für die eingezogenen evangelischen

Kirchengüter, überdies eine „reichliche Dotirung der Pfarreien" verheißen. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist jedoch bisher nur Einzelnes geschehen.

So ist, wie bereits oben angeführt worden, im Jahre 1838 auf Antrag der Rheinischen Stände ein Fonds von 30,000 Rthlr. jährlich für das linke Rheinufer ausgesetzt worden, an welchem katholische und evangelische Geistliche, erstere zu etwa ¾, letztere zu ¼ participiren, um das Einkommen der dortigen Geistlichen auf ein billiges Minimum zu erhöhen. In gleicher Weise sind in demselben Jahre für die Grafschaft Lingen 1000 Rthlr. jährlich bewilligt worden, um die dortigen katholischen Geistlichen für die Unbill zu entschädigen, welche sie in einem früheren Jahrhunderte unter einer anderen Landesregierung durch Konfiskation ihres Kirchenguts und Ueberweisung desselben an die evangelische Geistlichkeit erlitten hatten. Aehnliche Verhältnisse, wie in Lingen zum Nachtheil der Katholischen, haben in früheren Zeiten zum Nachtheil der Evangelischen in Schlesien, Posen, Westpreußen und anderen Orten stattgefunden; und so wenig der Staat daran wird denken wollen, die jetzigen Besitzer ihres Besitzes wieder zu entkleiden, so wenig wird er es von sich weisen, die Wunden welche eine frühere Zeit dem evangelischen Kirchenwesen geschlagen hat, nach Möglichkeit wieder zu heilen, wie er solches zu Gunsten der Katholischen im Lingenschen gethan hat.

Dazu tritt noch folgende Erwägung.

Durch die Auflegung der Klassensteuer auf die evangelischen Geistlichen hat der Staat von denselben eine neue Einnahme erhalten, welche auf wenigstens 50,000 Rthlr. jährlich geschätzt werden kann. Diese Last ist ihnen auferlegt worden, obschon Gesetz und Herkommen, ausdrückliche landesherrliche Zusicherungen, und Berufs- und Bestätigungsbriefe ihnen die Freiheit von dieser Last zugesichert hatten. Eine Entschädigung dafür ist nicht gewährt worden. Im Jahre 1823 wurde für den Verlust der indirekten Steuerfreiheiten dem geistlichen und Lehrerstande eine namhafte Entschädigung gewährt. Dem Lehrerstande ist im Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde auch jetzt eine Ergänzung seines Einkommens auf den zulänglichen Betrag zugesichert worden. Die evangelischen Geistlichen haben, mit sehr vereinzelten beklagenswerthen Ausnahmen, in den schweren Prüfungsjahren 1848 und 1849 mit unerschütterlicher Treue zu König und Vaterland gestanden und an nicht wenigen Orten mit persönlicher Hingebung und mit reich gesegnetem Erfolge durch Wort und That daran gearbeitet, die bewegten Gemüther wieder zu beruhigen, zu sammeln und zu befestigen auf dem unerschütterlichen Grunde des Wortes Gottes in der Treue gegen die Obrigkeit von Gottes Gnaden. Dies alles erwogen, ist kein Grund vorhanden, die evangelische Geistlichkeit des Landes jetzt mit einem anderen Maaße zu messen, als vordem; ihren Nothstand geringer zu achten, als den Nothstand anderer Klassen, und von ihnen nur zu nehmen, ohne alte und neue Wunden heilen zu wollen. Durch die Erhöhung der Pfarreinkünfte der evangelischen Geistlichen auf den Normalbetrag von 400 Rthlr. und die Bewilligung des hierzu erforderlichen Zuschusses von mindestens 40,000 Rthlr. jährlich aus Staatskassen, würde der

Staat nur einen Theil desjenigen an die ärmeren und bedürftigeren Geistlichen zurückfließen lassen, was er durch Auflegung der Klassensteuer von dem ganzen Stande an direkter Einnahme neu gewonnen hat und erscheint hiernach der Antrag gerechtfertigt:

eine Summe von 40,000 Rthlr. jährlich auszusetzen um die Pfarrgehalte der evangelischen Geistlichen durchweg auf das Minimum von 400 Rthlr. jährlich zu erhöhen.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

G.

Denkschrift

betreffend

die Gründung neuer evangelischer Pfarrstellen und Kirchen-Systeme in der Preußischen Monarchie.

Das Bedürfniß einer Vermehrung der evangelischen geistlichen Stellen und der evangelischen Kirchen- und Pfarr-Systeme in der Preußischen Monarchie ist ein bereits seit Jahren gefühltes und anerkanntes.

Nach den amtlichen Mittheilungen des statistischen Büreaus waren im Jahre 1849 für 10,016,798 Evangelische 8164 gottesdienstliche Versammlungs-Orte, und 6139 evangelische Religionslehrer — von denen 145 nicht ordinirt waren — vorhanden. Es kamen also im Durchschnitt auf je 1227 evangelische Christen ein gottesdienstliches Lokal und auf je einen evangelischen Religionslehrer 1627 Zuhörer des göttlichen Worts.

Wie wenig aber diese Durchschnittszahl für die Beurtheilung des wirklichen Bedürfnisses beweist, erhellt zunächst schon aus der Vergleichung der einzelnen Provinzen unter einander. Während nämlich in der Provinz Sachsen im Durchschnitt auf ein gottesdienstliches Lokal: 635, und auf einen evangelischen Geistlichen: 984 Zuhörer kamen, waren in Ostpreußen auf ein gottesdienstliches Lokal: 3034 und auf einen evangelischen Geistlichen: 2631 Zuhörer durchschnittlich zu rechnen.

Bei weitem schlagender stellt sich aber das Bedürfniß heraus, wenn man auf die speziellen geschichtlichen und lokalen Verhältnisse näher eingeht.

In dieser Beziehung läßt sich das Bedürfniß einer Vermehrung der geistlichen Kräfte und kirchlichen Anstalten nach folgenden Gruppen übersichtlich zusammenfassen.

1. In den ältesten Provinzen der Monarchie, in der Mark — mit Einschluß der Altmark — und in Pommern, so wie in einem Theile der übrigen Provinz Sachsen leidet die Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses vornehmlich dadurch, daß an vielen Orten einem Pfarrer eine zu große Anzahl von vereinigten Mutterkirchen und Filialen zur Verwaltung übertragen ist. Es giebt hier Pfarrer, welche außer ihrer Hauptkirche 3, 4 und selbst 5 Filiale zu bedienen haben.

In der Provinz Pommern allein beträgt die Zahl der Geistlichen, welche 3 und mehr Kirchen zu bedienen haben, nach amtlichen Erhebungen 53, in der Provinz Sachsen 46.

Die Gründe dieser, das Maaß der Leistungskraft eines einzelnen Mannes so weit übersteigenden Anhäufungen, gehen bei einzelnen Kirchen historisch nachweisbar bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinauf, wo Kirchen und Pfarrhäuser zerstört und nicht wieder aufgebaut worden sind; bei anderen Kirchen sind neuere Kalamitäten durch Krieg, Brand u. s. w. Ursach davon; in der Provinz Preußen haben in dem polnisch redenden Theile von Ostpreußen im Anfange dieses Jahrhunderts, wegen Mangel an polnisch redenden Kandidaten eine Anzahl von Pfarrstellen nicht wieder besetzt werden können, und haben Kombinationen eintreten müssen, welche zum Theil bis jetzt noch nicht wieder aufgelöst worden sind; endlich ist auch durch verkehrte administrative Maaßregeln, namentlich durch das eine lange Zeit hindurch von den Behörden befolgte System der Vererbpachtung der Pfarräcker, den evangelischen Pfarreien großer Schaden zugefügt, und manche früher selbstständig gewesene Pfarrei unkräftig gemacht worden, fernerhin einen eigenen Pfarrer zu erhalten.

In dem Regierungsbezirk Cöslin allein sind in den Jahren 1800—1836 siebenzehn früher selbstständige, evangelische Pfarreien eingezogen und benachbarten Pfarrern zugeschlagen worden.

Diesen Uebelständen gegenüber besteht die Abhülfe:

a) an vielen Orten einzig und allein in der Auflösung dieser Kombinationen, und der Wiederherstellung ehemaliger selbstständiger Pfarreien. Eine solche Maaßregel erfordert jedoch meistentheils mehr oder minder beträchtliche materielle Mittel, theils zur Wiederherstellung der zerstörten Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, theils zur Ergänzung der Pfarr-Einkünfte auf einen auskömmlichen Betrag;

b) an anderen Orten würde es genügen, wenn dem ordentlichen Pfarrer ein zweiter jüngerer Geistlicher als Pfarrvikar zugeordnet werden könnte. Auch hierzu sind materielle Mittel erforderlich, indem die Sustentation eines solchen Pfarrvikars nur in den seltensten Fällen aus dem Pfarr-Einkommen entnommen, oder sonst aus den Mitteln des vereinigten Pfarrsystems beschafft werden kann.

2. Ein zweites dringendes Bedürfniß zur Vermehrung der geistlichen Kräfte und Anstalten macht sich geltend in Ostpreußen.

In Ostpreußen, und vorzugsweise in Litthauen und Masuren, ist von Anfang an bei der Christianisirung des Landes nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Pfarrkirchen errichtet worden. Die geographischen Bezirke dieser Pfarrkirchen erstrecken sich bis zu einer Ausdehnung von 12 Quadratmeilen, und die Entfernung der einzelnen Wohnorte von den Pfarrkirchen bis zu einer Weite von 4 Meilen. Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. wurden in Litthauen mehrere neue evangelische Kirchspiele errichtet, und einige andere neu projektirt. In den Jahren 1802 — 1806 wurde der Plan einer Neugründung von Kirchspielen abermals aufgenommen, seine Ausführung jedoch durch die Kriege von 1806 — 1815 gehindert. Zum dritten Male wurde der Plan im Jahre 1842 aufgenommen und namhafte Beiträge aus öffentlichen Fonds dafür in Aussicht gestellt. Die Noth des Jahres 1847 und die politischen Erschütterungen des Jahres 1848 hemmten jedoch auch dieses Mal die Ausführung.

Nach den neuesten statistischen Mittheilungen von 1849 waren in dem Regierungsbezirk Gumbinnen auf 614,047 Einwohner (unter denen nur 13,000 Katholiken, Griechen, Mennoniten und Juden sich befinden) und 298 Quadratmeilen nur 143 gottesdienstliche Gebäude vorhanden, dergestalt, daß auf jedes derselben über 2 Quadratmeilen Bezirk, und mehr als 4000 Einwohner kamen. In dem Kreise Memel fanden sich auf beinahe 20 Quadratmeilen mit 44,714 Menschen, nur 6 Kirch=Orte.

Im Jahre 1847 wies der Ober=Präsident der Provinz in einem genauen Verzeichnisse für Ostpreußen allein eine Anzahl von 40 Pfarreien nach, welche wegen zu großer räumlicher Ausdehnung, oder wegen zu starker Volkszahl dem kirchlichen Bedürfnisse ihrer Eingepfarrten nicht zu genügen im Stande sind. Zur gründlichen Abhülfe des Bedürfnisses wurde die Errichtung von 45 neuen Kirchensystemen, und außerdem die Gründung von 14 neuen, zweiten Prediger=stellen an bestehenden Kirchen für nothwendig erachtet. Seit dem Jahre 1846 sind von diesen neuen Kirchensystemen 14 theils definitiv, theils provisorisch in das Leben getreten, und wird an der dauernden Befestigung der letzteren gearbeitet. Die übrigen Bedürfnisse sind noch unbefriedigt.

Für die Verhältnisse in Ostpreußen bedarf es namentlich eines Baufonds zur Errichtung der neuen Kirchen und Pfarrhäuser. Für die Dotation der neuen Pfarrstellen kann in vielen Fällen durch Abzweigung eines Theils der Einkünfte von den alten Pfarrstellen nothdürftig gesorgt werden, dergestalt, daß Dotations=zuschüsse hier in minderem Umfange, oder nur vorübergehend, erforderlich sind. Dagegen ist die meist arme Bevölkerung nicht im Stande, die ersten Bau= und Einrichtungskosten zu beschaffen.

Auch im Schul=Interesse ist eine Vermehrung der evangelischen Pfarr=systeme in Ostpreußen ein Bedürfniß, indem es Pfarreien giebt, zu welchen bis zu 100 und mehr Ortschaften gehören, und welche 30, 40 und mehr Schulen zu beaufsichtigen haben.

3. Eine dritte Klasse kirchlicher Bedürfnisse zeigt sich in den unter der Regierung Friedrichs II. in den Brüchen an der Netze, Warthe und Oder angelegten neuen Kolonien. In der Kurmark allein wurden unter der Regierung Friedrichs II. 262 neue Dörfer und Anlagen mit 11,618 neuen Familien geschaffen. Die Zahl der neuen Anbauer in dieser Regierungsperiode berechnet man im Ganzen auf 250,000 Köpfe. Bei dem Meliorationsplan vom 21. Oktober 1774 wurde auch die Gründung neuer Kirchen- und Pfarrsysteme in den Bruchgegenden ursprünglich in das Auge gefaßt, und Mittel dafür ausgesetzt. Als aber in der Folge die Anlagekosten die Anschläge überschritten, unterließ man es, für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. Es sind daher in den Bruchgegenden nur sehr wenige neue Kirchen errichtet, und ist statt dessen meistentheils die Einrichtung getroffen worden, daß die Bruchdörfer zu den auf den Thalrändern belegenen alten Kirchen, oft in einer Entfernung von einer Meile und mehr, eingepfarrt wurden. Damit ist aber nur eine sehr unzulängliche Aushülfe geschaffen. Die Pfarrer der alten Dorfschaften auf den Thalrändern sind mit ihren alten Parochieen ausreichend beschäftigt und können den entlegenen Bruchdörfern die erforderliche seelsorgerliche Pflege nicht zuwenden. Es ist daher schon vor dem Jahre 1848 vielfach die Klage laut geworden, daß gerade in den Bruchdörfern, in Folge mangelhafter kirchlicher Versorgung, eine sittliche und religiöse Verwilderung in höherem Maaße eingetreten sei, als anderwärts.

Auch in der Folge, namentlich seit der neueren Agrargesetzgebung, ist mit der Anlegung neuer Kolonieen, sowohl auf Domainenland, als auch auf Privatländereien, noch lange Zeit in ähnlicher Weise fortgefahren worden, ohne gleichzeitig für die Kirchen- und Schulbedürfnisse der neuen Ansiedler zu sorgen. Erst durch den §. 31. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 31.) ist Vorkehrung getroffen, daß die Anlegung neuer Kolonieen nicht erfolgen soll, so lange nicht eine angemessene Ordnung der Kirchen- und Schulverhältnisse in denselben sicher gestellt worden ist.

Der Umfang des vornehmlich aus der Kolonisation der Brücher herrührenden kirchlichen Bedürfnisses, und der Bedarf an Mitteln zu seiner Befriedigung ist statistisch nicht genau festgestellt. Die Abhülfe wird auch hier in der Erbauung neuer Kirchen und Pfarr-Etablissements, in Dotationszuschüssen für die neuen Pfarrstellen, und in der Gewährung von Mitteln zur Annahme von Pfarrgehülfen bestehen.

4. Eine vierte Reihe von Bedürfnissen ergiebt sich aus dem Anwachs der Volksmenge überhaupt, namentlich in den größeren Städten und in einzelnen dicht bevölkerten Gegenden.

Im Jahre 1828 hat die Volksmenge in der Monarchie betragen 12,726,110 Seelen; im Jahre 1849 16,331,187 Seelen.

Dagegen sind in der Zeit von 1828 bis 1850, ungerechnet den auch in dieser Zeit noch stattgehabten Abgang an geistlichen Stellen durch Kombinationen u. s. w., nur 235 evangelisch-geistliche Stellen neu gegründet worden. Während

also die Volkszahl in dieser Periode sich um 28 Prozent vermehrt hat, hat die Zahl der evangelischen geistlichen Stellen nur um etwa 4 Prozent zugenommen.

Die schreiendsten Mißverhältnisse sind aus diesem Anwachs der Bevölkerung in Berlin hervorgegangen. Berlin zählte im Jahre 1806, mit Ausschluß der Militairgeistlichen, 51 der evangelischen Landeskirche angehörige Geistliche; zu Ende des Jahres 1850 war ihre Zahl nur bis auf 68 angewachsen, während die Volksmenge um mehr als das Dreifache gewachsen ist. Von diesen 68 Geistlichen haben 13 ihren besonderen Wirkungskreis an bestimmten Anstalten, an den Krankenhäusern, Hospitälern, Armen-Anstalten und Gefängnissen; es bleiben also für das Pfarramt in den Gemeinden nur 55 Geistliche übrig, welche eine Seelenzahl von mindestens 350,000 Menschen zu versorgen haben. In der Sophien-Parochie sollen 40—50,000 Evangelische von 2 Geistlichen, in der Georgen-Parochie 60—70,000 von 3 Geistlichen versorgt werden.

Aber auch in anderen Gegenden des Landes, namentlich in Fabrikgegenden, und da wo zu einer Stadtkirche eine größere Zahl umliegender Dörfer eingepfarrt sind, haben sich durch den Anwachs der Bevölkerung unnatürliche Mißverhältnisse entwickelt, denen nur durch Theilung der Parochieen, durch Erbauung neuer Kirchen und durch Gründung neuer Pfarrstellen wirksam begegnet werden kann.

5. Eine fünfte Hauptmasse evangelisch kirchlicher Bedürfnisse tritt endlich in denjenigen Landestheilen hervor, in welchen früher die Evangelischen unter einer anderen Landesherrschaft unter dem Drucke gelebt haben, und ihrer Kirchen, Pfarreien und Kirchengüter beraubt, oder an der freien Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert waren.

Zustände dieser Art finden zunächst statt in Schlesien.

Bei dem Ausbruch des 30jährigen Krieges war fast ganz Schlesien evangelisch. Durch die gewaltsamen Gegenreformationen von 1623 und 1653 wurden den Evangelischen in dem bei weitem größeren Theile des Landes, ausgenommen allein die piastischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Oels, und die Stadt Breslau, ihre Kirchen genommen, ihre Prediger verjagt, und das Kirchen- und Pfarrgut den Römisch-Katholischen überwiesen. Zwischen 900 und 1000 evangelische Kirchensysteme wurden auf diese Weise zerstört. Durch die Friedensschlüsse von 1742, 1745 und 1763 ist der römisch-katholischen Kirche der damalige Besitzstand garantirt worden. Die Bedürfnisse der Evangelischen in Schlesien sind aber vom Jahre 1740 ab, ungeachtet großer Anstrengungen der Bevölkerung, nur in sehr unzulänglicher Weise befriedigt worden. Das Einkommen der Pfarrer, größtentheils nur auf Stolgebühren und Accidenzen gegründet, ist unzureichend, — es befinden sich in der Provinz unter 784 evangelischen Pfarrstellen nicht weniger als 123, deren Einkommen weniger als 400 Rthlr. beträgt — die kirchlichen Gebäude sind im Verfall, und die Ausdehnung der Parochieen übersteigt, namentlich in Ober-Schlesien und in der Umgebung einiger Städte, alles Maaß.

Für die Befriedigung der hieraus hervorgehenden Bedürfnisse werden abgesehen von der Erhöhung der Pfarrgehalte, für nothwendig erachtet:

a) die Gründung von 15 neuen Kirchen- und Pfarrsystemen und 4 neuen Pfarrstellen,
b) die Anstellung von 30 ordinirten und 10 nicht ordinirten Pfarrvikaren.

Aehnliche Verhältnisse walten ob,

in der Provinz Posen,
in Westpreußen und in dem Kreise Lauenburg-Bütow in Pommern,
in den vormals geistlichen Territorien der Provinz Westphalen und Rheinprovinz.

In allen diesen Gegenden erstrecken sich die wenigen vorhandenen evangelischen Kirchspiele meistentheils über so ausgedehnte Flächen, daß es den Eingepfarrten nur selten möglich ist, die Kirchen ihres Glaubens zu besuchen, und den evangelischen Pfarrern, ihren Glaubensgenossen mit dem Troste der Religion beizustehen.

Die im Jahre 1847 darüber gesammelten Nachrichten ergeben für das hieraus hervorgehende Bedürfniß folgende Resultate:

a) in Posen sind nöthig mindestens 24 neue Kirchspiele, jedes derselben im Durchschnitte auf 1000 evangelische Einwohner berechnet.
b) In Westpreußen sind 30 evangelische Kirchspiele nachgewiesen, in welchen Parochialtheilungen, oder neue geistliche Stellen nothwendig sind. Von diesen Kirchspielen umfaßt beispielsweise die Parochie Schwetz 195 Ortschaften mit 14,000 Evangelischen, von denen 95 Ortschaften 2 — 4 Meilen vom Kirch-Orte entfernt sind. Die Parochie Tuchel umfaßt 16 Quadratmeilen mit 4150 Evangelischen.
c) Im Lauenburg-Bütowschen thun mindestens 4 neue Kirchspiele Noth.
d) In der Rheinprovinz ist das dringende Bedürfniß auf 12 neue evangelische Pfarrsysteme und auf 20 neue Pfarrstellen veranlagt worden.
e) Für die Provinz Westphalen wird der Bedarf auf 22 neue Kirchensysteme, 10 neue Pfarreien, und mehrere Hülfspredigerstellen angegeben.

Faßt man diese Bedürfnisse zusammen, so würde durch eine Neugründung von mindestens 200 neuen evangelischen Kirchen- und Pfarrsystemen, und durch die Wiederherstellung resp. Neugründung von etwa 100 Pfarrstellen außer diesen — ungerechnet die Aushülfe, welche durch ordinirte Pfarrvikare geleistet werden kann, nur etwa den dringendsten gegenwärtigen Bedürfnissen der evangelischen Kirche in Preußen ein Genüge geleistet werden können.

Ein Ueberschlag der zur Erfüllung dieses Bedürfnisses erforderlichen Kosten läßt sich mit Sicherheit nicht aufstellen, da einestheils der Betrag der Baukosten für Kirchen- und Pfarrgebäude, je nach den Lokalverhältnissen, ein sehr verschiedener sein wird, anderntheils die von den Gemeinden mögliche Leistung eben so wenig nach einer allgemeinen Fraktion berechnet werden kann. Für die Provinz Posen ist die Herstellung von 24 neuen Kirchen- und Pfarrstellen an Baukosten und Pfarrdotationen auf 150,000 Thaler veranschlagt

worden. Eine gleiche Summe ist neuerdings in Schlesien für die Neu-Errichtung resp. Ausstattung von 21 Kirchensystemen als Bedarf nachgewiesen worden. Damit stimmt auch eine in den Jahren 1845 und folgende gemachte praktische Erfahrung überein, indem damals durch Verwendung eines Fonds von 53,000 Rthlr. die Neugründung resp. dauernde Befestigung von acht Kirchspielen hat bewirkt werden können. Wendet man dieses Verhältniß auf den ganzen gegenwärtigen Bedarf an, so würde eine Totalsumme von 1½ bis 2 Millionen in Kapital ausreichend sein, welche jedoch nicht auf einmal, sondern nur successive während einer Reihe von Jahren zur Verwendung kommen könnte.

Die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse sind, wie bisher, zunächst aus den eigenen Kräften der Patrone und Gemeinden, und durch die freiwillige Hülfe der Gesammtkirche mittelst Kollekten zu beschaffen. Auf diesem Wege ist seither Manches geschehen, und würde ungleich mehr geschehen sein, wenn nicht der Staat seither durch Ueberbürdung der Kirchengemeinden mit Kollekten zu staatlichen Zwecken, wie z. B. zur Unterhaltung invalider Krieger, für arme Studirende, für Schullehrer-Wittwen und Waisen, zu Taubstummen- und Blinden-Anstalten, zu Landarmenhäusern u. s. w. die Hülfsbereitwilligkeit der Gemeinden abgestumpft und namhafte Summen den kirchlichen Bedürfnissen entzogen hätte.

Dagegen ist durch die Königliche Munifizenz den armen Kirchengemeinden reichlich zu Hülfe gekommen worden. So ist beispielsweise seit dem Jahre 1820 im Ermlande und im Eichsfelde, und nicht minder im Posenschen und im Herzogthum Westphalen eine größere Anzahl von Pfarreien wesentlich aus Königlicher Freigebigkeit gegründet worden, eben so im Jahre 1835 vier neue Kirchen in den nördlichen Vorstädten von Berlin, und im Jahre 1846 10 neue provisorische Pfarrstellen in Ostpreußen.

In den Jahren 1845—1847 sind aus dem Königlichen Dispositions-Fonds bei der General-Staatskasse 407,087 Rthlr. zur Unterstützung unvermögender evangelischer Gemeinden in ihren kirchlichen Baubedürfnissen geflossen. Seit dem Jahre 1841 hat des jetzt regierenden Königs Majestät jährlich 12,000 Rthlr. zur Fundirung neu errichteter oder unzulänglich dotirter evangelischer Pfarrstellen ausgesetzt, mit deren Hülfe bis jetzt 35 evangelische Pfarrstellen theils neu gegründet, theils verbessert worden sind.

Endlich sind im Jahre 1845 53,000 Rthlr., welche dem Staate aus herrenlosen Verlassenschaften anheim gefallen waren, der evangelischen Kirche zugewiesen worden, und sind mit deren Hülfe acht evangelische Kirchspiele neubegründet worden.

Diese Hülfsquellen sind jedoch, bis auf den Fonds der 12,000 Rthlr., welcher aus dem Allerhöchsten Dispositions-Fonds fortgezahlt wird, seit dem Jahre 1848 thatsächlich fast ganz versiegt.

Die Verwendungen aus dem Dispositions-Fonds unterliegen der alleinigen Beschlußnahme Seiner Majestät des Königs. Da jedoch dieser Fonds auf den

vierten Theil des Betrages, den derselbe vor dem Jahre 1847 gehabt hat, herabgesetzt worden ist, und aus demselben nicht allein für die evangelische Kirche, sondern auch für die römisch-katholische Kirche, für das Unterrichtswesen, und für andere gemeinnützige Bedürfnisse namhafte Summen verwendet werden müssen, so liegt es am Tage, daß dieser Fonds allein bei Weitem nicht zureicht, um der evangelischen Kirche in dem Maaße zu Hülfe zu kommen, in welchem es früher geschehen ist, und das dringende Bedürfniß es erheischt.

Die evangelische Kirche ist daher genöthigt, für dieses Bedürfniß die Hülfe der allgemeinen Staatsfonds unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Dieser Anspruch gründet sich für einen gewissen Theil des oben nachgewiesenen Bedürfnisses auf einen direkten Rechtstitel. In denjenigen Gegenden nämlich, in welchen der Staat selbst durch neue Anlagen eine stärkere Anhäufung der evangelischen Bevölkerung herbeigeführt hat, wie namentlich in den Brüchern, hat der Staat nur eine von Anfang an anerkannte, und bisher unerfüllt gebliebene Verpflichtung zu erfüllen, wenn er jetzt das Versäumte nachholt, und die nöthige Zahl von neuen Kirchspielen gründet. Für Ostpreußen liegen bestimmte landesherrliche Zusicherungen vor. An denjenigen Orten, wo durch verderbliche Vererbpachtungen die Pfarrstellen geschmälert, und Kombinationen mehrerer Pfarreien unter einem Pfarrer herbeigeführt worden sind, trifft die Verantwortung die Kameral- und Finanzbehörden des Staates. In den übrigen Gegenden aber liegt es in dem allgemeinen politischen Interesse, die Bevölkerung da, wo sie aus eigenen Kräften sich zu helfen nicht im Stande ist, nicht sittlich und religiös verkommen zu lassen, sondern ihr die nöthige Hülfe zur Befriedigung ihres kirchlichen Nothstandes zu gewähren.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß das Bedürfniß der evangelischen Kirche zu diesen neuen Kirchen- und Pfarr-Einrichtungen die Aussetzung einer großen, unzertrennten Kapitalsumme nicht fordert, sondern nur eine durch eine längere Reihe von Jahren fortlaufende Bewilligung geringerer Beträge, welche in dem Maaße, in welchem die nothwendigen Vorarbeiten fortschreiten, flüssig gemacht werden.

Die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode von 1851 haben diesen Bedarf für jede dieser beiden Provinzen auf 5000 Rthlr. jährlich veranschlagt. Hiernach würde, wenn man den größeren Umfang des Bedürfnisses in den östlichen Provinzen in Anschlag bringt, für die ganze Monarchie ein Bedarf von etwa 50—60,000 Rthlr. jährlich sich ergeben.

Diese Bewilligung müßte jedoch jedenfalls für eine längere Reihe von Jahren als eine feste Bewilligung erfolgen, dergestalt, daß der Betrag einer Minderverwendung in dem einen Jahre eine gleiche Mehrverwendung in einem der folgenden Jahre gestattete, weil sonst ein fester Plan für die Verwendung nicht aufgestellt und eingehalten werden könnte.

Das Ergebniß der obigen Darstellung ist daher dieses,

daß die evangelische Kirche in Preußen durch die Verwahrlosung vergangener Jahrzehnde und Jahrhunderte in eine Lage gekommen ist, in welcher

sie nicht im Stande ist, das geistliche Bedürfniß ihrer Bekenner aller Orten genügend zu befriedigen,

daß eine Wiedergutmachung dieses, auch dem Staate zu großem Unsegen gereichenden Schadens, nur durch Gründung von etwa 200 neuen evangelischen Kirchspielen und Errichtung von 100 neuen Pfarrstellen außer diesen annäherungsweise zu erreichen ist,

daß aber die Durchführung dieses Plans nur durch eine kräftige Beihülfe aus öffentlichen Fonds zur Aushülfe für unvermögende Gemeinden in das Werk gesetzt werden kann,

und daß zu diesem Behufe die Aussetzung eines Fonds von wenigstens 50,000 Rthlr. jährlich,

mit der Bestimmung zur Herstellung neuer Kirchen- und Pfarrgebäude,

sowie zur Fundirung neuer Pfarrstellen die nöthige Aushülfe zu leisten, ein unerläßliches Bedürfniß ist.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

II.

Denkschrift

betreffend

die Versorgung ausgedienter evangelischer Geistlichen in Preußen und der Hinterbliebenen von Geistlichen.

Die Fürsorge für solche Diener des gemeinen Wesens, welche durch Alter, Krankheit, oder sonst durch überkommene Unfähigkeit außer Stand gesetzt sind, ihren Dienst ferner zu versehen, so wie für die Hinterbliebenen derselben, Wittwen und Waisen, ist eine Pflicht, welcher sich eine geordnete Verwaltung nicht entziehen kann.

Der Staat hat diese Verpflichtung in Ansehung seiner Diener anerkannt und bethätigt durch

a) die Feststellung eines geordneten Pensionirungsverfahrens und fester Pensionssätze für Civil- und Militairbeamte, und

b) die Einrichtung von Wittwen-Kassen für beide Klassen von Staatsdienern.

Die römisch-katholische Kirche in Preußen ist gleichfalls darauf bedacht gewesen, obwohl ihrer Verfassung nach eine Fürsorge für Wittwen und Waisen bei ihr nicht stattfinden kann, doch für das Loos ihrer Emeriten und Demeriten zu sorgen, und ist in diesen Bemühungen vom Staate reichlich unterstützt worden. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 (Gesetz-Sammlung S. 113.) bestätigt die in der Bulle de salute animarum bezeugte Königliche Verheißung, daß die Häuser, „die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen.“

Demgemäß bezieht die römisch-katholische Kirche in Preußen für diesen Zweck:

In der Diöces	für Emeriten			für Demeriten			zusammen			und zwar aus eigenen Mitteln			aus Staats-Fonds		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Ermland	2,363	8	4	1,465	—	—	3,828	8	4	—	—	—	3,828	8	4
Culm	3,636	—	—	1,500	—	—	5,136	—	—	1,079	29	11	4,056	—	1
Gnesen-Posen	4,396	17	7	2,466	20	—	6,863	7	7	1,014	25	5	5,848	12	2
Breslau	6,910	—	—	1,568	—	—	8,478	—	—	8,179	1	5	298	28	7
Münster	3,000	—	—	1,500	—	—	4,500	—	—	—	—	—	4,500	—	—
Paderborn	3,000	—	—	1,500	—	—	4,500	—	—	—	—	—	4,500	—	—
Cöln	4,000	—	—	2,000	—	—	6,000	—	—	—	—	—	6,000	—	—
Trier	3,791	3	11	1,459	11	3	5,250	15	2	1,091	15	2	4,159	—	—
Summa	31,996	29	10	13,459	1	3	44,556	1	1	11,365	11	11	33,190	19	2

In der evangelischen Kirche in Preußen ist dagegen für dieses Bedürfniß nicht ausreichend gesorgt.

I. Was zunächst die Fürsorge für die Emeriten, d. h. für solche Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung in den Ruhestand treten, anbetrifft, so beziehen dieselben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus den Einkünften ihrer Pfarrstelle eine gewisse Quote als Ruhegehalt.

Diese Quote beträgt:

a) in der Rheinprovinz und in Westphalen nach §. 74. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 die Hälfte,

b) in den übrigen Theilen des Landes, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, nach §. 529. II. 11. daselbst, ein Drittheil der Pfarreinkünfte.

Letztere Bestimmung wird auch in Neu-Vorpommern analogisch in Anwendung gebracht.

Diese gesetzlichen Vorschriften reichen jedoch bei der unzulänglichen Dotirung eines großen Theiles der Pfarrstellen zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus, und es tritt häufig der Fall ein, daß entweder der in den Ruhestand versetzte Pfarrer, oder sein Nachfolger, oder beide zusammen der dringendsten Nothdurft des Lebens ermangeln.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist bereits auf der General-Synode von 1846 (Seite 117—133. Abtheilung I. und S. 42. Abtheilung II.) die Errichtung provinzieller Pensionskassen für die evangelischen Geistlichen in Antrag gebracht worden, welche theils aus eigenen Beiträgen der Geistlichen, theils aus Staatszuschüssen fundirt werden, und zu den Einkünften aus der Stelle einen Zuschuß gewähren sollten.

Diese Einrichtung ist jedoch bisher nur in der Provinz Brandenburg in das Leben getreten, woselbst die Einrichtung eines solchen Pensionsfonds mit Hülfe eines aus den Erträgen des Berliner Gesangbuchs aufgesammelten Fonds hat ermöglicht werden können. In anderen Provinzen sind die deshalb gemachten ähnlichen Vorbereitungen durch die seit dem Jahre 1848 erfolgte Verweigerung jeder Beihülfe von Seiten des Staates in das Stocken gerathen.

Für die 7 Provinzen außer Brandenburg mit nahe an 5000 Geistlichen bestehen zur Zeit keine andere Hülfsfonds, als ein für Geistliche und Lehrer ausgesetzter Pensionsfonds von zusammen 10,000 Rthlr. jährlich, welcher jedoch zwischen beiden berechtigten Klassen noch nicht getheilt, und bisher nur in seltenen Fällen zur Aushülfe für Geistliche verwendet worden ist.

II. In Ansehung solcher Geistlichen, welche in Folge eines nicht ganz tadelfreien Verhaltens in den Ruhestand versetzt werden müssen, Demeriten, verordnet die Allerhöchste Ordre vom 27. April 1830 (Gesetz-Sammlung von 1830 S. 81.), daß denselben nur ein geringerer Pensions-Betrag aus den Einkünften der Stelle zugebilligt werden soll, als sie im Falle einer ehrenvollen Entlassung gesetzlich zu beanspruchen haben würden.

Diese Allerhöchste Ordre gewährt die Möglichkeit, solchen Geistlichen, welche nicht schwerer kirchlicher oder bürgerlicher Vergehen sich schuldig gemacht haben, sondern wegen geringerer, aus Leichtsinn oder Nachlässigkeit entsprungener Vergehungen unfähig geworden sind, ihr Amt ferner mit Segen zu verwalten, nothdürftige Subsistenzmittel anzuweisen. Aber indem diese Subsistenzmittel aus den Einkünften der Stelle genommen werden müssen, sinkt das Einkommen der gering dotirten Stellen nur noch tiefer unter den nothdürftigen Betrag herab, und die kirchliche Verwaltung ist daher gerade in solchen Strafemeritirungsfällen, in welchen es sich darum handelt, der bisher von einem schwachen Geistlichen versorgten Gemeinde einen besonders befähigten Seelsorger wieder zu geben, meist außer Stande, mit dem unzulänglichen Rest des Einkommens einen solchen zu gewinnen. Hieraus ergiebt sich für die kirchliche Verwaltung das Bedürfniß, auch zur Versorgung von Demeriten einige Mittel zu besitzen, um diejenigen Gemeinden, welche am meisten einer Belebung durch eine tüchtige geistliche Kraft bedürfen, von der Last, den demeritirten Pfarrer forterhalten zu müssen, befreien, und eine lange verderbliche Nachwirkung solcher Demeritirungen für die Gemeinden beseitigen zu können.

III. Was endlich die Fürsorge für die Wittwen und Waisen evangelischer Pfarrer anlangt, so ist für diese bis jetzt gesorgt:

1. durch die mittelst Kurfürstlicher Verordnung vom 2. April 1691 (Mylius Corp. Const. March. I. Abtheilung II. S. 114.) angeordneten, und meistentheils eingerichteten Synodal-, Wittwen- und Waisenkassen, welche aus Beiträgen der Pfarrer, aus Stiftungen und aus kleinen kirchlichen Gefällen gebildet sind und nothdürftige Unterstützungen für Wittwen und Waisen gewähren;
2. durch die den evangelischen Geistlichen zugestandene Berechtigung des Einkaufs in die allgemeine Wittwenkasse.

Bei diesen Einrichtungen wird es auch für die Folge verbleiben, und angenommen werden müssen, daß mit denselben für die gewöhnlichen Fälle geholfen werden muß. Jedoch ereignen sich auch hier häufige Fälle größerer Hülfsbedürftigkeit, namentlich dann, wenn der Verstorbene eine zahlreiche Familie hinterläßt, für deren Bedürfnisse die regelmäßigen Mittel nicht ausreichen, für welche außerordentliche Hülfsquellen nothwendig sind.

Für solche Fälle ist bereits einige Vorsorge getroffen, indem sich auf dem Etat des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ein Fonds von 10,000 Rthlr. zu Pensionen für Prediger- und Schullehrer-Wittwen und ein zweiter Fonds von .... 2,767 „
zur Unterstützung von armen Prediger- und Schullehrer-Wittwen, zusammen mit .... 12,767 Rthlr.
befindet.

In welchem Verhältnisse seither Prediger- und Schullehrer-Wittwen an diesen beiden Fonds participirt haben, steht nicht fest. Legt man das Prinzip einer Theilung zu gleichen Hälften zum Grunde, so würde die evangelische Kirchenverwaltung davon .... 6,383 Rthlr.
zu erwarten haben.

Die Gesammtsumme der bereits vorhandenen Mittel, auf welche die evangelische Kirche zur Fürsorge von Emeriten, Demeriten und Hinterbliebenen von Geistlichen rechnen darf, würde hiernach betragen:

ad I. zu Pensionen .... 5,000 Rthlr.
ad III. für Wittwen .... 6,383 „
Summa..... 11,383 Rthlr.

Daß dieser Betrag für das Bedürfniß nicht ausreicht, hat die bisherige Erfahrung ergeben. Auch ist das Bedürfniß einer Erhöhung bereits anerkannt durch die Königlichen Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847.

Den wirklichen Bedarf veranschlagt die Rheinische siebente Provinzial-Synode (S. 149. Litr. d. und 150. Litr. K.) für diese Provinz
für emeritirte und demeritirte Geistliche auf .... 4,000 Rthlr.
für Wittwen- und Waisen auf .... 2,000 „
jährlich. Ebenso die sechste Westphälische Provinzial-Synode (S. 81. Anlage f.).

Die römisch-katholische Kirche in Preußen bezieht allein für Emeriten und Demeriten zu ihren eigenen Mitteln von 11,363 Rthlr. 11 sgr. 11 pf. noch einen Zuschuß von 33,190 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. jährlich aus Staatskassen. Nach Verhältniß der Seelenzahl der Einwohner würde also die evangelische Kirche, bei paritätischer Behandlung, für diesen Zweck eine Summe von
49,695 Rthlr. 28 sgr. 9 pf.
zu beanspruchen haben, und nach Abzug der aus der Theilung der gemeinschaftlichen Fonds ad I. und III. zu erwartenden .... 11,383 „ — „ — „
noch..... 38,312 Rthlr. 28 sgr. 9 pf.

Wenn daher, in Berücksichtigung dessen, daß die Zahl der evangelischen Geistlichen zur Zeit verhältnißmäßig geringer ist, als die der römisch-katholischen, statt dieses Betrages von 38,312 Rthlr. nur der mindere Betrag von 30,000 Rthlr. jährlich als Zuschuß zu den aus der Theilung zu erwartenden Antheilen in Anspruch genommen, und damit zugleich die Befriedigung des Mehrbedürfnisses für Pfarrwittwen und Waisen zu beschaffen unternommen wird, so bleiben diese Ansprüche noch weit hinter denjenigen zurück, welche der Staat der römisch-katholischen Kirche gegenüber bereits anerkannt und befriedigt hat.

Das Ergebniß dieser Denkschrift ist daher dieses,

daß die evangelische Kirche in Preußen zur Fürsorge für emeritirte und demeritirte Geistliche, und für Pfarrwittwen und Waisen einer Vermehrung ihrer Mittel bedarf, und daß der Betrag des dafür erforderlichen Zuschusses zu den aus der Theilung der bereits vorhandenen Fonds zu erwartenden Beträgen, auf mindestens 30,000 Rthlr. jährlich angenommen werden muß.

Berlin, den 4. Dezember 1851.

Vergleichende Uebersicht

der Bedürfnisse der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Preußen.

(Aufgestellt nach den in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 Band II. S. 53—83 enthaltenen Materialien.)

Dazu vier besondere Uebersichten über den Bedarf der römisch-katholischen Kirche in Preußen.

Bedürfnisse der evangelischen Kirche.	hat im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten. Rthl.	Mehrbedarf. Rthl.	Zusammen. Rthl.	Die römisch-katholische Kirche hat für die gleichen Zwecke im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I. Zur Ausstattung der kirchenregimentlichen Behörden.				263,995	15	5	Vergleiche die Uebersicht I. des Bedarfs der katholischen Kirche.
a) für die oberste evangelische Kirchenbehörde	—	noch unbestimmt.					
b) für die Konsistorien	102,170	Unbestimmt.	102,170	—	—	—	
c) für die Superintendenten	—	20,000	20,000	—	—	—	
d) zu Synodalzwecken	—	24,000	24,000	—	—	—	
Summa	102,170	44,000	146,170 excl. eines noch unbestimmten Zuschusses für den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien.	263,995	15	5	
II. Zu geistlichen Bildungszwecken.							
a) für Seminarien	—	30,000	30,970	32,603	18	3	Vergleiche die Uebersicht II. des Bedarfs der katholischen Kirche.
(Wittenberger-Seminar)	970	—	—	—	—	—	
b) für das Vikariat	—	80,000	81,930	—	—	—	Die Zuschüsse, welche die katholische Kirche für das Vikariat erhält, befinden sich theils in Nr. I. miteingerechnet, woselbst die Gehälter für 48 Vikarien bei den Domkapiteln, theils in Nr. III., woselbst die Gehälter für die in den Gemeinden fungirenden Vikare.
(Domkandidaten-Alumnat)	1,930	—	—	—	—	—	
Summa	2,900	110,000	112,900	32,603	18	3	

Bedürfnisse der evangelischen Kirche.	hat im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten.	Mehrbedarf.	Zusammen.	Die römisch-katholische Kirche hat für die gleichen Zwecke im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten.			Bemerkungen.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
III. Besoldungen und Zuschüsse für Pfarrer u. Kirchen.							
a) gegenwärtiger Betrag	226,600	—	226,600	373,119	—	—	
				und			
b) zur Erhöhung der Pfarrgehälter auf 400 Rthlr.	—	40,000	40,000	16,556	5	10	Zur Unterhaltung der Domkirchen. Vergleiche Uebersicht III. des Bedarfs der katholischen Kirche.
c) zur Dotirung neuer Kirchen und Pfarreien	—	50,000	50,000	—	—	—	
Summa	226,600	90,000	316,000	389,675	5	10	
IV. Versorgung ausgedienter Geistlichen und der Hinterbliebenen von Geistlichen.				33,190	19	2	für Emeriten und Demeriten.
a) Antheil an dem Fonds von 10,000 Rthlr. zu Pensionen für Geistliche und Schulbediente (Anlage zum Staatshaushaltsetat pro 1849 Bd. II. S. 72. Nr. 36.)	unbestimmt. (5000)	Wenn für die Fonds ad a — c. das Theilungsverhältniß von halb und halb zum Grunde gelegt wird, so hat die evangelische Kirche aus der Auseinandersetzung zu erwarten: conf. Col. III.	(5000)				cf. Uebersicht des Bedarfs der katholischen Kirche Nr. IV.
b) Antheil an dem Fonds von 10,000 Rthlr. zu Pensionen für Prediger- und Schullehrer-Wittwen (ib. Nr. 37.).	unbestimmt. (5000)		(5000)				
c) Antheil an dem Fonds von 2,767 Rthlr. zur Unterstützung für arme Prediger- u. Schullehrer-Wittwen (ib. Nr. 31.)	unbestimmt. (1383)		(1383)				
d) Neue Mittel	—	30,000	30,000				
Summa	(11,383)	30,000	30,000 und (11,383)	33,190	19	2	

Bedürfnisse der evangelischen Kirche.	Hat im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten.	Mehrbedarf.	Zusammen.	Die römisch-katholische Kirche hat für die gleichen Zwecke im Jahre 1849 aus Staatskassen erhalten.			Bemerkungen.
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
I. Zur Ausstattung der kirchenregimentlichen Behörden	102,170	44,000	146,170	263,995	15	5	
		Außerdem ein noch unbestimmter Mehrbetrag für den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien.					
II. Zu geistlichen Bildungszwecken	2,900	110,000	112,900	32,603	18	3	
III. Besoldungen und Zuschüsse für Pfarrer u. Kirchen.	226,600	90,000	316,600	389,675	5	10	
IV. Versorgung ausgedienter Geistlichen und der Hinterbliebenen von Geistlichen	(11,383)	30,000	30,000 und (11,383)	33,190	19	2	
Summa	331,670 (11,383)	274,000	605,670 (11,383)	719,464	28	8	
Die Anlagen zu dem Staatshaushalts-Etat für 1849 Bd. II. S. 56. ergeben für den Evangelischen Kultus nur 328,770 rtl. Es treten jedoch hinzu die unter Nr. II. aufgeführten .... 2,900 = für geistliche Bildungszwecke, und ergiebt dies, wie oben, die Summe von 331,670 rtl.		Außerdem ein noch unbestimmter Mehrbetrag für den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien.					

I. Ueber-

des Bedarfs der römisch-katholischen Kirche

(Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für

Diöces.	a. Bischöflicher Stuhl.										
	Besoldungen.								Materielle Verwaltungs-Kosten.		
	Bischöfe.	Weihbischöfe.			General-Vikare.	Räthe und Beamte.					
	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Ermland	8,000	800	—	—	800	4,253	10	—	3,677	1	8
Culm	8,000	800	—	—	800	4,510	—	—	880	25	3
Delegat	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—
Gnesen-Posen	12,000	913	6	4	1,600	6,960	—	—	775	20	—
Breslau	12,000	1,200	—	—	800	10,860	—	—	1,015	9	6
Münster	8,000	800	—	—	800	4,550	—	—	1,405	—	—
Paderborn	8,000	800	—	—	800	4,680	—	—	200	—	—
Cöln	12,000	800	—	—	800	5,500	—	—	300	—	—
Trier	8,000	800	—	—	800	3,300	—	—	970	—	—
Kollegiatstift Aachen	—	—	—	—	—	4,305	—	—	1,732	—	—
Bischöflich geistliches Gericht in Erfurt und bischöflich geistliches Kommissariat in Heiligenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstbischöflicher Kommissarius in Katscher	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	76,000	6,913	6	4	7,200	49,218	10	—	11,255	26	5

sicht

in Preußen für kirchenregimentliche Zwecke.
das Jahr 1849. Bd. II. S. 76—83.)

b. Domkapitel.											Gesammtsumme.			Von dieser Gesammtsumme kommen auf:					
Besoldungen.							Materielle Verwaltungs-Kosten.							aus eigenen Fonds der katholischen Kirche.			aus Staatskassen.		
Dompröpste.			Domdechanten.	Domherren, Vikare und Beamte.															
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1,200	—	—	1,200	9,400	—	—	1,085	16	6	30,415	28	2	4,989	15	6	25,426	12	8
1,200	—	—	1,200	9,304	2	1	313	—	—	27,307	27	4	6,888	17	7	20,419	9	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,880	16	4	1,800	18,334	24	11	6,963	26	10	53,228	4	5	2,461	1	11	50,767	2	6
2,000	—	—	2,000	11,750	—	—	1,446	—	—	43,071	9	6	1,270	—	—	41,801	9	6
1,800	—	—	1,800	10,000	—	—	1,120	—	—	30,275	—	—	2,005	—	—	28,270	—	—
1,400	—	—	1,400	9,200	—	—	1,182	—	—	27,662	—	—	630	—	—	27,032	—	—
2,000	—	—	2,000	12,000	—	—	1,384	—	—	36,784	—	—	—	—	—	36,784	—	—
1,400	—	—	1,400	8,600	—	—	1,000	—	—	26,270	—	—	770	—	—	25,500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,037	—	—	—	—	—	6,037	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1,658	11	—	1,658	11	—	—	—	—	1,658	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—
14,880	16	4	12,800	88,588	27	—	16,152	24	4	283,009	20	5	19,014	5	—	263,995	15	5

II. Uebersicht

des Bedarfs der römisch-katholischen Kirche in Preußen für geistliche Bildungszwecke.

(Anlagen zum Staatshaushaltungs-Etat für das Jahr 1849. Bd. II. S. 76—83.)

Diöces.	Ausgabe für Seminarien.			Davon aus eigenen Fonds der Kirche.			Zuschuß aus Staatskassen.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ermland	6,004	—	—	3,785	—	—	2,219	—	—
Culm	7,125	—	—	1,566	5	6	5,558	24	6
Gnesen-Posen. Seminar zu Posen	10,558	—	—	7,797	11	—	7,920	19	—
Gnesen-Posen. Seminar zu Gnesen	5,160	—	—						
Breslau	7,426	—	—	5,560	8	1	1,865	21	11
Münster	9,308	—	—	6,721	—	—	2,587	—	—
Paderborn	9,843	28	—	7,712	27	—	2,131	—	—
Cöln	19,190	—	—	11,720	—	—	7,470	—	—
Trier	17,400	—	—	14,548	17	2	2,851	12	10
Summa	92,014	28	—	59,411	9	9	32,603	18	3

III. Uebersicht

des Bedarfs der römisch-katholischen Kirche in Preußen für die Unterhaltung der Domkirchen.

(Anlagen zum Staatshaushaltungs-Etat für das Jahr 1849. Bd. II. S. 76—83.)

Diöces.	Gesammtbedarf.			Davon aus eigenen Mitteln der Kirche.			Zuschuß aus Staatskassen.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ermland	2,541	10	—	—	—	—	2,541	10	—
Culm	4,193	—	—	881	—	—	3,312	—	—
Gnesen-Posen	6,131	15	4	6,131	15	4	—	—	—
Breslau	16,796	—	—	12,073	4	2	4,722	25	10
Münster	12,332	—	9	12,182	—	9	150	—	—
Paderborn	3,880	—	—	800	—	—	3,080	—	—
Cöln	19,830	—	—	17,080	—	—	2,750	—	—
Trier	5,615	—	—	5,615	—	—	—	—	—
Summa	71,318	26	1	54,762	20	3	16,556	5	10

IV. Uebersicht

des Bedarfs der römisch-katholischen Kirche in Preußen für die Unterhaltung ausgedienter Priester.

(Anlagen zum Staathaushaltungs-Etat für das Jahr 1849. Band II. S. 76—83.)

Diöces.	Für Emeriten.			Für Demeriten.			Zusammen.			Davon aus eigenen Mitteln der Kirche.			Zuschuß aus Staatsfonds.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ermland	2,363	8	4	1,465	—	—	3,828	8	4	—	—	—	3,828	8	4
Culm	3,636	—	—	1,500	—	—	5,136	—	—	1,079	29	11	4,056	—	1
Gnesen-Posen	4,396	17	7	2,466	20	—	6,863	7	7	1,014	25	5	5,848	12	2
Breslau	6,910	—	—	1,568	—	—	8,478	—	—	8,179	1	5	298	28	7
Münster	3,000	—	—	1,500	—	—	4,500	—	—	—	—	—	4,500	—	—
Paderborn	3,000	—	—	1,500	—	—	4,500	—	—	—	—	—	4,500	—	—
Cöln	4,000	—	—	2,000	—	—	6,000	—	—	—	—	—	6,000	—	—
Trier	3,791	3	11	1,459	11	3	5,250	15	2	1,091	15	2	4,159	—	—
Summa.....	31,096	29	10	13,459	1	3	44,556	1	1	11,365	11	11	33,190	19	2

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

In Erwägung, daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b) daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;

c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d) daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an, dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt oder die Inventarien veräußert werden;

d) keine neue Pacht-Kontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1810.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Hardenberg.

Auf den Bericht vom 9. Januar, womit Mir
das Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchenverfassung betreffend, eingereicht worden,
eröffne Ich Ihnen:

I. daß Ich es allerdings gegründet finde, daß diese Verbesserung vorzüglich auf die Bildung würdiger Geistlichen beruhet.

Es muß daher nicht allein, wie schon bis jetzt auf den Schulen und Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten gesorgt, und auch besonders darauf gesehen werden, daß auf den Schulen der Religions-Unterricht nicht versäumt, und daß er durch Geistliche ertheilt werde, sondern es muß auch auf die Kandidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden. Ich mache es daher nicht nur den Superintendenten und Synoden zur besonderen Pflicht, über die Kandidaten des Predigtamts in ihren Kreisen, sowohl in Ansehung des Lebenswandels als der praktischen Ausbildung, die Aufsicht zu führen, sondern Ich will auch, daß zu diesem wichtigen Zwecke geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen Kandidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter der Leitung würdiger Geistlichen zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen. Ich beauftrage deshalb den Minister des Innern, den Plan zu solchen Seminarien zunächst für Wittenberg zu entwerfen und Mir vorzulegen.

II. Was in dem Gutachten der Kommission über das Predigtwesen gesagt ist billige Ich. Allgemeine wesentliche Verbesserungen hierin hängen allerdings von der Bildung der Geistlichen ab, indessen werden einsichtige Superintendenten und Synoden durch Beispiel und Belehrung immer viel dazu wirken können, daß ermüdende Weitschweifigkeit dabei vermieden, und wahrhafte Belehrung und Erbauung bewirkt werde.

Auch genehmige Ich, daß nach dem Vorschlage, die Wochen- und Nachmittags-Predigten, welche nicht besucht werden, lieber eingehen, als daß leeren Wänden gepredigt werde. Gegen den Vorschlag, betreffend, daß die Perikopen einer Revision unterworfen und die Geistlichen autorisirt werden,

abwechselnd über andere Texte zu predigen, da, wo die Kreis-Synode hierbei keinen Anstoß findet, finde Ich zwar nichts zu erinnern, es müssen aber vorher die Synoden und Konsistorien jeder Provinz darüber gehört werden, damit es keinen Gemeinen, bei denen es Anstoß fände, aufgedrungen werde. Ferner genehmige Ich vollkommen den von der Kommission vorgetragenen Grundsatz, daß die protestantischen Geistlichen keine Kontroverse gegen das protestantische Glaubensbekenntniß auf die Kanzel und in den Religions-Unterricht der Jugend bringen müssen.

IV. In Ansehung der Kirchenpolizei, habe Ich schon wegen der Feier der Sonn- und Festtage und der Beobachtung der erforderlichen Ruhe und Würde während des Gottesdienstes, das Nöthige verordnet, worauf die Presbyterien zu wachen und die weltlichen Obrigkeiten zu halten haben.

Die äußere Gewalt der Kirche, in Ansehung der Kirchenzucht, kann jedoch nicht weiter, als das Landrecht sie bestimmt, ausgedehnt werden. Sie muß sich auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen beschränken, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeit stören, so lange sie hierin beharren.

V. Die Kirchenverfassung betreffend, genehmige Ich

1. den Antrag, daß die Exemtionen der Civilpersonen von den Parochieen aufgehoben werden, dagegen muß den Eingepfarrten, wenn sie sich bei dem Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden und die Stolgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen.

Das Staats-Ministerium hat eine Verordnung, worin die Vorschriften des Landrechtes hiernach modifizirt werden, zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen. In Ansehung der Militairpersonen aber behält es bei dem Militair-Kirchenreglement sein Verbleiben.

2. Genehmige Ich, daß, da, wo solches noch nicht stattfindet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchenkollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronatskirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werde, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben, die Wahl- und Patronatsrechte aber müssen, da, wo sie gesetzlich feststehen, nach dem Gutachten der Kommission unverändert bleiben. In den Provinzen, wo diese Angelegenheit durch die vorigen Regierungen willkürlich verändert worden ist, behalte Ich Mir die Festsetzung vor, weshalb Mir nach gründlicher Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten sei, Bericht zu erstatten ist.

3. Genehmige Ich, daß die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis=Synode bilde. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Konfessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird Mir dies zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keinesweges hierzu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disziplin über Geistliche und Kandidaten des Predigt=Amtes durch Ermahnung, Zurechtweisung, und wo dies nicht genügt, Anzeige an die Geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Kandidaten und auf die Volksschulen und insbesondere auf den Religions=Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis=Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig achten, müssen durch die Superintendenten

4. in die Provinzial=Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General=Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein= oder zweimal im Jahre versammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Konsistorio vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichen Bericht dem Ministerio des Innern zur Bestätigung eingesendet werden. Uebrigens kann die in Vorschlag gebrachte Wahl der Superintendenten nicht stattfinden, sondern es bleibt Mir deren Ernennung auf die Vorschläge der geistlichen Behörden wie bisher vorbehalten. Noch weniger kann

5. Eine Besetzung der Konsistorien durch Wahl geschehen. Es muß dieserhalb bei der durch Meine Verordnung vom 30. April v. J. bestimmten Organisation bleiben, nach welcher die Konsistorien unter den Ober=Präsidenten stehen, und deren Mitglieder, so wie die der Geistlichen= und Schul=Kommission, Mir von dem Ministerio vorgeschlagen werden sollen, und müssen sämmtliche Regierungen für die Beförderung des Wohles der Kirchen und Schulen, und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten derselben verpflichtet bleiben, da die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung heilsam ist, weshalb die Instruktionen dieser Behörden hiernach abzufassen sind.

6. Enthält das Gutachten der Kommission keine hinreichende Gründe, um in der Organisation Meiner obersten Staatsbehörden etwas zu ändern, und es muß daher bei den Bestimmungen, welche deshalb die Verordnung vom 27. Oktober 1810 und Meine Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 festsetzt, sein Bewenden behalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß so wie Ich über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch weniger der Minister des Innern darüber und über Liturgische und andere innere Angelegenheiten des Kultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheide, und auch über die Anordnung des Religions-Unterrichtes auf Schulen und Universitäten die Geistlichen zu Rathe ziehe.

VI. Was endlich die äußere Lage der Geistlichen betrifft, so habe Ich unterdessen schon durch Meine Kabinets-Ordre vom 13. September v. J. bestimmt, daß wenigstens zunächst der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zustehenden Immunitäten wieder hergestellt, und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen, und erwarte so bald als möglich Ihre Vorschläge zur Ausführung dieser Bestimmung. Auch genehmige Ich, daß da, wo es ohnbeschadet der Seelsorge geschehen kann, kleine, nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbesserung der Pfarren vereinigt, und diesen, wo es nöthig ist, Kandidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbessert werden.

Den Antrag alle Accidenzien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stolgebühren-Taxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft werden, und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten sechs Jahre, aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatskassen entschädigt werden. Die Pfarreien, welche Landgüter besitzen, müssen solche allerdings behalten, indem es den Pfarrern, welche sie nicht selbst bewirthschaften wollen, freisteht solche zu verpachten. Die Fixation der Zehnten kann nur durch Uebereinkommen mit den Zehntpflichtigen geschehen und ist, bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse und den Gemeinheitstheilungen möglichst zu befördern.

Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so werde Ich doch ferner wie bisher in einzelnen dringenden Fällen, auf die Mir darüber zu erstattende Berichte, so viel als möglich und nöthig ist, Unterstützungen gewähren.

Was die in Anregung gebrachte äußere Auszeichnung der Geistlichen betrifft, so billige Ich die Meinung der Kommissarien, die eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht für nöthig halten, und bestimme nur nach dem Antrage für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse, und bei gemeinschaftlichen Geschäften, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen; die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Direktoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.

Der letzte Antrag der Kommission, daß der Geistlichkeit in der repräsentativen Landesverfassung eigene Repräsentanten zugestanden werden möchten, bleibt Meiner Entscheidung bei dieser allgemeinen Angelegenheit vorbehalten. Ich beauftrage Sie hiernach nun überall das Weitere einzuleiten und erwarte von Ihnen und der gesammten Geistlichkeit, daß Sie den hohen und einzigen hierbei vorwaltenden Zweck, die Beförderung ächter Religiösität, mit ernstem Eifer verfolgen, und so Meine Absichten, die lediglich auf das jetzige und künftige Wohl Meines Volkes gerichtet sind, erfüllen werden.

Berlin, den 27. Mai 1816.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Abschrift. M.

Die Mir von Ihnen, dem Staats-Minister Eichhorn, mittelst Berichts vom 28. November v. J. vorgelegte vergleichende Uebersicht der Zuschüsse, welche aus allgemeinen Staats- oder aus denselben gleich zu achtenden Säkularisations-Fonds für die katholische und für die evangelische Kirche hergegeben werden, und der von Ihnen hieran geknüpfte Antrag auf Erhöhung dieser Zuschüsse für die letztere, giebt Mir Veranlassung, Ihnen zum Behuf der näheren Erörterung dieses Gegenstandes und der Vorbereitung anderer damit in Verbindung zu bringenden Maaßregeln nachstehendes zu eröffnen. Eine Erhöhung der für die Zwecke der evangelischen Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hergegebenen Zuschüsse wird nicht überall nach einer Parallelisirung des gegenwärtigen Betrags derselben mit der Dotation der katholischen Kirche, vielmehr nach den wirklichen, nachweislichen Bedürfnissen zu bemessen sein. Die vorliegende vergleichende Uebersicht kann auch für eine solche Parallelisirung einen genügenden Anhalt um so weniger bieten, als manche Punkte, wie die Bearbeitung eines bedeutenden Theils der evangelischen Kirchensachen durch die Regierungen, die Unterhaltung der Konsistorialgebäude aus dem Kollegienhäuser-Unterhaltungs-Fonds ꝛc. ꝛc. gegenüber ähnlichen Positionen in der Dotations-Berechnung der katholischen Kirche ganz unberücksichtigt geblieben zu sein scheinen. Inzwischen ist, wie Ich schon jetzt anerkenne, ein dringendes Bedürfniß zür Erhöhung der, der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse wirklich vorhanden und diesem ein Genüge zu leisten, bin Ich gern bereit, sobald solches genau ermittelt und festgestellt sein wird, wobei Ich zur Direktion und zu näherem Anhalt für die deshalb zu veranlassende Erörterung schon jetzt bemerke, daß als wirkliche Bedürfnisse angesehen werden können und sollen: a) die Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf den Königlichen Patronatsstellen auf das Minimum von 400 Rthlr., b) die Errichtung von Prediger-Seminaren oder sonstiger Anstalten zur besseren Ausbildung und Vorbereitung der Kandidaten für das geistliche Amt, c) die Aussetzung einer angemessenen Summe für Synodalzwecke. Hierbei ist Meine Absicht, daß zur Deckung der solchergestalt sich ergebenden Mehrbedürfnisse zunächst die Revenüen der aufgehobenen evangelischen Domstifter (Havelberg, Magdeburg, Halberstadt, Cammin ꝛc. ꝛc.) soweit dieselben zur Staatskasse geflossen, und darin annoch getrennt vorhanden sind, angewiesen und daß gleicherweise die noch bestehenden Domkapitel Brandenburg, Merseburg und Naumburg für kirchliche Zwecke wieder disponibel gemacht und demgemäß auch deren Revenüen der Kirche überwiesen werden. Die Einkünfte sämmtlicher vormaligen Domstifter, sowohl

der aufgehobenen wie der nicht aufgehobenen, werden insbesondere zur Dotirung der Provinzial-Konsistorien in der Art zu verwenden sein, daß nach Maaßgabe der eintretenden Vakanzen die Mitglieder der letzteren Domherren werden und ihre Präbende als Besoldung angewiesen erhalten. Da, wo jetzt noch besondere Domgeistliche vorhanden sind, werden auch diese unter die Präbendare aufzunehmen, weiter aber für Adliche, welche sich der Theologie widmen oder für den geistlichen Stand bestimmen, in jedem Stifte etwa zwei Präbenden auszusetzen, endlich in den mit eigner Güterverwaltung fortbestehenden Stiftern Stellen für adliche mit der äußern Administration zu betrauende Stiftsvögte mit je einer Präbende zu dotiren sein. Was etwa nach Bestreitung der Kosten des auf ein Stift angewiesenen Konsistoriums von den Stiftsrevenüen noch übrig bleiben möchte, würde dann zu andern kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Außer den oben genannten drei Domstiftern besteht nun zur Zeit noch das Kollegiatstift zu Zeitz. Auch dieses wird für kirchliche Zwecke wieder nutzbar zu machen sein, etwa durch Einrichtung zu einer geistlichen Emeriten-Anstalt, woran es gegenwärtig der evangelischen Kirche ganz fehlt, und wozu es sehr geeignet erscheint. Es wird zunächst und vor Allem nun darauf ankommen, genau zu prüfen:

welche Zuschüsse nach Maaßgabe der wirklich vorhandenen Bedürfnisse die evangelische Kirche nach obigen Andeutungen überhaupt nöthig hat; ob und in welchem Maaße zu diesen Bedürfnissen die aus den aufgelöseten evangelischen Domstiftern zur Staatskasse geflossenen und annoch vorhandenen Revenüen und die Einkünfte der jetzt noch bestehenden Domkapitel, sowie des Kollegiatstifts Zeitz werden herangezogen werden können;

welche Maaßregeln erforderlich und angemessen erscheinen, um nach den oben nur vorläufig und im Allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkten die mehrgedachten Revenüen der aufgelöseten Domstifter der Kirche wieder zuzuweisen, die noch bestehenden drei Domkapitel aber, sowie das Kollegiatstift zu Zeitz für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen?

Ich beauftrage Sie, diesen Gegenstand, je nachdem die verschiedenen dabei in Erwägung kommenden Punkte das Ressort Ihrer Ministerien gemeinschaftlich berühren, in gemeinsame sorgfältige Berathung zu nehmen und Mir über deren Ergebniß, unter Vorlegung Ihrer weiteren Anträge und Vorschläge ausführlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 28. Februar 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Eichhorn, Grafen zu Stolberg,
Grafen von Arnim und Flottwell.

Abschrift. N.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. Mts. will Ich, um den durch die Ordre vom 5. Juli 1823 zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer ursprünglich im Betrage von 200,000 Rthlr. bewilligten Fonds von den seiner Bestimmung nicht entsprechenden Ausgaben zu befreien, nach Ihrem Antrage genehmigen, daß folgende bisher aus diesem Fonds gezahlte Beträge, nämlich 1. die Zuschüsse zu den Pensionsfonds für emeritirte Geistliche und Lehrer, so wie für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlicher und Lehrer mit resp. 13,238 Rthlr. 10 sgr. 9 pf. und 22,477 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. unter Vorbehalt der näheren Feststellung auf den Pensions-Aussterbefonds, und 2. die Gehaltszulagen für den Bischof Dr. Neander und für den Professor Hengstenberg mit resp. 700 Rthlr. und 500 Rthlr. auf den Etat der General-Staatskasse vom 1. Januar d. J. an übernommen, imgleichen daß die in der Anlage II. Ihres Berichts verzeichneten Pensionen und Erziehungsgelder für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlicher und Lehrer im Gesammtbetrage von 7,326 Rthlr. vom 1. Januar d. J. an zahlbar gemacht und auf den Pensions-Aussterbefonds angewiesen werden. Die bei dem Fonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer durch Uebernahme der zu 1. und 2. erwähnten Zuschüsse und Gehaltszulagen auf den Pensions-Aussterbefonds und die General-Staatskasse disponibel werdende Summe von 36,915 Rthlr. 12 sgr. 5 pf. ist vorzugsweise dazu zu verwenden, um die Dotation derjenigen evangelischen Pfarrstellen, mit welchen ein geringeres Einkommen als 400 Rthlr. verbunden ist, bis zu einem Einkommen von diesem Betrage zu verbessern. Was die von jenem Fonds in Folge der Ordre vom 31. August 1824 zum Behuf der vollständigen Dotation der katholischen Bisthümer in Abzug gebrachten 73,527 Rthlr. anlangt, so pflichte Ich Ihrer, der Staats-Minister Eichhorn und von Thile Ansicht, daß dafür der evangelischen Kirche Ersatz zu gewähren sei, um so mehr bei, als sich jetzt schon übersehen läßt, daß auch mit Hülfe dieser Summe und der durch Meine Ordre vom 28. v. M. in Aussicht genommenen, erst allmälig disponibel werdenden Einkünfte der evangelischen Domkapitel das Bedürfniß nicht vollständig zu decken sein wird. Wegen Ermittelung dieses Bedürfnisses habe Ich bereits durch die

Ordre vom 28. v. M. Verfügung getroffen; außer den darin bezeichneten Gegenständen muß aber noch die Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds ins Auge gefaßt werden, um die mit der Zunahme der Bevölkerung allmälig nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen bewirken, und diese in Kapital fundiren zu können. Es ist Mein Wille, daß, sobald das Bedürfniß vollständig festgestellt sein wird, die gesammte Dotation der evangelischen Kirche in ähnlicher Weise, wie es nach der Bulle de salute animarum für die katholische Kirche geschehen ist, für alle Zeiten fest und unwiderruflich sichergestellt, und zwar in der Art, daß dadurch für die Zukunft dem in früherer Zeit so verderblich gewordenen System des Verminderns der geistlichen Stellen, namentlich durch Zusammenziehen mehrerer Stellen in Eine, bestimmt entgegengewirkt werde. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei, haben Sie mit Rücksicht auf die dabei zu wählende rechtliche Form unter Zuziehung der beiden Justiz-Minister in sorgfältige Erwägung zu nehmen und Mir Ihre gutachtlichen Vorschläge darüber zu seiner Zeit einzureichen. Wegen des für die Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten zu bildenden besondern Pensions-Fonds werde Ich Ihren Bericht zu seiner Zeit erwarten.

Berlin, den 28. März 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister Eichhorn, von Thile und Flottwell.

Abschrift. O.

Es ist Mein Wille, daß zur Befriedigung des, nach Meinen Ordres vom 28. Februar d. J. und vom 28. v. M. noch näher zu ermittelnden Mehrbedürfnisse der evangelischen Kirche, um dabei die nöthigen Etats=Erhöhungen, soviel es geschehen kann, zu beschränken, die an ehemalige Mitglieder und Expectanten der evangelischen Domstifter gegenwärtig zahlbaren Kompetenzen mit verwendet werden sollen. Diese Kompetenzen, über deren Betrag Ich von Ihnen, dem Finanz=Minister, einer Anzeige entgegen sehen will, sind demnach in Zukunft, wenn sie heimfallen, nicht vom Etat der General=Staatskasse abzusetzen, sondern einem, zur Erhöhung der Dotation der evangelischen Kirche neu zu bildenden Dispositionsfonds zu überweisen.

Berlin, den 18. April 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats=Minister Eichhorn und Flottwell.

P. Abschrift.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß einschließlich der an ehemalige Mitglieder und Exspectanten der aufgehobenen evangelischen Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Colberg und Cammin zahlbaren Kompetenzen im Gesammtbetrage von 39,900 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. auch diejenigen Kompetenzen, welche gegenwärtig von evangelischen Mitgliedern oder Exspectanten der aufgehobenen Domstifter zu Halberstadt und Minden und der in Ihrem Berichte verzeichneten Kollegiatstifter oder von den Erben derselben mit zusammen 38,289 Rthlr. 20 sgr. bezogen werden, im Ganzen also 78,190 Rthlr. bei ihrem Heimfalle dem zur Befriedigung der Mehrbedürfnisse der evangelischen Kirche zu bildenden Dispositionsfonds überwiesen werden sollen.

Berlin, den 20. Februar 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Abschrift. Q.

In Rücksicht auf das in Ihrem Bericht vom 17. v. Mts. dargelegte Bedürfniß einer Erhöhung der, der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse, will Ich, nach Ihrem Antrage, vorläufig für Stiftungen von Prediger-Seminarien 30,000 Rthlr., für Herstellung einer geordneten Vikariats-Einrichtung 80,000 Rthlr., für Synodal-Zwecke 24,000 Rthlr., für die den Superintendenten in dem büreaumäßigen Theil ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung 20,000 Rthlr., zusammen 154,000 Rthlr., jährlich mit der Maaßgabe hierdurch bewilligen, daß die Ueberweisung dieser Beträge nur nach und nach erfolgen kann, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet sein, andererseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten werden. Für das zu errichtende Ober-Konsistorium wird mit einer weit geringeren als der dafür von Ihnen veranschlagten Summe von jährlich 10,000 Rthlr. auszureichen sein, wenn dasselbe, wie Ich es für zweckmäßig erachte, hauptsächlich aus den Räthen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit Hinzutritt der vier Hof- und Domprediger gebildet wird. Die nähere Festsetzung der dafür zu bewilligenden Kosten behalte Ich Mir vor, bis der, möglichst zu beschleunigende Plan zur Organisation der gedachten Behörde vorliegen wird. In Betreff der erforderlichen Zuschüsse zur Unterstützung von Geistlichen auf gering dotirten Stellen und zur Bildung von Pensionsfonds für emeritirte Geistliche will Ich Ihren weiteren Anträgen entgegensehen. Auch habe Ich schon durch Meine Ordre vom 28. März 1845 darauf hingewiesen, daß noch auf Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds Bedacht zu nehmen ist, durch welchen die mit der Zunahme der Bevölkerung allmälig nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen und deren Fundirung in Kapital möglich gemacht wird. Auch hierüber will Ich daher Ihre gutachtliche Aeußerung erwarten. — Um aber der evangelischen Kirche neben angemessener Erweiterung ihrer Dotation, zugleich für eine dauernde Befriedigung ihres Bedarfs diejenige erhöhete Sicherheit zu gewähren, welche auf dem Besitz bestimmter, bleibend fundirter Einkünfte beruht, ist es Meine, gleichfalls schon durch die Ordre vom 28. März 1845 ausgesprochene Absicht, die gesammte Dotation der gedachten Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten ist, in ähnlicher

Weise, wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicirung auf die Revenüen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher zu stellen. Diesem Zwecke will Ich nach Anleitung Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 zunächst die noch vorhandenen Güter der evangelischen Dom- und Kollegiat-Stifter des Landes, der bestehenden sowohl als der aufgehobenen, gewidmet wissen, und Ich kann Mich deshalb mit Ihren diesfälligen abweichenden Vorschlägen in dem Bericht vom 17. v. Mts. nicht einverstanden erklären. Es ist vielmehr Mein Wille, daß die Domkapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg, um dieselben zugleich ihrer wahren Bestimmung zurückzugeben, unter den in Meiner Ordre vom 28. Februar 1845, aufgestellten näheren Maaßgaben und zwar mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen ständischen Rechte, unmittelbar zu Dotirung der Konsistorien resp. der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen in der Art verwendet werden sollen, daß die Mitglieder der Konsistorien als solche und für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des betreffenden Domkapitels werden und ihre Präbende als Besoldung zu genießen haben. Dem Kollegiatstift zu Zeitz ist die schon in obiger Ordre angedeutete Bestimmung für emeritirte Geistliche zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Rechte der zur Zeit vorhandenen Mitglieder und Exspectanten der gedachten Stifter mit Einschluß des statutenmäßigen Aufrückens in die höheren Stellen, unverkürzt bleiben müssen, daß daher die Reorganisation nur allmälig, nach Maaßgabe der sich ereignenden Vakanzen ins Leben treten kann. Bei den der Universität Leipzig wegen Besetzung verschiedener Stellen in den sächsischen Stiftern zustehenden Befugnissen behält es sein Bewenden, bis letztere durch ein mit der sächsischen Regierung zu treffendes Abkommen zu beseitigen sind. Alles dasjenige, was gegenwärtig für die Zwecke des evangelischen Kultus aus der Staatskasse zu zahlen ist und seine Deckung nicht durch Ueberweisung der genannten vier Stifter findet, ist auf die zur Zeit im Besitz des Staates befindlichen Revenüen der aufgehobenen evangelischen Stifter, und zwar namentlich der Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Kammin und der Kollegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, imgleichen der gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und der gemischten Kollegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden, — der Stifter gemischter Konfession, soweit solche der evangelischen Kirche zu gut kommen, unter Vorbehalt des den Staatsgläubigern an der Substanz der Stiftsgüter zustehenden Pfandrechts, dergestalt speziell zu radiziren, daß vorzugsweise das Konsistorium der betreffenden Provinz mit seiner Dotation auf diese Revenüen anzuweisen ist. Insoweit diese Stifts-Revenüen nicht zur vollständigen Deckung der gesammten Dotation der

evangelischen Kirche hinreichen sollten, würde der Ueberrest, in ähnlicher Weise, auf bestimmte anderweitige Domainen-Einkünfte zu fundiren sein. — Das angeregte Bedenken wegen der von diesen Maaßregeln zu besorgenden Ansprüche der römisch-katholischen Kirche kann Ich nicht für begründet erachten. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz sind niemals aufgehoben worden, haben also nie aufgehört, geistliche Güter zu sein. Es kann daher nicht auf sie exemplifizirt werden, um eine Restitution aufgehobener römisch-katholischer Stifter zu verlangen, und mit dem Anspruch auf Grundbesitz fällt auch der auf ständische Repräsentation fort. Dagegen erachte Ich es, nach den in Gemäßheit der Bulle de salute animarum der römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusagen, für recht und nothwendig, die versprochene Radizirung ihrer Dotation auf bestimmte Revenüen von Staatswaldungen, endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in dieser Beziehung die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind, ohne daß jedoch der Kirche dabei Besitz und Verwaltung bestimmter Güter einzuräumen ist. — Indem Ich hiernach die Dotations-Verhältnisse der evangelischen sowohl als der römisch-katholischen Kirche baldigst regulirt wissen will, wobei hinsichtlich der dafür zu wählenden rechtlichen Form die Ansicht der beiden Justiz-Minister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staats-Ministerium zu bringen, und sehe dessen gutachtlichem Bericht, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.

Berlin, den 15. Januar 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Eichhorn, von Bodelschwingh, Graf zu Stolberg und von Düesberg.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

